

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Breslau

OBZ
36. Jahrgang
1938

Verlag: Paul Steinke
Breslau 2, Tauentzienstr. 29
Fernsprech-Anschlüsse
Nr. 58844 - 45 - 46

Inhalt:

Kleiner Grundriß — gute Baugestaltung · 9. Lehrgang über Baustoff- und Bauwirtschaftsfragen während der Breslauer Messe · Steuerliche Werbungskosten für den Kraftwagen · Praktische Hinweise aus den Bauartikeln für den Unternehmer · Maßnahmen zur Einführung von teilweisem Schutzanstrich für Bauhölzer · Erlasse und Verordnungen · Wettbewerbe · Fragekasten

♦ KAPAG ♦

DÄMM-BAUPLATTEN
HARTPLATTEN
EIN WERTBEGRIFF



← DÄCHER
← WÄNDE
← DECKEN
← FUßBÖDEN
← TÜREN

• SEIT JAHREN BEWAHRT •
DRUM STEIGEND BEGEHRT

Lager an allen größeren
Plätzen des Reiches

Druckschriften

Techn. Anleitungen

auf Wunsch

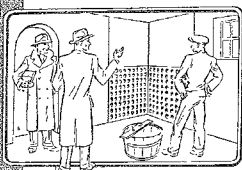


Kapag Groß-Särchen Kreis Sorau

19

12. Mai

Universal
Bitumen-Kaltanstrich nach § 1,2 der A. J. B.
schützt:
 Mauerwerk, Betonbauten, Eisenflächen, teer- und teerölfrei, geschmacklos, geruchlos, säurefest
 und Holz
 bei der Deutschen Reichsbahn zugelassen
Adolf Hunisch
 Breslau 10, Trebnitzer Straße 74-80, Telefon 440 44-45



..... und
 nicht zuletzt

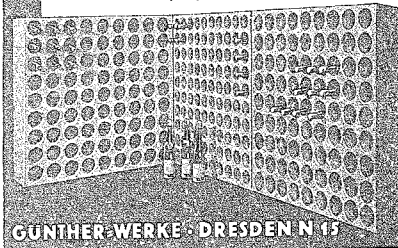
soll der Keller einen
 Zusatz an Komfort
 erhalten durch den
 Einbau der neuartigen
 Flaschenwaben
 aus Leichtbaustoff;

hohes Fassungsvermögen auf kleinstem Raum. — Auch
 für freies Aufstellen geeignet. — Leicht zu transportieren.

GÜNTHER'S FLASCHENWABEN

verwahren sicher und übersichtlich Wein-, Sekt- und Mi-
 neralflaschen.

Fordern Sie Sonderprospekt und die günstigen Preise.



GÜNTHER-WERKE DRESDEN N 15

Cito-Erzeugnisse

sied kalt zu verarbeiten. . . Prospekte für die einzelnen Erzeugnisse kostenlos

- 1. Dachschutzpflege und Aushesserungsanstriche**
Citoplast-Dichtungspaste, Citoplast-Faseranstrich, Citoplast-Kle-
bemasse (teerfrei, kalkfrei), Cito-Dachanstrich schwarz als Dach-
lack, teerfrei. Cito-Dachanstrich rot, grün, grau, braun, weiß, gelb
- 2. Bauschutzanstriche**
Citan-Mörtelzusatz, flüssig, für Zement- und Betonabdeckung gegen
 Schlägen, Grundwasser, Nässe, für Putzfasaden, Futterlöcher, Terrassen-
 und Balkon-Abdeckungen, gegen Salzerbildung. **Citan-Blitz-Schnell-**
binder, flüssig, gegen eindringende Quell-, Druck- und Ritzrisse
Citan-Steinhärtungsmittel für Beton, Kalk-, Kalk- und Sandstein,
 Kalk- und Zementputz; Schutz gegen Abbröckeln und Verfall, Säuren und
 Gase, Feuchtigkeits- und Wasserfresser. **Citom, Mauerwerksanstrich**
Citom S für Futterlöcher. Citom KS für Kalkfresser. Cito H 1-4
 gegen Hauschwamm, Fäulnis, Moder, Schimmel, able Gerüche, das hervor-
 rufende Holzwurmschutzmittel **Citid H-B** gegen Hausbock, rot,
Citid-Faser- und Flammenschutz
- 3. Cito-Fassadenfarben**
 zur Fassadenanfarbung in Gelb, Orange, Rosa, Rot, Resedagrün, Sattgrün, Lila
- 4. Cito-Anstrich Silber**
 wetterfest, resistent, eine reine Metallkomposition, hitzebeständig, unprä-
 gend, nicht abblühend für Metalle, Bleche, Dachplatten jeder Art, Heiz-
 körper, Holz, Putz und Stein
- 5. Cito-Desinfektionsöl**
 schwarz und farblos für Pissoirs und Latrinen.

Pharmabitt Chemische Fabrik GmbH.

Lomnitz (Riesengebirge)

Fernpost. Sammler. Hirschberg 3244. Drabantschritt Pharmabitt, Lomnitzersegebirge



„Arki“

wurde in den letzten Jahren in vielen
 hunderttausend Quadratmetern
 geliefert als Wärme- und Schall-
 schutz bei Decken und Wänden

Hersteller:

Gebrüder Leutert, Isolierungen
 Berlin - Oberschöneweide

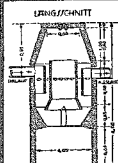
Rummelsburger Chaussee 100-112 - Fernruf: 630654—55

Vertretung: Elmar Brondgen, Breslau, Gutenbergstraße 48
 Tel. 39 143



Eternit
REGEN
RINNEN
 Jahrzehnte
 bewährtes
 Eternit, der
 schöne,
 neuzeitliche
 Austausch-
 stoff für
 Regenrinnen
 und Fallrohre.

Reilmann & Thonke, Breslau 23



„Bylong“
 Hausdämmung

Beste
 Klärwirkung

Friedr. Hennings - Kdt.-Ges.
Deutsch Krone

Ihre Berufsgenossenschaft schreibt vor:

Wir liefern

Verbandkisten
Verbandstoffe

Preisliste a. Wunsch für Sie unverbindl. i
 Versandhaus S A N I T A S, Cottbus, Dresdener Straße 42

Bezirks-
 vertreter für
 Schlesien:
 Herm. R. E.
 Kildebrand
 Breslau 18
 Kriesallee 18



Wenige Pinselstriche mit
Xylamon

und das Holz ist gegen
 Fäulnis, Holzwurm, Hausbock,
 Hauschwamm usw. geschützt!
 Xylamon ist teerfrei, wasserunlöslich,
 laßt Öl- und Lackanstriche zu.
 Internationale Ausstellung Paris 1937 Goldmedaille II. U.
 Alkaliwerke Westeregeln G.m.b.H. Hannover 7
 Fernruf 515 25 Königsstraße 6

Großhändler für
 Ostpreußen:
 Benno Wicher
 Königsberg/Pr.
 Schönstraße 15

Pommern:
 Grenzmark:
 Gebr. Brabandt
 Stolp/Pommern
 Grüner Weg 9



Verlangen Sie Katalog &
Luftschutzellos, Verdunkelungen
Springrollen, Holzrollen, Jalousien
Rolläden, Markisen, Rollwände
Geyer & Klemm, Neurode, Unterelst.

Klappenklosetts - Trockenklosetts Flachspülklosetts - Schlauchklosetts Wandbecken und Waschtische

aus stark gesintertem Material mit Porzellanglasur, syndikat-
 freie Ware.

Triptis Aktiengesellschaft, Triptis in Thüringen.

Baukalk - Zement, Sand und Kies

Spezialsorten, preiswert in bester Qualität
 für Hochbau, Tiefbau, Straßen- u. Bahnbau
 Alleinverkauf der Fa. Paul Fischer & Co., Königszell

FRITZ PAUL
 Baustoff-Großhandlung, Waldenburg Schles.

Postfach 3
 Fernruf 97

Ostdeutsche Bau-Zeitung vereinigt mit Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig

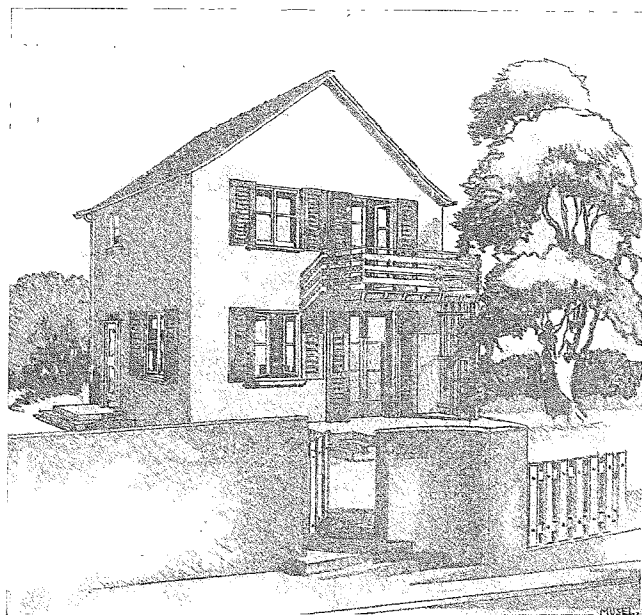
36. Jahrgang

Breslau, den 12. Mai 1938

Nummer 19

Kleiner Grundriß — gute Baugestaltung

Eigenheimentwurf von Professor Christian Musel, Mainz



Kleiner Grundriß — gute Baugestaltung. Schaubild des kleinen Eigenheims; Ansicht von der Straße. Bebaute Fläche 6,40×6,40 m; umbauter Raum 310 cbm. Bei einem Kubikmeterpreis von 27 RM. ergeben sich unter Hinzunahme eines Zuschlages für den Sitzplatz, für den Austritt im Obergeschoß und für die Einfriedigung 9500 RM. reine Baukosten (Zeichnungen vom Architekten)

Sehr oft wird der Architekt vor die Aufgabe gestellt, ein Eigenheim mit besonders kleinem Grundriß zu bauen. In den meisten Fällen ist Geldersparnis die Ursache dieser Maßnahme, dann ein größeres Haus kostet mehr als ein kleines, ein größeres Grundstück ist nun eben einmal teurer als ein kleineres, die Anliegerbeiträge wachsen mit der Grundstücksgröße und längere Einfriedigungen kosten gleichfalls mehr Geld. Die baupolizeilichen Bestimmungen lassen auch nur eine zur Grundstücksgröße in einem bestimmten Verhältnis stehende bebaute Fläche zu und so ist in diesem Falle nur eine Grundrißgröße von 6,40×6,40 m herausgekommen. Unterzubringen war eine vierköpfige Familie, für die ausreichender Wohn- und Schlafraum zu schaffen war. Die beiden Kinder mußten getrennte Schlafräume erhalten, in denen auch die Möglichkeit, ungestört Schularbeiten usw. machen zu können, vorgesehen werden

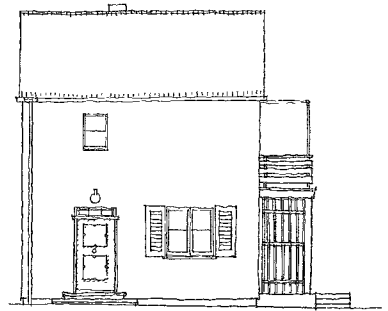
sollte. Der städtische Bebauungsplan forderte zweigeschossige Bebauung mit mäßig steilem Satteldach.

Alle diese Bedingungen hat der Architekt in dem vorliegenden Entwurf erfüllt. Von der Vorgartenzauflage führt ein mit rauen Platten belegter Fußweg den Eintretenden zu der nur zweistufigen Freitreppe und durch die in einer tiefen, nach außen vorgezogenen Leibung liegende Haustür kommt man in den Eingangsvorraum, in dem sich die Treppe nach dem Obergeschoß, der Zugang zum Keller und die Kleiderablage befinden. Der Raumerparnis wegen mußte ein Windfang wegfallen; im Winter kann man gegebenenfalls das Treppenhaus am Antritt der Treppe durch einen schweren Vorhang abschließen. Im Erdgeschoß liegt die richtig und zweckmäßig eingerichtete Küche mit eingebautem Spül- und anschließendem Arbeitstisch. Ein großes nach Nordwest lie-

Kleiner Grundriß — gute Baugestaltung

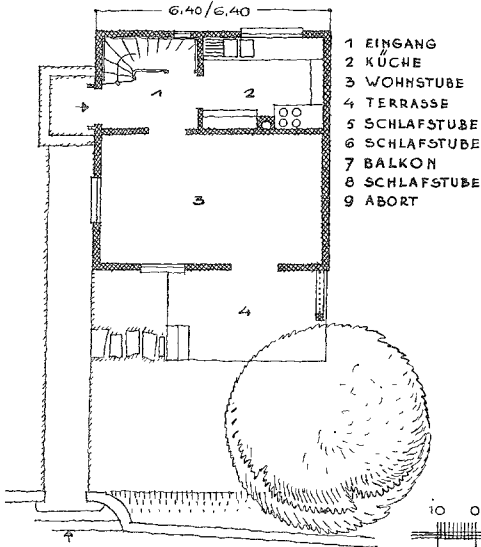


STRASSEANSICHT



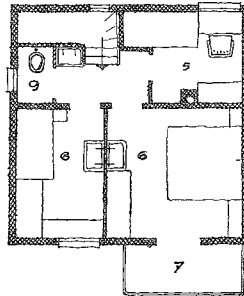
SEITENANSICHT

ERDGESCHOSS



- 1 EINGANG
- 2 KÜCHE
- 3 WOHNSTUBE
- 4 TERRASSE
- 5 SCHLAFSTUBE
- 6 SCHLAFSTUBE
- 7 BALKON
- 8 SCHLAFSTUBE
- 9 ABORT

OBERGESCHOSS.



Kleiner Grundriß — gute Baugestaltung. Straßenansicht und Seitenansicht sowie Grundrisse vom Erdgeschoß und Obergeschoß eines kleinen Eigenheims. Der Eisenornamentismus hat der Architekt beim Außenmauerwerk und bei den Innenwänden große Öffnungen vermieden, so daß alle Fenster und Türstürze gewölbt werden können. Die Badeeinrichtung liegt in der Waschküche im Kellergeschoß, so daß die Schlafräume im Oberstock Waschelegenheit mit fließendem Wasser erhalten mußten.

gehendes Fenster gibt dem Raum viel Licht, so daß die Hausfrau ungehindert am Herd und sonst überall arbeiten kann. Die übrige Fläche des Erdgeschosses nimmt die große über die ganze Hausbreite gehende Wohnstube ein, die durch eine Fensterlücke mit dem an der Südseite vorgelegten Freisitz direkt verbunden ist. Eine solche Erweiterung des

Wohnraumes über den Freisitz nach dem Garten so ist heute eine Selbstverständlichkeit geworden. Für gute Belichtung und Belüftung des Wohnraumes hat der Architekt gleichfalls gesorgt, denn außer der großen Glaslücke zum Freisitz sind noch zwei Fenster nach Südost und Südwest vorhanden. An der öffnungslosen Nordostwand kann ein langer Geschirrraum

Kleiner Grundriß — gute Baugestaltung

schrank Aufstellung finden und in der Trennwand zwischen Küche und Wohnzimmer kann eine Durchreiche zur Küche angeordnet werden.

Der Oberstock ist aufs äußerste ausgenutzt. Trotz des sehr kleinen Flurs sind sämtliche Schlafzimmer direkt zugänglich. Der Elternschlafraum hat nach Südosten zu über den Freisitz einen kleinen Austritt erhalten. Aus Gründen der Raumparsnis konnte nur ein Abort angeordnet werden und alle Zimmer erhielten Waschgelegenheit mit fließendem Wasser, da die Badeeinrichtung in der Waschküche im Kellergeschoß vorgesehen wurde. Der Bodenraum ist von dem oberen Flur aus über eine neuzeitliche einschiebbare Leitertreppe zu erreichen.

Das Kellergeschoß nimmt die Waschküche mit der Badeeinrichtung sowie den Brennstoff- und den Wirtschaftskeller auf. In der Waschküche steht gleichzeitig der kleine Heizkessel für die Sammelheizung, deren Heizkörper im Erd- und Obergeschoß in den Fensterbrüstungen angelegt wurden.

Das Mauerwerk der Umfassungswände wird man, um jeden Zentimeter den Räumen selbst zugute kommen zu lassen, nur in der statisch notwendigen Stärke, also 25 cm dick, aufbauen und die Innenseiten mit Holzwoleleichtbauplatten bekleiden, wodurch eine auch für

unsere Gegend ausreichende Wärmehaltung der Außenwände erzielt wird. Als Außenputz ist ein heller Edelputz vorgesehen, von dem die Fensterläden, das Holzwerk des Austritts und das Spalier an der Seite des Freisitzes durch einen kräftig gelönten Anstrich wirkungsvoll sich abheben müssen; die Fenster und das Holzwerk der Freisitz- und der Austrittstür wird man in jedem Falle gebrochen weiß streichen. Zur Dachendeckung kann man graubraune Pfannen oder auch Biberschwänze verwenden.

Der Eisenersparnis wegen hat der Architekt beim Außenmauerwerk und bei den Innenwänden große Öffnungen vermieden, so daß alle Fenster- und Türstürze gewölbt werden können. Bei der Einfriedigung des Grundstückes an der Straßenseite ist die am Nachbargrundstück vorhandene niedrige Mauer bis zur Gartentür fortgeführt. In eine Biegung dieser Mauer sind die beiden Steigungen, die sich aus dem Gefälle des Geländes ergeben, geschickt hineingelegt. Der übrige Teil des Vorgartens ist aus Holz mit massivem Sockel vorgesehen worden.

Bei einem umbauben Raum von 310 ckm zu je 27 RM. ergeben sich unter Hinzunahme eines Zuschlages für den Sitzplatz, für den Austritt im Obergeschoß und für die Einfriedigung 9500 RM. reine Baukosten.

— NN —

9. Lehrgang über Baustoff- und Bauwirtschaftsfragen im Vierjahresplan 5. bis 7. Mai 1938 während der Breslauer Messe

Die Deutsche Gesellschaft für Bauwesen im NSBDT. veranstaltete in Zusammenarbeit mit dem Reichs- und Preussischen Arbeitsministerium, dem Preussischen Finanzministerium und mit Unterstützung der Stadt Breslau in den Tagen vom 5. bis 7. Mai 1938 den 9. Lehrgang über Baustoff- und Bauwirtschaftsfragen im Vierjahresplan. Der Lehrgang wurde in der Technischen Hochschule Breslau, also in größter Nähe des Breslauer Messegeländes, durchgeführt und war dazu bestimmt, dem im Berufsleben stehenden Beamten und Angestellten bei Behörden sowie freiberuflich tätigen Bauingenieuren, Architekten und Baumeistern die Möglichkeit zu bieten, sich einen Überblick über den heutigen Stand der wichtigsten Gegenwartsfragen im Bauwesen zu verschaffen.

Die Vortragsreihe des ersten Tages eröffnete der Leiter des Fachausschusses für Baustoffkunde der Deutschen Gesellschaft für Bauwesen, Berlin, Obering. Dipl.-Ing. Goebel, mit dem Thema:

Forderungen des Vierjahresplanes auf dem Gebiet der Baustoffe

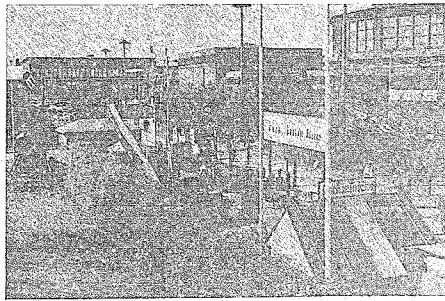
Die Forschung ist bemüht, heimische und seit langem eingeführte Baustoffe zur Erfüllung weiterer, noch größerer Aufgaben heranzuziehen und neue Austauschwerkstoffe dem Bauwesen zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungen des Vortragenden über die Maßnahmen zum Schutze der Baustoffe gegen chemische und physikalische Angriffe wurden durch lehrreiche Lichtbilder begleitet. Mit besonderem Interesse wurden die Ausführungen von Dipl.-Ing. Wenzlowski über die Rohstoffbewirt-



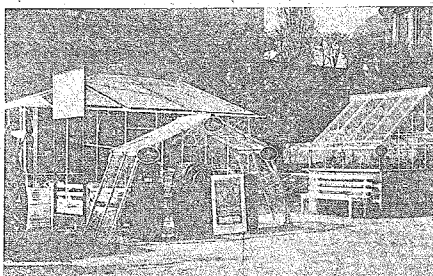
Breslauer Messe 4.—8. Mai 1938. Freigelände an der Jahrhunderthalle. Universalbagger mit Tiellöffel-Ausrüstung, Bauer L 1 auf Raupenfahrgestell. — Schmalpurbeltnmaschinen und Kipporen für Straßenbauarbeiten usw.



Breslauer Messe 4.—8. Mai 1938. Freigelände an der Jahrhunderthalle. Gurförderbänder, fahrbare Motoren zum Antrieb von Baumaschinen verschiedener Art auf einem Messestand



Breslauer Messe 4.—8. Mai 1938. Blick auf das Freigelände an der Jahrhunderthalle mit den Ständen der Baumesaussteller (5 Fotos Paul Neumann, Breslau)



Breslauer Messe 4.—8. Mai 1938. Freigelände an der Jahrhunderthalle: Gewächshausmusterbauten und Frühbeetkästen



Breslauer Messe 4.—8. Mai 1938. Freigelände an der Jahrhunderthalle: Betonschnellmischer und Boden- und Betonrüttelgeräte

schaffung im Bauwesen aufgenommen und Dr. Wolf, Berlin, sprach dann über **Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung**, wobei er näher auf die neuen Aufgaben der Siedlungsplanung einging, welche die Veränderungen in der Energieversorgung der Siedlungen bedingen. Professor Rein von der Technischen Hochschule zu Breslau wies auf die **Möglichkeit der Einsparung von Stahl durch Wahl geeigneter Konstruktionen** hin und mit dem Thema **Holzsparende Bauweisen und Geräte** befaßte sich Obering. Dipl.-Ing. Klingenberg, Ludwigshafen. Der erste Tag des Lehrganges wurde mit den interessantesten Ausführungen über die **heutigen Probleme im Beton- und Eisenbetonbau** durch Professor Fischer von der Technischen Hochschule Breslau abgeschlossen.

Am zweiten Arbeitstag waren nur die Vormittagsstunden mit einer Reihe von Vorträgen belegt. Die Ausführungen von Oberregierungsrat Luyken von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Berlin

Arbeitseinsatz in der Bauwirtschaft

finden bei den Zuhörern größtes Interesse. Die in Händen des Staates liegende Lenkung und die Regelung des Einsatzes der Arbeitskräfte, der Facharbeitermangel und die Frage des Nachwuchses erörterte der Vortragende besonders. Ueber **Steiligkeit in der Bauwirtschaft** referierte anschließend Dr. Kühn, Berlin, und über **Teer und Bitumen in der Isoliertechnik** Dr. Thron, Frankfurt a. M. Die Zuhörschaft folgte den Aus-

führungen von Dr. Krone, Troisdorf, über das Thema **Erzeugnisse der Kunststoffindustrie, ihre Herstellung und Verwendung im Bauwesen** mit größter Aufmerksamkeit, denn im Rahmen des Vierjahresplanes kommt besonders diesen Austauschwerkstoffen erhöhte Bedeutung zu. Dr. Apel, Leuna, beschloß mit seinem Vortrag über **Neue Anstrich- und Bindemittel, besonders Rostschutz**, die Vorträge des 9. Lehrganges über Baustoff- und Bauwirtschaftsfragen im Vierjahresplan. Wie der Gauhauptstellenleiter Schlesien des Amtes für Technik in der NSDAP, Pg. Sommer, bei seiner Eröffnungssprache mitteilte, findet der zehnte Lehrgang dieser Art auf der Plassenburg bei Kulmbach statt.

Der Nachmittag des zweiten Tages war dem gemeinsamen Besuch der Lehrgangsteilnehmer auf der Breslauer Messe freigegeben. Das besondere Interesse der Baufachleute fanden hier die Leistungsschau des schlesischen Handwerks sowie die Sonderschau Deutsche Roh- und Werkstoffe, Schutz des Holzes in Haus und Hof und Wasserwirtschaft einschließlich Wasserbau.

Der dritte Lehrgangstag brachte dann einen Besuch der Lehrbaustelle der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie in Breslau-Schmiedefeld ein. Besichtigung des Hermann-Göring-Sportfeldes mit den Baurbeiten für das Deutsche Turn- und Sportfest Breslau 1938, und den Beschluß bildete dann eine Führung durch das Breslauer Rathaus. Nn.

Steuerliche Werbungskosten für den Kraftwagen

Welche Werbungskosten werden einkommen- und gewerbesteuerlich berücksichtigt, wenn der Kraftwagen für **Privat- und Betriebszwecke** verwendet wird? Es gilt (nach E. RFH. i. StW. 35 Nr. 24) folgender Grundsatz: Bei überwiegender Benutzung eines Kraftwagens zu Betriebszwecken sind nur die durch private Benutzung veranlaßten Ausgaben aus den Werbungskosten auszuscheiden; ist der private und der Betriebszweck gleichberechtigt, so sind sämtliche Ausgaben verhältnismäßig zu verteilen. Dabei dürfen Geldstrafen, auch wenn sie wegen Unfällen auf Betriebsfahrten verhängt sind, nicht mit angerechnet werden (E. RFH. i. StW. 35 Nr. 153). Hält jemand einen besonders teuren Kraftwagen, so kann es geboten sein, neben der Teilung der gesamten Betriebskosten entsprechend der beruflichen und privaten Benutzung einen Teil der Unterhaltskosten auch von vornherein als überwiegend der Lebenshaltung dienend von den Werbungskosten auszuschließen (E. RFH. i. StW. 34 Nr. 220).

Zu den steuerlich zugelassenen Werbungskosten gehören auch die **Absatzunterstützungen** auf den Kraftwagen. Es war zweifelhaft, ob diese Abschreibungen auch bei einem Kraftwagen bewilligt werden können, den ein Angestellter zur Erfüllung seines

Dienstes halten muß. Der RFH. hat diese Frage durch Anerkennung eines höheren steuerfreien Lohnbetrages mit der Begründung bejaht, daß es keinem Zweifel unterliege, daß ein zu veranlagender Lohnempfänger, der seinen Wagen für seinen Dienst gebraucht, die Beträge berücksichtigen dürfe und daß es „nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben könne, dem nicht zu veranlagenden Lohnempfänger die Möglichkeit des Abzuges zu versagen“ (aus Begründung zu E. RFH. i. StW. 35 S. 1600). Eine Entscheidung über solche Fälle ist freilich immer nur von Fall zu Fall möglich, da die Anerkennung bei entsprechender Entschädigung (z. B. durch Kilometer-Satz) naturgemäß nicht möglich ist. In dieser Hinsicht gilt der Grundsatz, daß regelmäßig keine höheren Werbungskosten angesetzt werden dürfen als die zuerkannte Entschädigung beträgt (E. RFH. i. StW. 34 Nr. 224). Kosten der Kraftwagenhaltung für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bei Angestellten sind in der Regel keine Werbungskosten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind bei besonderen Unbequemlichkeiten des Weges von der Wohnung zur Arbeitsstätte oder dann möglich, wenn der Beruf des Steuerpflichtigen die Haltung des Wagens auch für andere Fahrten erfordert (E. RFH. i. StW. 34 Nr. 490). Dr. H. Mühling.

Neufassung der Durchführungsvorschriften

Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker

Der Reichs- und Preussische
Arbeitsminister.
Iva 6 Nr. 2950/35.

Berlin, den 4. April 1938.

An

die Landesregierungen (Sozialverwaltungen),
den Herrn Reichskommissar für das Saarland, Saarbrücken;

in Preußen:

die Herren Regierungspräsidenten,
den Herrn Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk,
Essen.

Betrifft: Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker; Neufassung der Durchführungsvorschriften

I

Die bisher ergangenen Ersten bis Vierten Durchführungsvorschriften zur Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan, Generalfeldmarschall Göring, vom 10. März 1937 habe ich zur besseren Übersicht zusammengefaßt. Abdruck der neuen Durchführungsvorschriften (LWV) nebst Mustern füge ich bei. Die Ersten bis Vierten Durchführungsvorschriften vom 24. April 1937 — Iva 6 Nr. 6230/154 —, vom 23. Juni 1937 — Iva 6 Nr. 6230/186 —, vom 9. September 1937 — Iva 6 Nr. 6230/245 — und vom 8. Februar 1938 — Iva 6 Nr. 2950/8 — werden hiermit aufgehoben.

Sachlich decken sich die neuen Vorschriften mit den früheren. Die Muster sind auch nur geringfügig geändert: die bisherigen können erforderlichenfalls nach handschriftlicher Ergänzung weiterverwendet werden. Bei einem Neudruck der Muster ist auf die neue Fassung zu achten.

Nachdem nunmehr durch die Zusammenfassung der Bestimmungen das Verfahren wesentlich übersichtlicher geworden ist, ersuche ich, die Maßnahme bei allen beteiligten Stellen mit Nachdruck weiterzutreiben. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß die Arbeiten durch die Verfahrensträger möglichst beschleunigt werden. Auch für ungenügende Ausstellung der Bewilligungsbescheide ersuche ich besorgt zu sein.

II

1. Die „Deutsche Reichsbahn“ hat mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Maßnahme eine Frachtermäßigung von 20 v. H. vom 1. April 1938 ab zugebilligt. Sie wird bei Aufgabe in Wagenladungen für die Beförderung aller Güter gewährt, die unmittelbar als Baustoffe für Arbeiten zum Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im Sinne der Verordnung vom 10. März 1937 verwendet werden. Die Bestimmungen über die Frachtermäßigung sind in Nr. 28 des Tarif- und Verkehrsanzeigers I vom 24. März 1938 veröffentlicht. Ich ersuche, die Bestimmungen sorgfältig zu beachten.

Die auf den Frachtbriefen in Spalte „Inhalt“ in rechtsverbindlicher Form abzugebenden Bescheinigungen der Durchführungsbehörden und Verfahrensträger müssen sich genau an den vorgeschriebenen Wortlaut halten. Die Deutsche Reichsbahn weist ausdrücklich darauf hin, daß bei Nicht-einhaltung dieser Voraussetzungen die Frachtermäßigung nach den Bestimmungen auch nicht nachträglich (im Erstattungswege) gewährt werden darf.

2. Der Reichsminister der Finanzen hat die nachgeordneten Stellen mit Weisungen wegen Befreiung von der Umsatzsteuer versehen. (Verordnung vom 10. März 1937, § 14 Abs. 1, Zweite Durchführungsverordnung vom 27. Januar 1938, § 5 Abs. 3, und Runderl. vom 8. Februar 1938 — Iva 6 Nr. 2950/8 — Abschn. II Nr. 2.) Damit sind die mit den Finanzbehörden hinsichtlich der Umsatzsteuer entstandenen Schwierigkeiten beseitigt.

3. Der Reichsforstmeister hat mit Runderl. vom 7. Februar 1938 — P/II 1082 — (abgedruckt im Reichsministerialblatt der Forstverwaltung Ausgabe B Nr. 7 vom 11. Februar 1938) die Regierungsforstämter angewiesen, für die Errichtung eines Waldarbeiterwohnheimes in jeder Reserve für noch in diesem Jahre Sorge zu tragen. Damit erwächst den Durchführungsbehörden und Verfahrensträgern eine neue bedeutungsvolle Aufgabe. Ich ersuche, mit den Regierungsforstämtern wegen Durchführung der Waldarbeiterbesiedlungen in Verbindung zu treten und die Bestrebungen der Forstverwaltung zur Selbstfinanzierung der Waldarbeiter mit allen Mitteln zu unterstützen. Die gerade bei der Landbeschaffung für Waldarbeiterwohnheime entstandenen Schwierigkeiten sind durch die Anweisung des Reichsforstmeisters in den vorerwähnten Runderlaß, daß die für die Kleinsiedlung geltenden Bestimmungen auch für die Waldarbeiterbesiedlungen gültig sind, wesentlich verringert (Runderl. des Reichsforstmeisters vom 15. Juni 1937 — II 5314, mitgeteilt mit Runderl. vom 20. Juli 1937 — Iva 4 Nr. 13-61/37). In Abweichung des Abschn. IV des Runderl. vom 15. Juni 1937 haben sich der Reichsminister der Finanzen und der Reichsforstmeister damit einverstanden erklärt, daß die Restkardinaler der Forstverwaltung im gleichen Range mit den Reichsdarlehen restlos werden (LWV Nr. 7 Abs. 2).

4. Der Reichs- und Preussische Minister für kirchliche Angelegenheiten hat sich anläßlich eines Einzelfalles bereit erklärt, einzukreifen, wenn zum Bau von Landarbeiterwohnungen Kirchenland benötigt wird und sich mit den Kirchenbehörden Schwierigkeiten ergeben, die durch Verhandlungen mit den örtlichen Stellen nicht beseitigt werden können. Ich ersuche, mir Einzelfälle, bei denen die Verhandlungen der beteiligten Stellen zu keinem Erfolg geführt haben, mit ihrer Stellung zur Weitergabe an den Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten vorzulegen.

III

1. Eine verstärkte Tilgung der Rentenbankdarlehen ist, wie ich schon mehrfach betont habe, zulässig. Nach den Berechnungen der Landesrentenbank stellt sich für die jährlich zu zahlende Beträge bei einem Darlehen von 5000 RM. wie folgt:

- a) bei 10jähriger Tilgung auf rd. 600 RM.
- b) bei 20jähriger Tilgung auf rd. 350 RM.
- c) bei 30jähriger Tilgung auf rd. 270 RM.

2. Um eine Einheitlichkeit der Bezeichnungen der Bewilligungsbescheide zu erreichen, ersuche ich, bei Heuerlings- und Werkwohnungen hinter der Nummer und der Jahreszahl den Buchstaben A, bei Eigenheimen den Buchstaben B zu setzen.

Im Auftrag:

Dr. Knoll.

Durchführungsvorschriften über die Förderung des Landarbeiterwohnungsbau (LWV)

Vom 4. April 1938

(Zusammenfassung der Ersten bis Vierten Durchführungsvorschriften)

Inhaltsverzeichnis

Einführung: Bedeutung des Landarbeiterwohnungsbau

Erster Teil

Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen	Nr.
I. Personenkreis	1
II. Finanzierung	2
III. Bauvorschriften	3
IV. Besondere Vorschriften für Heuerlings- und Instenverträge	4
V. Besondere Vorschriften für Umbauten	5

Zweiter Teil

Förderung des Baues von Eigenheimen	Nr.
I. Personenkreis	6
II. Finanzierung	7
III. Bauvorschriften	8
IV. Land- und Inventarvorschriften	9

Dritter Teil

Verfahrensvorschriften	Nr.
I. Durchführungsbehörden	10
II. Verfahrensträger	11
III. Vorprüfungen	12
IV. Anträge	13
V. Bewilligungsbescheide	14
VI. Zwischenkredite	15
VII. Durchführung der Bauten	16
VIII. Auszahlungsanordnungen	17
IX. Abrechnung und Dankkredite	18
X. Aufgaben der Durchführungsbehörden nach der Abrechnung	19
XI. Schlußbestimmungen	20

Durchführungsvorschriften über die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues (LWV)

Vom 4. April 1938

(Zusammenfassung der Ersten bis Vierten Durchführungsvorschriften)

Bedeutung der Maßnahme

Das deutsche Volk kann seine Ernährungstreuheit nur erkämpfen, wenn der Landwirtschaft genügend Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Freudige und aufopfernde Mitarbeit kann von den landwirtschaftlichen Gefolgschaftsangehörigen aber nur dann gefordert werden, wenn sie ein gesundes und mit auskömmlichem Wohn- und Wirtschaftsraum versehenes Heim haben, das ihnen und ihrer Familie zur Heimat wird. Auch den jungen Landarbeitern muß die Möglichkeit gegeben werden, auf dem Lande eine Familie zu gründen. Voraussetzung dafür ist der Bau von neuen einwandfreien Wohnungen. Gleichzeitig soll den Landarbeiter Wirtschaftsraum und Landnutzung gegeben werden, damit er eine eigene kleine Wirtschaft führen kann. So wird er wirtschaftlich gestärkt und somit seiner Familie mit Heimat und Hof verbunden. Auch ein sozialer Aufstieg wird ihm auf diese Weise ermöglicht.

Auf Veranlassung des Beauftragten für den Vierjahresplan, Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring, sind für den Bau von Landarbeiterwohnungen umfangreiche Mittel zur Verfügung gestellt worden. Damit ist die Voraussetzung dafür geschaffen, daß der Bauer und Landwirt (und auch der Pächter im Einverständnis mit dem Eigentümer) der dringlichen und unabwiesbaren Verpflichtung nachkommen kann, für seinen Hof die erforderlichen Arbeiterwohnungen zu erstellen. Diese Verpflichtung ist um so stärker, als die Schaffung und Erhaltung eines festen Arbeiterstammes Vorbedingung für eine ordnungsmäßige Landbewirtschaftung ist.

Auf Grund der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937¹⁾ (Reichsgesetzbl. I S. 292), der Ersten Durchführungsvorordnung vom 7. April 1937²⁾ (Reichsgesetzbl. I S. 444) und der Zweiten Durchführungsvorordnung vom 27. Januar 1938³⁾ (Reichsgesetzbl. I S. 107) wird unter Aufhebung der Ersten bis Vierten Durchführungsvorschriften folgendes bestimmt:

Erster Teil

Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen

I. Personenkreis

Zugelassener Personenkreis. Betriebswirtschaftliche Vorbedingung

1. (1) Das Reich und die Preussische Landesrentenbank in Berlin gewähren zur Errichtung von Heuerlings- und Instenstellen sowie von Werkwohnungen Zuschüsse und Darlehen an Bauern, Landwirte und im Einverständnis mit dem Eigentümer auch an Pächter, die für die Bewirtschaftung ihres Betriebes Landarbeiter-, Waldarbeiter- oder Handwerkerfamilien benötigen und sie nicht in vorhandenen Wohnungen unterbringen können. Heuerlings- und Werkwohnungen auf staatlichen Domänen und Forsten oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Eigentum der Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristischen Personen, deren Anteil ganz oder überwiegend einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören, dürfen nur ausnahmsweise und mit meiner Genehmigung (Nr. 20) gefördert werden.

Wesen der Heuerlings- und Instenstellen

(2) Heuerlinge und Insten im Sinne dieser Bestimmung sind solche landwirtschaftlichen Arbeiter, denen der Betriebsführer als Entgelt oder als Teil des Entgelts für ihre Arbeitsleistungen neben den zur Verfügung gestellten Wohn- und Wirtschaftsraum auch eine Landnutzung auf Grund eines besonderen Vertrages (Heuerlings- oder Instenvertrag) gewährt. Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie das Land bleiben im Eigentum des Betriebsführers, werden aber von dem Heuerling oder Insten in eigener Verantwortung bewirtschaftet. Die in den Heuerlingsstellen ansetzenden Familien müssen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, arischer Abstammung, ehrbar, erbgutsmäßig und politisch zuverlässig sein. Sie müssen sich ferner zur Bewirtschaftung der Heuerlingsstelle eignen.

Zunächst bevorzugte Förderung des Werkwohnungsbaues

(3) Da die Errichtung von Heuerlings- und Instenstellen eingehender Vorarbeiten bedarf, die längere Zeit beanspruchen, der Werkwohnungsbaue sich aber erheblich schneller durchführen läßt, ist dieser zunächst bevorzugt zu fördern. Die Werkwohnungen sollen nach Möglichkeit so angelegt werden, daß sie später zu Heuerlingsstellen ausgebaut werden können.

II. Finanzierung

Besondere Anforderungen an die zu fördernden Heuerlings- und Werkwohnungen. Ersatz baufälliger Wohnungen

2. (1) Die zu fördernden Heuerlingsstellen haben aus einem Wohnhaus, einem Wirtschaftsgebäude oder Wirtschaftsteil am Wohnhaus und einer Landzulage (Nr. 4 Abs. 1) zu bestehen. Zu den Werkwohnungen muß ein Stallraum sowie Gartenland, möglichst in Mindestgröße von 1000 qm vorgesehen werden. Die Förderung erstreckt sich auch auf den Ersatz baufälliger Gebäude, vorausgesetzt, daß die Baupolizeibehörde die Baufähigkeit der vorhandenen Gebäude bescheinigt. Eine Förderung des Baues von Wirtschaftsgebäuden allein ohne die Errichtung der dazugehörigen Wohnungen kommt nicht in Frage.

Finanzierung durch Darlehen der Landesrentenbank und Reichszuschüsse

(2) Zur Errichtung des Wohnhauses und des Wirtschafts- oder Stallgebäudes werden nach Maßgabe eines Bewilligungsbescheides der Durchführungsbehörde (Nr. 10) gewährt.

a) von der Landesrentenbank in Berlin ein Darlehen (Dauerkredit) bis zu 85 v. H. des Neubauwertes,

b) vom Deutschen Reich ein Zuschuß von durchschnittlich 600 RM je Stelle.

Der Neubauwert wird von den Durchführungsbehörden nach Fertigstellung der Bauten festgesetzt.

Berechnung des Rentenbankdarlehens

(3) Im Regelfall darf für die Berechnung des Darlehens der Landesrentenbank bei einer Heuerlingsstelle ein Neubauwert bis zu 6500 RM, bei einer Werkwohnung bis zu 5500 RM berücksichtigt werden. Die Durchführungsbehörden dürfen höhere Darlehen in Aussicht stellen, wenn die Baukosten aus besonderen Gründen über dem Durchschnitt liegen. Im Höchstfall darf bei einer Werkwohnung berücksichtigt werden. Eine Überschreitung dieser Neubaukosten hat der Darlehensnehmer aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Reichszuschüsse

(4) Die Höhe des Reichszuschusses richtet sich nach der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragsteller und wird von den Durchführungsbehörden festgesetzt. Die Zuschüsse dürfen im Bereich einer Durchführungsbehörde den Durchschnittssatz von 600 RM nicht übersteigen. Der Zuschuß kann auch gewährt werden, wenn ein Darlehen der Landesrentenbank nicht beantragt wird. Die Restfinanzierung muß der Antragsteller dann aber aus eigenen Mitteln (ohne geliehene Fremdmittel) aufbringen. Der Reichszuschuß ist nicht zu gewähren für Bauvorhaben, die sich im Eigentum der m. Nr. 1 Abs. 1, zweiter Satz, genannten Stellen befinden.

Zwischenkredit der Landesrentenbank

(5) Die Landesrentenbank gewährt den Dauerkredit nach ordnungsmäßiger Durchführung des Bauvorhabens und Vorlage einer Werterberechnung durch die Durchführungsbehörde. Bis dahin bewilligt sie einen Zwischenkredit, der während eines Jahres nicht verzinst zu werden braucht. Die Frist beginnt mit der Auszahlung des ersten Teilsbetrages. Nach Ablauf eines Jahres ist der Zwischenkredit bis zur Gewährung des Dauerkredits mit 4 v. H. zu verzinsen.

Sicherung des Zwischenkredits

(6) Der Zwischenkredit darf die Höhe des voraussichtlichen Dauerkredits nicht überschreiten. Vor Auszahlung der ersten Rate ist der Zwischenkredit durch einen Rangversicherungsvermerk gemäß dem Landesrentenbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 154), § 21 Abs. 2, und durch eine Grundschuld in Höhe des Kreditbetrages zuzüglich 6 v. H. Zinsen zu sichern. Die Landesrentenbank kann die sofortige Rückzahlung des Zwischenkredits in besonderen Fällen, die in der Zwischenkreditschuldurkunde (Nr. 15 Abs. 1) festgelegt sind, mit einer Verzinsung von 2 v. H. über dem Reichsbankdiskontsatz verlangen.

¹⁾ Reichsarbeitsblatt 1937, Seite 1 61.

²⁾ Reichsarbeitsblatt 1937, Seite 1 84.

³⁾ Reichsarbeitsblatt 1938, Seite 1 41.

(7) Der Zwischenkredit der Landesrentenbank wird nach grundbuchlicher Sicherung durch die zuständige Oberfinanzkasse auf Weisung der Durchführungsbehörde an den Träger der Maßnahme (Nr. 11) ausbezahlt, und zwar die Hälfte bis zur Fertigstellung der Bauten im Rohbau, weitere 40 v. H. bis zur Beendigung der Bauarbeiten, der Rest nach Gewährung des Dauerkredits durch die Landesrentenbank. Der Reichszuschuß wird ebenfalls durch die zuständige Oberfinanzkasse an den Träger der Maßnahme ausbezahlt. Der Zeitpunkt für die Zahlung des Zuschusses bleibt den Durchführungsbehörden überlassen. Die Auszahlung des Zuschusses darf jedoch nicht vor Auszahlung der ersten Räte des Zwischenkredits der Landesrentenbank erfolgen. Wird nur der Reichszuschuß gewährt, erfolgt die Auszahlung zweckmäßig erst nach der Fertigstellung der Bauten im Rohbau.

Auszahlung des Zwischenkredits und des Reichszuschusses

(8) Für die ordnungsmäßige Verwendung des Zwischenkredits der Landesrentenbank und des Zuschusses haftet der Träger der Maßnahme der Landesrentenbank bzw. dem Reich gegenüber.

Haftung des Verfallsträgers Dauerkredit der Landesrentenbank

(9) Der Dauerkredit der Landesrentenbank wird in Landesrentenbriefen zum Nennwert gewährt. Den Unterschiedsbetrag zwischen Nenn- und Kurswert trägt der Darlehensnehmer bis zur Höhe von 3 v. H. Höhere Unterschiedsbeträge gehen zu Lasten des Reichs. Der Darlehensbrief ist auf volle 20 RM. abzurufen. Die weiteren Bedingungen richten sich nach dem Preussischen Landesrentenbankgesetz.

Zinsen und Tilgung des Dauerkredits

(10) Der Dauerkredit wird durch Zahlung einer Landesrentenbankrente in Höhe von 5 v. H. des Darlehensbetrages verzinst und getilgt. Der Darlehensnehmer zahlt 4 v. H. des Reichs 1 v. H.; die Laufzeit der Rentenbriefe und somit auch der von dem Darlehensnehmer zu zahlenden Landesrentenbankrente beträgt 52 Jahre 4 Monate. Eine verstärkte Tilgung der Rente und ihre Ablösung ist zulässig.

III. Bauvorschriften

Gestaltung der Bauten

3. (1) Die Bauten sollen zweckmäßig und einfach gestaltet sein. Sie müssen den ländlichen Anforderungen entsprechen und sich in das Orts- und Landschaftsbild durch heimatische Bauweise einfügen. Die Heuerlingsstellen sind nach Möglichkeit dort an der Hoflage des Betriebes zu trennen, daß ein ungestörtes Bewirtschaften der Heuerlingsanwesen gewährleistet wird. Die Heuerlings- und Werkwohnungen sind als Einzelhäuser zu errichten. In besonderen Fällen kann die Zusammenfassung von höchstens zwei Werkwohnungen zu einem Doppelhaus von der Durchführungsbehörde genehmigt werden. Wohn- und Wirtschaftsgebäude sollen, besonders bei Werkwohnungen, so angelegt werden, daß später ein Aus- und Anbau möglich ist (Nr. 1 Abs. 3). Es empfiehlt sich, Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude und Stall zu einem Baukörper unter einem Dach zusammenzufassen. Ferner soll beim Bau die von der Reichsarbeitsgemeinschaft für Warmwirtschaft e. V. in Berlin W. 8, Charlottenstraße 46, herausgegebenen „Richtlinien für die Wärmeversorgung des Bauernhauses“ sinngemäß zu berücksichtigen.

Baustoffe

(2) Die Bauten sind unter Verwendung bodenständiger deutscher Baustoffe als Dauerbauten zu errichten. Soweit möglich, sind genormte Baustoffe und Bauteile zu verwenden. Neue Baustoffe und Bauweisen dürfen nur angewandt werden, wenn sie sich auch bei landwirtschaftlichen Bauten ausreichend bewährt haben.

Größe des Wohnhauses

(3) Das Wohnhaus soll mindestens 50 qm, jedoch nicht unter 40 qm Wohnfläche aufweisen. Bei ihrer Berechnung ist die Grundfläche der Treppe nicht in Ansatz zu bringen. Vorzusehen sind mindestens: eine Wohnküche, ein helzbares Elternschlafzimmer (nicht unter 14 qm Nutzfläche), ein Kinderschlafzimmer, eine Speisekammer, Eingangstür oder Windfang; ferner sind zu erstellen: ein Kellerraum von mindestens 12 qm, Bodenraum und eine Räucherkammer.

Statt der Wohnküche kann eine kleine Kochküche von mindestens 8 qm vorgesehen werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse zweckmäßig erscheinen lassen. Es ist dann außer den Schlafzimmern ein größerer holzbarer Wohnraum zu fordern. Der Ausbau einer größeren Kammer im Dachgeschoß muß bei Herstellung von nur 40 qm Wohnfläche in jedem Fall möglich sein. Die Treppe zum Dachgeschoß ist ordnungsgemäß herzustellen, auch wenn im Dachgeschoß zunächst keine Räume ausgebaut werden. Ist eine Unterteilung technisch nicht möglich, so ist ein Hochkeller anzuerkennen. Auf die Räucherkammer können die Durchführungsbehörden in Gegenden, in denen diese nicht üblich ist, verzichten.

Größe der Wirtschaftsräume

(4) Das Wirtschaftsgebäude oder der Wirtschaftsstell der Hauses ist bei Heuerlingsstellen der Landzunge und der Viehhaltung anzupassen. An Wirtschaftsraum sind zusammen mindestens 35 qm zu fordern. Diese können auf 30 qm beschränkt werden, wenn der Bedarf zum Lagern von Futter durch einen Drempl von 50 cm Höhe vergrößert wird. Im Wirtschaftsgebäude oder Wirtschaftsstell sind möglichst vorzusehen: ein Stall von 18 qm mit 1 Kuhstall und 2 Schweinebuchten, ein Arbeits- oder Vorratsraum und eine Futter- oder Waschküche.

Bei Werkwohnungen wird als Wirtschaftsraum ein Stall von 15 qm gefordert. Der innere Ausbau der Ställe (Kuhstall und Schweinebuchten) ist auszuführen. Die Stallräume dürfen bei den geringen Abmessungen nicht zu hoch sein (möglichst nur 2,20 m). Von der Verwendung von Zement ist beim Innenausbau der Ställe abzusehen. Die Aborte sind in die Ställe einzubauen.

Nebenanlagen

(5) Vorgärten und Hofräume sind einzuzäunen.

(6) Die Wasserversorgung ist bei den Heuerlingsstellen und Werkwohnungen, erforderlichenfalls durch Herstellen eines neuen Brunnens, für die Dauer zu sichern.

IV. Besondere Vorschriften für Heuerlings- und Instenverträge

Größe der Heuerlings- und Instenstellen. Inventar

4. (1) Den Heuerlingsstellen sind bei mittlerer Bodengüte 1,5 bis 4 ha als Landzunge zuzuteilen. Die Durchführungsbehörden können ausnahmsweise auch eine geringere Größe — bis zu $\frac{1}{2}$ ha — zulassen, wenn die zuständige Landesbauernschaft den Antrag befürwortet. Jede Heuerlingsstelle muß mit dem für die Bewirtschaftung notwendigen lebenden und toten Inventar versehen werden.

(2) Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie das Land müssen dem Landarbeiter auf Grund eines besonderen Vertrages, in dem Pflichten und Rechte beider Vertragsstelle festzulegen sind, zur Verfügung gestellt werden. Das Entgelt für die Nutzung der Gebäude und des Landes ist ganz oder teilweise in Arbeitsleistungen abzutragen. Der Betriebsführer soll dem Heuerling Bestellungen und Erntehilfe leisten. Neben der Landnutzung muß auch die Nutzung des Wohnhauses, Stalles und Hausgartens ausschließlich der Landarbeiterfamilie verbleiben. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gebäude muß vertraglich sichergestellt sein.

Heuerlings- und Instenverträge

V. Besondere Vorschriften für Umbauten

Besondere Anforderungen an die umzubauenden Wohnungen

5. (1) An die in Nr. 1 Abs. 1 bezeichneten Personengruppen können auch Darlehen gewährt werden, wenn sie vorhandene Gebäude, die bisher nicht Wohnzwecken dienen, zu Heuerlings- oder Werkwohnungen für Landarbeiter, Waldarbeiter- oder Handwerkerfamilien umbauen. Eine Förderung ist auch zulässig, wenn vorhandene Wohngebäude umgebaut und dadurch statt bisher räumlich und baulich unzureichender Wohnungen wirklich einwandfreie, selbständige Heuerlings- oder Werkwohnungen geschaffen werden. Die durch Umbau geschaffenen Wohnungen sollen möglichst den Anforderungen in Nr. 3 entsprechen. Als selbständig gilt eine Wohnung, wenn sie neben den Wohnräumen eine eigene Küche hat. Für Instandsetzungen dürfen Darlehen nicht gewährt werden.

Finanzierung durch Darlehen der Landesrentenbank und Reichszuschüsse

(2) Für Umbauten werden nach Maßgabe eines Bewilligungsbescheides der Durchführungsbehörde gewährt:

a) von der Landesrentenbank in Berlin ein Darlehen (Dauerkredit) bis zu 85 v. H. der dem Bauherrn durch den Umbau nachweislich entstandenen Kosten.

b) vom Deutschen Reich ein Zuschuß bis zu 300 RM. für jede Wohnung.

Berechnung des Rentenbankdarlehens Zwischenkredit und Dauerkredit der Landesrentenbank

Die Umbaukosten werden von den Durchführungsbehörden nach Fertigstellung der Bauarbeiten endgültig festgestellt.

(3) Bei der Berechnung des Darlehens dürfen höchstens Umbaukosten bis zu 3500 RM. je Wohnung berücksichtigt werden. Falls die Baukosten so gering sind, daß das Rentenbankdarlehen unter 500 RM. bleiben würde, ist von einer Förderung abzusehen.

(4) Für den Zwischenkredit und Dauerkredit der Landesrentenbank sowie den Reichszuschuß gelten die Bestimmungen unter Nr. 2 Abs. 4 bis 10 sinngemäß.

Förderung des Baues von Eigenheimen

I. Personenkreis

Zugelassener
Personenkreis

6. (1) Das Reich und die Landesrentenbank in Berlin gewähren zur Errichtung von Eigenheimen (Rentenstellen) Zuschüsse und Darlehen an verheiratete, reichsdeutsche Antragsteller, die als

- a) ländliche Handwerker,
- b) Waldarbeiter,
- c) Deich-, Torf- und Wegearbeiter,
- d) Landarbeiter

tätig sind. Die Antragsteller zu a bis c sollen bevorzugt berücksichtigt werden. An unverheiratete Antragsteller dürfen Darlehen ausnahmsweise nur gewährt werden, wenn sie verlobt sind und eine, auch von der Verlobten unterzeichnete Erklärung vorlegen, daß sie sofort nach Fertigstellung des Bauvorhabens heiraten werden. Form. v. ist folgendes zu beachten:

Zu a. Der Handwerker muß überwiegend den sachlichen Bedürfnissen der Landwirtschaft (nicht den persönlichen der Landbevölkerung) dienen. Schneider und Schuhmacher kommen also z. B. nicht in Betracht. Die Handwerker können selbstständig tätig sein oder bei einem Meister oder Unternehmer in Arbeit stehen. Selbständige Handwerksmeister sind ausgenommen, wenn sie in ihrem Betrieb durchschnittlich mehr als eine Hilfskraft (ausschließlich Lehrling) benötigen. Die Förderung von Bauhilfsarbeitern ist auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Zu c. Es dürfen nur ständig beschäftigte Weggearbeiter berücksichtigt werden.

Zu d. Landarbeiter im Sinne dieser Bestimmungen sind auch solche Personen, die mindestens drei Monate jährlich in fremden landwirtschaftlichen Betrieben (auch Nebenbetrieben, wie Brennereien usw.) als Arbeiter tätig sind.

Persönliche Eignung

(2) Voraussetzung für eine Förderung ist ferner, daß die Familien der Antragsteller arischer Abstammung, ehrbar, erbsund und politisch zuverlässig sind. Sie müssen sich zur Bewirtschaftung eines kleinen landwirtschaftlichen Grundstücks eignen. Die Eheleute dürfen nicht älter als 50 Jahre sein. Nur in Ausnahmefällen können ältere Ehepaare berücksichtigt werden, wenn erwachsene Kinder vorhanden sind, die den vorbeschriebenen Berufen angehören und zur späteren Übernahme der Eigentümer gewillt und geeignet sind.

Lage der Rentenstellen

(3) Die zu beliehenden Stellen sind möglichst im Anschluß an bestehende Guts- oder Dorflagen zu errichten. Eine Förderung in Ortschaften mit ausgesprochen städtischer Wesenart ist unzulässig, auch wenn die Antragsteller den in Abs. 1 genannten Berufen angehören.

Arbeitsmöglichkeiten

(4) Für jeden Stelleninhaber müssen am Ort oder in der näheren Umgebung des Wohnsitzes ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten ländlicher Art vorhanden sein.

II. Finanzierung

Rechtsform der
Eigenheime

7. (1) Die zu beliehenden Eigenheime müssen die Rechtsform einer „Rentenstelle für ländliche Arbeiter und Handwerker“ gemäß der Verordnung vom 10. März 1937, § 8, erhalten.

Besondere Anfor-
derungen.

(2) Die Stellen haben aus einem Wohnhaus, einem Wirtschaftsgebäude oder Wirtschaftsteil am Wohnhaus und einer Landzusage zu bestehen. Die Förderung erstreckt sich auch auf den Ersatz bauunfähiger Gebäude, vorausgesetzt, daß die Baupolizeibehörde die Bauunfähigkeit der vorhandenen Gebäude bescheinigt und der Antragsteller ein Grundstück in der vorgeschriebenen Mindestgröße besitzt. Eine Förderung des Baues von Wirtschaftsgebäuden allein ohne Errichtung eines Wohnhauses kommt nicht in Frage. Die voraussichtlichen Neubaukosten (mit den Nebenkosten) dürfen 9000 RM. nicht übersteigen. Sind ausreichende Wirtschaftsgebäude vorhanden, so daß nur ein Wohnhaus neu errichtet wird, so dürfen sie nicht mehr als 6500 RM. betragen.

Finanzierung durch
Landes-
rentenbank, Reichs-
darlehen und Reichs-
zuschüsse

(3) Zuzukauf von Land, zur Errichtung der Bauten und Beschaffung von Inventar werden nach Maßgabe eines Bewilligungsbeschlusses der Durchführungsbehörde gewährt:

- a) von der Landesrentenbank in Berlin ein Darlehen (Dauerkredit) bis zu 72 v. H. des Wertes des Eigenheims,
- b) vom Deutschen Reich ein Reichsdarlehen bis zu 1500 RM., von denen 300 RM. für Inventarbeschaffung bestimmt sind,
- c) vom Deutschen Reich ein Zuschuß von durchschnittlich 600 RM. je Stelle nach den Bestimmungen in Nr. 2 Abs. 4, 7 und 8.

Der Wert der Stelle errechnet sich aus dem Wert des Landes und dem Neubauwert der Bauten. Das Inventar bleibt unberücksichtigt. Der Wert wird von den Durchführungsbehörden festgesetzt. Verfügt der Bewerber über ausreichendes Inventar, so kommen als Reichsdarlehen nur 1200 RM. in Frage. Der Reichszuschuß darf allein, ohne Inanspruchnahme des Rentenbank- oder Reichsdarlehens, nicht gewährt werden.

Berechnung des
Rentenbankdarlehens

(4) Im Regelfall darf bei der Berechnung des Darlehens der Landesrentenbank von Bau- und Bodenkosten bis zu 6700 RM. auszugehen werden. Die Durchführungsbehörden dürfen höhere Darlehen in Aussicht stellen, wenn die Baukosten aus besonderen Gründen über dem Durchschnitt liegen. Im Höchstfall dürfen bei der Berechnung des Darlehens Bau- und Bodenkosten von 7700 RM. berücksichtigt werden. Eine Überschreitung dieser Kosten hat der Darlehensnehmer aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Restliche Finanzierung

(5) Die Eigenleistungen der Antragsteller können sich aus Barmitteln, vorhandenen Baustoffen Selbst- und Nachbarhilfe sowie aus dem Eigentum des Antragstellers befindlichem Grund und Boden zusammensetzen. Siedlungs-Kinderbeihilfen auf Grund der Sechsten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 31. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 989) können in Anspruch genommen werden.

Jährliche Lasten

(6) Die jährliche Gesamtbelastung aus der Finanzierung des Eigenheims soll möglichst unter 300 RM. liegen. Die allgemeinen Unkosten sind mit 74 v. H. der Baukosten in Ansatz zu bringen. Falls ein geringerer Unkostenbetrag als ausreichend angesehen wird, ist er im einzelnen besonders nachzuweisen.

Rangfolge

(7) Die Landesrentenbankrente ist an erster Rangstelle zu sichern; das Reichsdarlehen muß der Landesrentenbank im Rang unmittelbar folgen. Restkaufgelder der staatlichen Forstverwaltungen dürfen den gleichen Rang mit dem Reichsdarlehen erhalten.

Zwischenkredit und
Dauerkredit der
Landesrentenbank

(8) Hinsichtlich der Kreditbedingungen für das Darlehen der Landesrentenbank — Zwischenkredit und Dauerkredit — gilt das in Nr. 2 Abs. 5 bis 10 Ausgeführte auch für den Eigenheimbau.

Zwischenkredit der
Landesrentenbank
auf das Reichs-
darlehen

(9) Auf das Reichsdarlehen gewährt die Landesrentenbank einen grundsätzlich zinslosen Zwischenkredit. Dieser wird nach grundbuchlicher Sicherung in zwei Teilbeträgen ausbezahlt, und zwar je zur Hälfte bei Beginn der Bauarbeiten und bei Fertigstellung der Bauten im Rohbau. Muß das Land für ein Eigenheim erst angekauft werden und wird ein Teilbetrag des Darlehens zu diesem Ankauf bestritten, so kann die Auszahlung des erforderlichen Betrags, jedoch nicht mehr als der Hälfte des Reichsdarlehens, ausnahmsweise vor der grundbuchlichen Sicherung erfolgen. Im übrigen gilt Abs. 8 entsprechend.

Zinsen und Tilgung
des Reichsdarlehens
Sonderbestimmungen
bei vorhandenem
Grundbesitz

(10) Das Reichsdarlehen ist mit 3 v. H. zu verzinsen und mit 1 v. H. zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. Zinsen und Tilgung sind zum 15. November jeden Jahres kostenfrei an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Ablösung bestehender
Lasten

(11) Ist das Land bereits im Eigentum des Antragstellers so darf der Gesamtbetrag des Darlehens der Landesrentenbank, des Reichsdarlehens und des Zuschusses die Baraufwendungen für die Bauten und die Nebenkosten nicht überschreiten. Die gleiche Einschränkung gilt in den Fällen, in denen als Ersatz für ein bauunfähiges Wohnhaus ein neues errichtet wird, während die Wirtschaftsgebäude sich noch in gutem Bauzustande befinden und in ihrer Größe gemessen.

(12) Wenn das im Eigentum des Antragstellers befindliche Land mit einem Rest zugunsten anderer Gläubiger belastet ist, können zur Ablösung dieses Pechtes bis zu 750 RM. aus dem Zwischenkredit bzw. dem Reichszuschuß verwendet werden (Zweite Durchführungsverordnung vom 27. Januar 1938, § 2 Abs. 2). Der Gesamtbetrag des Darlehens der Landesrentenbank, des Reichsdarlehens und des Reichszuschusses darf in diesen Fällen die Baraufwendungen für die Bauten und die Nebenkosten um den Ablösungsbetrag, jedoch höchstens um 750 RM. überschreiten. Das Darlehen der Landesrentenbank muß sich auch in diesen Fällen innerhalb von 72 v. H. des Wertes der Stelle halten (Abs. 3a). Die in Abs. 4 im Regel- bzw. Höchstfall für die Berechnung des Darlehens der Landesrentenbank vorgeschriebenen Grenzen sind einzuhalten.

III. Bauvorschriften

8. Für die Durchführung der Bauten gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie in Nr. 3 für Heuerlingsstellen vorgeschrieben sind. Bei Stallwerkstätten kann jedoch der Stallraum im Wirtschaftsgebäude zugunsten des Arbeitsraums eingeschränkt werden. Der Stallraum muß aber auch bei Handwerkerstellen das Halten von Schweinen ermöglichen. In den Weinbaugebieten kann der zum Lagern des Weines besonders benötigte Kellerraum auf die Stallfläche angerechnet werden.

Besondere Bauvorschriften für Eigenheime

IV. Land- und Inventarvorschriften

9. (1) Die zu beteiligenden Grundstücke müssen in den Provinzen Ostpreußen, Pommern, Grenzmark Posen Westpreußen und Schlesien sowie im Land Mecklenburg eine Größe von mindestens 1 ha, im übrigen Deutschland von mindestens $\frac{1}{2}$ ha haben. Ein Teil des Landes muß sich zur Gartennutzung eignen, das restliche Land, nach Möglichkeit dabei ein Stück Wiese, hat mindestens mittlere Güte aufzuweisen. Die Durchführungsbehörden werden ermächtigt, Mindestgrößen von $\frac{1}{4}$ ha in den aufgeführten Provinzen und im Land Mecklenburg, von $\frac{1}{2}$ ha im übrigen Deutschland zuzulassen, wenn von den Antragstellern der Nachweis über die Anpachtung von Land für längere Zeit (für mindestens 6 Jahre) erbracht wird. Über die Größe des Pachtlandes haben die Durchführungsbehörden zu entscheiden. Es muß bei jeder Landarbeiterstelle die Möglichkeit zum Halten einer Kuh oder mehrerer Ziegen sowie mehrerer Schweine gegeben sein. Bei Landarbeitern, die bei einem landwirtschaftlichen Betriebsführer in einem festen Arbeitsverhältnis stehen sowie bei Waldbauern und ländlichen Handwerkern kann ausnahmsweise auf das Pachtland verzichtet werden.

Grundstücksgrößen

(2) Jede Stelle muß mit dem für die Bewirtschaftung benötigten lebenden und toten Inventar versehen werden.

Inventar

Dritter Teil

Verfahrensvorschriften

I. Durchführungsbehörden

10. Durchführungsbehörden sind:

- a) in Preußen: die Regierungspräsidenten, der Verbandspräsident des Ruhrkohlenbezirks in Essen,
- b) im Saarland: der Reichskommissar für das Saarland,
- c) in Bayern: die Regierungen,
- d) in Sachsen: die Kreishauptleute,
- e) in Württemberg: die Württembergische Landeskreditanstalt in Stuttgart,
- f) in Baden: die Badische Landeskreditanstalt für Wohnungsbau in Karlsruhe,
- g) in Hamburg: die Landherrnschaft,
- h) in Bremen: der Staatskommissar für das Siedlungswesen,
- i) in den übrigen Ländern: die Landesregierungen.

Wegen der Aufgaben der Durchführungsbehörden wird auf die Verordnung vom 10. März 1937, § 4 Abs. 1 bis 3, hingewiesen. Die Durchführungsbehörden haben der Landesrentenbank auf Anträgen Auskunft zu erteilen. Wenn sich zwischen der Landesrentenbank und den Durchführungsbestimmungen Zweifelsfragen grundsätzlicher Art ergeben, so ist meine Entscheidung einzuholen.

II. Verfahrensträger

11. (1) Da sich die Heuerlingsstellen und Werkwohnungen sowie die Eigenheime auf zahlreiche Ortschaften verteilen, sind die Maßnahmen zugunsten einer einheitlichen Durchführung besonderen Stellen (Verfahrensträger) zu übertragen. Träger der Maßnahme sind in Preußen die provinziellen Heimstätten (provinzielle Treuhänderstellen für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen), in den außerpreussischen Ländern die vom Reichsarbeitsminister bestimmten Stellen. Aufgabe der Träger ist es, den Bauern, Landwirten und Bewerbern um Eigenheime bei der Beschaffung der Geldmittel sowie der Durchführung der Bauvorhaben behilflich zu sein, die Entwurfszeichnungen und Kostenanschläge aufzustellen, ferner die Bauarbeiten zu vergeben, zu beaufsichtigen und abzurechnen. Besonderes Gewicht haben die Träger darauf zu legen, daß die von den Durchführungsbehörden genehmigten Finanzierungspläne eingehalten werden. Bei der Förderung von Heuerlings- und Werkwohnungen auf staatlichen Domänen und Forsten sind besondere Verfahrensträger nicht einzuschalten, wenn die Bauten von den staatlichen Baubehörden durchgeführt werden. Diese treten dann an die Stelle der Verfahrensträger.

(2) Für ihre Tätigkeit als Treuhänder können die Träger der Maßnahmen von den Bauherren bei Heuerlingsstellen eine Entschädigung bis zu 100 RM., bei Werkwohnungen sowie den durch Umbau geschaffenen Wohnungen bis zu 90 RM. und bei Eigenheimen bis zu 125 RM. verlangen. Die baren Auslagen, auch Fahrkosten zur örtlichen Beaufsichtigung der Bauarbeiten usw., sind in den vorschenden Beträgen nicht enthalten und können den Bauherren in angemessenen Grenzen in Rechnung gestellt werden. Als Höchstsatz für die Auslagen werden 100 RM. festgesetzt, bei Errichtung mehrerer Wohnungen für einen Bauherren 50 RM. je Wohnung. Die Erhebung besonderer Baulichtungskosten ist unzulässig.

III. Vorprüfungen

12. (1) Die Bewerber um Darlehen haben ihre Förderungsanträge bei den staatlichen Kreisbehörden (in Preußen bei den Landräten, in den außerpreussischen Ländern den entsprechenden Dienststellen) einzureichen. Es sind für Heuerlings- und Werkwohnungen Fragebogen nach Muster 1 a und Muster 1 b¹⁾ für Umbauwohnungen unter sinngemäßer Aenderung — zu verwenden. Zur Prüfung der persönlichen Verhältnisse

sind von Heuerlingen und Bewerbern für Eigenheime Fragebogen nach Muster 1 c und Muster 1 d auszufüllen. Wenn von vornherein ersichtlich ist, daß Anträge keine Aussicht auf Erfolg haben, sind die Bewerber von den Kreisbehörden mit kurzer Begründung abschlägig zu bescheiden.

(2) Wenn Zweifel über die Gesundheit der Bewerber für Heuerlingsstellen oder Eigenheime bzw. ihrer Familien bestehen, veranlassen die Kreisbehörden die Untersuchung durch das zuständige Gesundheitsamt. Ferner fordern sie amtliche Unterlagen über Eltern und Großeltern an, wenn die arische Abstammung zweifelhaft ist.

(3) Die Kreisbehörden haben bei Anträgen auf Förderung von Heuerlings- und Werkwohnungen beim Entscheidungsbüro bzw. der Landstelle festzustellen, ob ein Entschuldungsverfahren schwebt oder durchgeführt ist, ferner, ob ein Verfahren wegen Überschuldung oder Entschuldungsmüdigkeit des Betriebsführers aufgehoben oder die Aufhebung eines schwebenden Verfahrens aus den angegebenen Gründen noch zu erwarten ist. Eine Förderung in den beiden letzten Fällen ist unzulässig; im übrigen wird auf Nr. 14 Abs. 1 verwiesen.

(4) Können die Förderungsanträge nach dem Freizeiten der Prüfungen befürwortet werden, so holen die Kreisbehörden gleichzeitig die Stellung der Arbeitsamtsleiter und der Kreisbauernführer, bei Heuerlingen und Bewerbern für Eigenheime noch die Stellung der Kreisleiter der NSDAP, unter Beifügung von Abschriften des Fragebogens ein. Bei ständigen Waldbauern sind nur die Arbeitsamtsleiter und Kreisleiter der NSDAP, neben den zuständigen Forstbeständen zu hören. Bei Umbauanträgen kann auf die Stellung der Arbeitsamtsleiter verzichtet werden. Falls alle beteiligten Stellen zustimmen, verständigen die Kreisbehörden die Träger der Maßnahme unter Übersendung der Unterlagen.

(5) Verzögert das schriftliche Verfahren die Bearbeitung der Anträge erheblich, ist über sie in einer Sitzung mündlich zu verhandeln. Falls eine beteiligte Stelle keinen Vertreter zu der Sitzung entsendet, sind die Kreisbehörden befugt, auch ohne das Gutachten dieser Stelle über den Antrag zu entscheiden und ihn zur weiteren Bearbeitung an den Verfahrensträger abzugeben.

(6) Wenn ausnahmsweise die beteiligten Stellen einen Antrag verschieden beurteilen, so entscheiden die Durchführungsbehörden, nachdem sie die Landesbauernschaft gehört haben, und gegebenenfalls nach Aussprache mit den Beteiligten. Eine Förderung von Eigenheimen für Landarbeiter, die in der Vorprüfung verschieden beurteilt sind, ist jedoch nur im Einvernehmen mit der Landesbauernschaft zulässig. Bei ständigen staatlichen Waldbauern entscheidet bei verschiedener Beurteilung eines Antrags in der Vorprüfung die Durchführungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbestände.

(7) Die Kreisbehörden haben für die beschleunigte Beschaffung der Grundbuchabschrift oder eines abgekrzten Grundbuchauszuges für das zur Beilehung vorgesehene Grundstück des Antragstellers zu sorgen. Gegebenenfalls genügt auch eine von dem Sachbearbeiter der Kreisbehörde oder der Durchführungsbehörde nach Einsicht in das Grundbuch ausgestellte Bescheinigung über die bestehenden Eintragungen.

(8) Ist ein Bewerber um Darlehen für ein Eigenheim kinderreich und beantragt er eine Siedlungs-Kinderbeihilfe (Nr. 7 Abs. 5), so hat die staatliche Kreisbehörde nach den Sechsten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 31. 8. 1937, § 2 d, eine Bescheinigung auszustellen, daß die Voraussetzungen für die Hergabe der Darlehen auf Grund der Verordnung vom 10. 3. 1937 erfüllt sind und daß die Siedlungs-Kinderbeihilfe für einen der Zwecke benötigt wird, die in den Sechsten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 31. 8. 1937, § 10 Abs. 2 und 3, bezeichnet sind. Zur Annahme der Bedarfsdeckungsscheine sind die Verfahrensträger berechtigt. Einer besonderen Zulassung der Verfahrensträger zur Entgegennahme der Bedarfsdeckungsscheine bedarf es nicht. Für das Verfahren ist der Rundbrief des Reichsministers der Finanzen vom 19. 4. 1937 — II 274 — 822 II — an die Oberfinanzpräsidenten maßgebend.

¹⁾ Die Muster sind hier nicht abgedruckt.

IV. Anträge

13. (1) Sobald die Verfahrensträger die Unterlagen von den Kreisbehörden erhalten haben, klären sie zunächst die Blauplatz- und Landfrage und setzen sich, wo sich Schwierigkeiten in dieser Hinsicht ergeben, mit den Orts- und Kreisbauverführern, bei Waldarbeitern mit den Forstverwaltungen, in Verbindung. Ferner beraten sie die Bauherren hinsichtlich eines passenden Baus, eines geeigneten Baunternehmers usw., ermitteln die Bankkosten, stellen die Finanzierungspläne auf und besorgen die neben den Darlehen des Reichs und der Landesrentenbank sowie den Zuschüssen benötigten Mittel. Ergeben sich hinsichtlich der Förderungsmöglichkeit Schwierigkeiten, so ist die Entscheidung der Durchführungsbehörde einzuholen.

(2) Nach Abschluß der Vorarbeiten stellen die Verfahrensträger bei den Durchführungsbehörden einen Antrag nach Muster 2a oder Muster 2b. Beizufügen sind:

1. der Fragebogen mit den Unterlagen über die Vorprüfung,
2. die Schuldurkunde des Trägers nach Muster 3,
3. die Entwurfszeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) mit Lageplan in doppelter Ausfertigung,
4. die Baukostenberechnung,
5. der Grundbuchauszug (sofern bereits ein Grundbuchblatt angelegt ist) in doppelter Ausfertigung, außerdem bei Heuerlingswohnungen:
6. der vom Kreisbauverführer geprüfte Heuerlings- oder Instenvertrag.

V. Bewilligungsbescheide

14. (1) Die Durchführungsbehörden prüfen die ihnen vorgelegten Unterlagen, besonders in technischer und finanzieller Hinsicht sowie in bezug auf die Sicherheit der zu gewährenden Darlehen und die Tragbarkeit der Lasten umkehrend nach. Bei Betrieben, die entschuldigt sind mit deren Zinsleistungsgrenze ausgeschöpft ist, wird zu prüfen sein, inwieweit der Vorteil der neuen Landarbeiterröhrungen (Sicherung ständiger Arbeitskräfte und bessere Bewirtschaftung des Grundbesitzes) den Nachteil der erhöhten Lasten ausgleicht, so daß die zusätzliche Belastung tragbar wird. Sofern das Entscheidungsverfahren noch schwebt, ist bei der Entscheidung über eine Förderung die Stellung des Entscheidungssamts bzw. der Landstelle zu berücksichtigen.

(2) Wenn alle Voraussetzungen für die Förderung, wie sie sich aus dem Wortlaut der Bestimmung und ihrem Sinn ergeben, erfüllt sind, und wenn ferner feststeht, daß dem Beginn der Bauausführung keine Hindernisse entgegenstehen, erteilen die Durchführungsbehörden einen Bescheid nach Muster 4a, Muster 4b oder 4c an die Träger der Maßnahme. Für die Bewilligungsbescheide ist bei Heuerlingsstellen röhrliches, bei Werkwohnungen grüneliches und bei Einzelhufen gelbesches Papier zu verwenden. Abschritt des Bescheides mit der Schuldurkunde des Trägers und einer Grundbuchblattabschrift ist der Landesrentenbank in Berlin W 8, Markgrafstraße 38, zu übersenden. Die Durchführung der Bauten ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse (Jahreszeit) innerhalb eines Dreivierteljahres, die Vorarbeiten der Bauunterlagen innerhalb eines zweiten Vierteljahres zu fördern. Die Bewilligungsbescheide sind die geprüften, mit Siebvermerk versehenen Zeichnungen beizufügen.

VI. Zwischenkredite

15. (1) Die Durchführungsbehörden veranlassen die grundbuchliche Sicherung des Zwischenkredits nach Erlaß des Bewilligungsbescheides. Dazu haben sie die Zwischenkreditschuldurkunde nach Muster 5a oder Muster 5b mit dem Darlehensnehmer aufzunehmen. Mit der Aufnahme der Schuldurkunde können die Durchführungsbehörden auch einen Beamten einer nachgeordneten Stelle, z. B. in Preußen des Landratsamts, beauftragen (Erste Durchführungsverordnung vom 7. 4. 1937, § 2). Die Schuldurkunde ist mit einem Ersuchen nach Muster 6 — unter Beifügung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Schuldurkunde für die Landesrentenbank — von der Durchführungsbehörde oder der dieser nachgeordneten staatlichen Kreisbehörde (Zweite Durchführungsverordnung vom 27. 1. 1938, § 4) dem zuständigen Amtsgericht zu übersenden. Bei Eigenheimen kann der Antrag an den Kreisbauverführer, Rentenstelle für ländliche Arbeiter und Handwerker nach Muster 7a beizufügen. In den Fällen, bei denen die Bewerber für eine Rentenstelle das Grundstück erst erwerben müssen, kann mit der Beurkundung des Kaufvertrages nach der Verordnung vom 10. 3. 1937, § 8 Abs. 1, auch ein Beamter einer nachgeordneten Behörde beauftragt werden. Für den Kaufvertrag selbst Auflassungsverhandlung ist Muster 7b zu verwenden. Eine Abschrift des Kaufvertrages an den Kreisbauverführer bzw. dem Entscheidungssamt oder dem Kommissar für die Ostfälische Landstelle mit Hinweis auf die Verordnung vom 10. 3. 1937, § 9 Abs. 5, zu übersenden.

(2) Wird bei Eigenheimen die angekaufte Parzelle von einem Grundstück abgeschrieben, das belastet ist (Verordnung vom 10. 3. 1937, §§ 8 und 9), und soll die Abschreibung ohne Zustimmung der Gläubiger erfolgen, so sind die Berechtigten von der beabsichtigten lastenfreien Abschreibung nach Muster 7c zu benachrichtigen. Das Ersuchen um lastenfreie Abschreibung und Anlegung eines selbständigen Grundbuchblattes hat nach Muster 7d zu erfolgen. Dem Ersuchen wird zweifach die Zustimmung des Amtsgerichts beizufügen, falls es sich bei dem Grundstück, von dem die Parzelle für die Rentenstelle abgeschrieben werden soll, um einen Erbfall handelt. Für den Antrag an das Amtsgericht ist Muster 7e zu verwenden.

VII. Durchführung der Bauten

16. (1) Treten Umstände ein, die ein Eingreifen der Durchführungsbehörden, besonders die Aufhebung der Bewilligungsbescheide und Rückzahlung bereits gezahlter Beträge, erforderlich machen, so ist den Durchführungsbehörden vom Verfahrensträger zu berichten, ebenso wenn ein Bauvorhaben infolge unvorhergesehener Hindernisse nicht innerhalb der höchst zulässigen Förderungsfrist von 12 Monaten fertiggestellt und ab-

gerechnet werden kann (Nr. 14 Abs. 2). Die Durchführungsbehörden entscheiden über eine angemessene Nachfrist, wenn stichtagliche Gründe für eine Verzögerung des Bauvorhabens vorliegen. Falls Preissteigerungen zu einer Aufhebung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Finanzierungsmittel führen, haben die Träger vor Vergabe der überbrachten Arbeiten die Durchführungsbehörden zu benachrichtigen, die nötigenfalls das weitere (Eingreifen der Preisüberwachungsbehörden, Änderung des Finanzierungsplanes) in die Weg leiten.

(2) Die Verfahrensträger sind verpflichtet, bereits bei der Ausführung der Bauten für eine ordnungsmäßige Feuerversicherung (Rothbauversicherung) zu sorgen.

VIII. Auszahlungsanordnungen

17. (1) Die Durchführungsbehörden führen über die ihnen zuzuteilenden Beträge (Nachweisungen, getrennt nach Mitteln der Landesrentenbank und des Reiches) nach Muster 8a und 8b, und weiteren Nachweisungen nach Muster 8c und Muster 8d und die durch Bewilligungsbescheide in Aussicht gestellten Beträge einzutragen. Die Bescheide sind nach Rechnungsjahren getrennt fortlaufend entsprechend den Nummern in den Nachweisungen zu nummerieren. Falls Bauvorhaben nicht ausgeführt werden, sind die Bewilligungsbescheide durch besondere Verfügungen aufzuheben und die Antragsteller, die Landesrentenbank sowie die sonstigen berechtigten Stellen zu benachrichtigen; ferner ist die Nachweisung nach Muster 8c oder 8d zu berichtigen.

(2) Nach der grundbuchlichen Sicherung des Zwischenkredits können die Träger die Auszahlung des ersten Teilbetrags des Zwischenkredits und des Zuschusses in voller Höhe bei den Durchführungsbehörden beantragen (Nr. 2 Abs. 7). Falls ein Teilbetrag des Zwischenkredits auf das Reichsdarlehen zum Landkauf für ein Eigenheim benötigt wird, haben die Träger in ihrem Antrag die Sachlage kurz darzulegen (Nr. 7 Abs. 9). Die Durchführungsbehörden erteilen die Auszahlungsanordnungen für die Zwischenkredite und die Zuschüsse des Reichs an die für das Bauvorhaben zuständige Oberfinanzkasse nach Muster 9a bzw. Muster 9b unter entsprechender Ergänzung der Nachweisungen.

IX. Abrechnung und Dauerkredite

18. (1) Sobald die Bauten fertiggestellt sind, hat sie der zuständige technische Sachbearbeiter des Verfahrensträgers zu beschließen und das Ergebnis nach Muster 10 festzulegen. Die bautechnischen Sachbearbeiter der Durchführungsbehörden haben sich bei Berechnungen von der Güte der Bauausführungen bei den geförderten Landarbeiterröhrungen zu überzeugen.

(2) Die Verfahrensträger haben dafür zu sorgen, daß bei der Beichtigung feststehende Mängel beseitigt werden. Den hierfür erforderlichen Betrag können sie von der letzten Zahlung des Zwischenkredits zurückbehalten. Lassen sich die Mängel nicht beseitigen oder entspricht die Bauausführung nicht den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst oder den genehmigten Antragsunterlagen, so haben die Verfahrensträger den Durchführungsbehörden zu berichten. Diese klären die Schuldfrage und befinden über die zu ergreifenden Maßnahmen; gerechenfalls ist der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Zwischenkredit sowie der Reichszuschuß zurückzuführen.

(3) Ergibt die Besichtigung, daß wesentliche Mängel nicht vorhanden sind, so übersenden die Verfahrensträger den Durchführungsbehörden eine Schlussrechnung nach Muster 11. In ihr sind Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen und dem Bewilligungsbescheid zu erläutern. Die Durchführungsbehörden prüfen die Abrechnungsunterlagen und ermitteln durch eine Werberrechnung nach Muster 12 den Neubaupreis, bei Eigenheimen auch den Grundstückswert. Bei der Festsetzung des Neubaupreises ist von den Kosten auszugehen, die sich bei der Errichtung der Bauten und Nebenanlagen ergeben haben; bei der Ermittlung des Grundstückswertes sind der Kaufpreis des Landes sowie die Erschließungs- und sonstigen Nebenkosten zugrunde zu legen. Erforderlichenfalls ist beim Neubaupreis ein Abschlag gegenüber den Bankkosten zu machen, so z. B. wenn die Bauausführung mangelhaft ist.

(4) Die Durchführungsbehörden stellen auf Grund der Werberrechnung die Höhe der zuzufassigen Rentenbank- und Reichsdarlehen fest und prüfen, ob die beantragten und im Bewilligungsbescheid in Aussicht gestellten Darlehen der Landesrentenbank innerhalb der Beilegungsperiode (Nr. 2 Abs. 2 und 3, Nr. 5 Abs. 2 und 3, Nr. 7 Abs. 3 und 4) gegeben ist. Die Höhe der beantragten Kredite nicht zu beistehen, so veranlassen die Durchführungsbehörden, gegebenenfalls durch die staatlichen Kreisbehörden, die Aufnahme der Dauerkredit-Schuldurkunde nach Muster 13a oder Muster 13b und übersenden eine Abschrift der Werberrechnung und eine mit Bestätigungsvermerk der Durchführungsbehörde versehene Ausfertigung der Urkunde der Landesrentenbank in Berlin. Diese gibt dann den Darlehensnehmern von der Gewährung des Dauerkredits und dem Zeitpunkt des Beginns der Laufzeit der Rente, bei Eigenheimen auch der Verzinsung und Tilgung des Reichsdarlehens, Kenntnis und fügt gleichzeitig die Abrechnung für die Landesrentenbriefe bei; die Durchführungsbehörde erhält Durchschrift.

(5) Die Durchführungsbehörden übersenden darauf das Ersuchen um Enttragung der Rente und des Reichsdarlehens mit einer Ausfertigung der Schuldurkunde dem zuständigen Amtsgericht nach Muster 14a oder Muster 14b und benachrichtigen den Verfahrensträger. Der restliche Zwischenkredit kann sofort durch Eingabe der Abrechnung der Landesrentenbank an den Verfahrensträger ausbezahlt werden, ohne daß die grundbuchliche Sicherung des Dauerkredits abgewartet zu werden braucht. Für die letzte Zahlung des Zwischenkredits ist gleichfalls Muster 9a (Nr. 17 Abs. 2) zu verwenden. Die Oberfinanzkassen fordern die vorschußweise auf die Landesrentenbankdarlehen und die Reichsdarlehen gezahlten Zwischenkredite monatlich von der Landesrentenbank zur Erstattung an. Gleichzeitig mit der Abweisung des restlichen Zwischenkredits (Muster 9a) hat daher die Durchführungsbehörde die Oberfinanzkasse nach Muster 15 an-

zuweisen, der Landesrentenbank den von ihr auf das Reichsdarlehen gezahlten Zwischenkredit zu erstatten. Nach Auszahlung des letzten Teilbetrages des Zwischenkredits haben die Verfahrensträger Quittungen der Darlehensnehmer über den Gesamtbetrag des Rentenbank- und Reichsdarlehens sowie des Reichszuschusses den Durchführungsbehörden vorzulegen. Diese haben die Quittungen während der Laufzeit der Rentenbankrente und des Reichsdarlehens aufzubewahren.

(6) Zahlen Darlehensnehmer den Zwischenkredit freiwillig zurück oder haben sie ihn bei Verstößen gegen die Vorschriften zurückzuzahlen, bzw. überschreitet der ausbezahlte Zwischenkredit die Höhe des Dauerkredits, so sind die Beträge nebst Zinsen in Höhe von 2 v. H. über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz bei der zuständigen Oberfinanzkasse einzuzahlen. Die Durchführungsbehörden werden ermächtigt, in Einzelfällen aus Billigkeitsrunden von der Erhebung der Zinsen ganz oder teilweise abzuweichen. Der von den Darlehensnehmern zurückgezahlte Zwischenkredit ist, falls er von der Landesrentenbank noch nicht erstattet worden ist, bei den Vorschüssen wieder zu vereinnahmen. Ist der Zwischenkredit bereits von der Oberfinanzkasse bei der Landesrentenbank zur Erstattung angefordert worden, so hat die Oberfinanzkasse den von den Darlehensnehmern zurückgezahlten Betrag im Verwahrungsbuch zu buchen und auf das Konto Nr. 779 907 IV der Landesrentenbank bei der Preussischen Staatsbank (Sachhandlung), Berlin W 8, Markgrafestraße 38, zu überweisen. Bei der Ueberweisung des Betrages ist der Landesrentenbank das Datum und die Nummer des Bewilligungsbescheides, der Name und Wohnort des Darlehensnehmers, die Durchführungsbehörde und der Verfahrensträger mitzuteilen. Die Zinsen für die Zwischenkredite, die von den Darlehensnehmern zurückgezahlt werden, verbleiben bei der Reichskasse.

(7) Ueber die Einziehung der Landesrentenbankrenten, die Verwaltung der Reichsdarlehen und die Einziehung der Zins- und Tilgungsbeträge dieser Darlehen ergehen besondere Bestimmungen. Stundungsgesuche sind von den Darlehensnehmern an die Landesrentenbank zu richten.

(8) Die Darlehensnehmer und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundbesitzes sind der Landesrentenbank gegenüber verpflichtet, die geforderten Bauten zum vollen Werte (jedoch ohne Fundamente und Nebenanlagen) gegen Feuergefahr durch eine besondere Versicherung zu versichern und der Landesrentenbank einen für diese besondere Versicherung ausgestellten Hypothekensicherungsschein zu verschaffen. Der Hypothekensicherungsschein ist der Schuldrechnung beizufügen und von der Durchführungsbehörde der Landesrentenbank zugleich mit der Dauerkreditschuldurkunde zu übersenden. Die Versicherung darf nur im Einverständnis mit der Landesrentenbank oder der Durchführungsbehörde aufgehoben werden. Die Durchführungsbehörden überwachen den ordnungsmäßigen Abschluß der Versicherung.

(9) Die Abrechnung der für Umbauten gewährten Rentenbankdarlehen erfolgt in gleicher Weise wie bei Neubauten. Dabei sind die Muster 10, 11 und 12 unter sinnigem Aenderungen zu verwenden. In der Wertberechnung ist nur die Höhe der Umbaukosten, nicht aber der Gesamtwert der umgebauten Gebäude festzulegen (Nr. 5 Abs. 2). Die grundbuchliche

Sicherung der Rente hat unter Verwendung der Muster 13a und 14a zu erfolgen. Für die Feuerversicherung gelten auch die Bestimmungen unter Abs. 8; die besondere Versicherung ist für das ganze umgebaute Gebäude abzuschließen.

X. Angaben der Durchführungsbehörden nach der Abrechnung

19. (1) Die Durchführungsbehörden haben, falls es im Einzelfalle erforderlich werden sollte, bei der Verwaltung der Kredite behilflich zu sein. Die Landesrentenbank hat sich mit den Durchführungsbehörden ins Benehmen zu setzen, wenn Zwangsmaßnahmen in das unbewegliche Vermögen von Eigenheimbesitzern erforderlich werden.

(2) Bei Gefahr im Verzuge haben die Durchführungsbehörden die notwendigen Maßnahmen zu treffen und die Landesrentenbank zu benachrichtigen. In angemessenen Zeitabständen haben sich die Durchführungsbehörden davon zu überzeugen, daß die Darlehensnehmer die beliehenen Bauten ordnungsmäßig instandhalten.

(3) Die Durchführungsbehörden haben nach der Zweiten Durchführungsverordnung vom 27. 1. 1938, § 3 Abs. 3, zu entscheiden, wenn ein Darlehensnehmer dem Verlangen der Landesrentenbank auf sofortige Kapitaltilgung der Landesrentenbankrente oder sofortige Zurückzahlung des Reichsdarlehens widerspricht. Sie können ferner die Zuschußleistung des Reichs von 1 v. H. (Nr. 2 Abs. 10) für die Zukunft widerrufen, falls die geforderten Stellen oder Wohnungen mißbräuchlich verwendet werden. Von einer Rückforderung des einmaligen Reichszuschusses ist abzuweichen. Vor einem Vorgehen gegen Darlehensnehmer haben sie sich mit der Landesrentenbank und erforderlichenfalls mit dem zuständigen Landesbauernführer wegen eines einheitlichen Vorgehens in Verbindung zu setzen.

(4) Die Durchführungsbehörden haben die öffentlichen Belange nach der Verordnung vom 10. 3. 1937, §§ 11 und 12, wahrzunehmen. Soll das Ankaufsrecht für das Deutsche Reich nach § 11 Abs. 2 ausgeübt werden, so ist mir zu berichten. Für jeden Fall ergehen dann besondere Weisungen.

XI. Schlußbestimmungen

20. Ausnahmen hinsichtlich des Personenkreises, der baulichen Anordnungen und der Größe der Landzulage bedürfen meiner Genehmigung. Dem Rechnungshof des Deutschen Reiches und mir behalte ich das Recht vor, die Verwendung der Mittel durch Beauftragte überprüfen zu lassen. Die Inkraftsetzung dieser Vorschriften für das Land Oesterreich bleibt vorbehalten.

Berlin, den 4. April 1938.

Der Reichs- und Preussische Arbeitsminister.

Im Auftrag:

Dr. Knoll.

Raum für weitere Verordnungsänderungen

Praktische Hinweise aus den Bauarbeitsverträgen für den Unternehmer

(Nachdruck, auch mit Quellenangabe, verboten)

Die Kenntnis der einschlägigen tarifrechtlichen Vorschriften ist für den Bauunternehmer unerlässlich, zumal die mangelnde Erfahrung im Tarifrecht einen mitunter recht erheblichen Schaden herbeiführt, der durch aus vermeidbar wäre.

I. Die Kündigungsfristen

Die Erfahrung der Arbeitsgerichte zeigt, daß die Kündigungsfristen immer noch nicht die genügende Berücksichtigung finden. Viele Prozesse und unnötige Kosten werden vermieden, wenn der Bauunternehmer folgendes berücksichtigt:

1. Das Arbeitsverhältnis kann im allgemeinen nach § 9 Ziff. 1 a des Bauarbeits vom 26. November 1936 beiderseitig nur mit einer Frist von drei Tagen gelöst werden.

2. Innerhalb von 12 Arbeitstagen nach Neueinstellung kann die Kündigung unter Einhaltung einer Frist von vier Stunden zum täglichen Arbeitschluß erfolgen (§ 9 Ziff. 1 b).

3. Wird die Fortsetzung der Arbeit infolge ungünstiger Witterung auf voraussichtlich längere Zeit unmöglich, so kann das Arbeitsverhältnis ohne Kündigungsfrist gelöst werden (§ 9 Ziff. 1 c). Weil gemäß § 4 Ziff. 3 des Bauarbeits bei Arbeitsverhinderung durch Witterungseinflüsse oder sonstige außerbetriebliche Gründe der Lohn nicht weiter zu zahlen ist, so erübrigt sich deshalb auch eine Kündigungsfrist.

4. Ist das Arbeitsverhältnis auf Grund einer Kündigung beendet, so kann es bis zur Dauer von 9 Tagen mit der Möglichkeit der Kündigung zum täglichen Arbeitschluß unter Einhaltung einer Frist von 4 Stunden verlängert werden.

5. Nach mindestens dreimaliger Beschäftigung im Betriebe kann dem Gefolgschaftsmitglied aus Anlaß einer Arbeitsverminderung wegen Krankheit nicht gekündigt werden, es sei denn, daß die Arbeitsverminderung mehr als 6 Wochen dauert oder die Arbeit inzwischen beendet wird oder die Krankheit Dienstunfähigkeit des Arbeiters zufolge hat.

Die Beachtung dieser Kündigungsfristen bzw. des Kündigungsabschlusses ist deshalb äußerst wichtig, weil das Gefolgschaftsmitglied im Falle der Nichteinhaltung der Kündigungsfrist Anspruch auf Zahlung des Kündigungsfrühlohns hat, wiewohl es in der Kündigungsfrist nicht gearbeitet hat. Die oft geäußerte Ansicht des Unternehmers, das Gefolgschaftsmitglied müsse dann die Kündigungsfrist nacharbeiten, ist falsch. Dadurch, daß der Betriebsführer bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist das Gefolgschaftsmitglied vorzeitig entläßt, kommt er in Annahmeverzug bezüglich der Dienstleistungen seines Gefolgschaftsmitgliedes. Gemäß § 615 BGB, hat aber der Dienstverpflichtete Anspruch auf Zahlung des Lohns, wenn und insoweit der Betriebsführer sich in Annahmeverzug befindet. Die Kündigungserklärung des Betriebsführers beendet das Arbeitsverhältnis erst zu dem zulässigen Kündigungstermin. Bis zu diesem Zeitpunkt kann somit das Gefolgschaftsmitglied Zahlung seines Lohnes verlangen.

II. Die Herausgabe des Arbeitsbuches

Das Arbeitsbuch ist für das Gefolgschaftsmitglied das wichtigste Arbeitspapier, da ohne Arbeitsbuch kein Gefolgschaftsmitglied beschäftigt werden darf. Wer ohne Arbeitsbuch beschäftigt bzw. sich beschäftigen läßt, macht sich sogar strafbar. Deshalb ist das Arbeitsbuch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sofort herauszugeben. Bei Entlassungen auf auswärtigen Baustellen wird mitunter die sofortige Auswärtigung der Arbeitspapiere aus betrieblichen Gründen oder wegen großer Entfernung der Baustelle vom Betriebsbüro nicht möglich sein. Die Bauarbeitsordnung vom 26. November 1936 trägt derartigen Verhältnissen Rechnung, indem sie in § 9 Ziff. 5 bestimmt, daß die Papiere binnen drei Tagen zu übersenden sind. Der Unternehmer hat somit eine Karenzzeit von 3 Tagen.

Bei größeren Bauvorhaben mit einer größeren Anzahl von Gefolgschaftsmitgliedern wird es z. T. der Personalabteilung nicht möglich sein, die Arbeitspapiere binnen drei Tagen in Ordnung zu bringen, wie etwa die Inventarlisten zu kleben, Beiträge zur Krankenkasse abzuführen, die Arbeitsbescheinigung auszufüllen usw. In derartigen Fällen hat der Betriebsführer das ihm in § 9 Ziff. 4 der Bauarbeitsordnung eingeräumte Recht, nur das Arbeitsbuch auszufordern sowie eine Bescheinigung zu übergeben, in der die Papiere aufgeführt sind, die noch in Besitz des Betriebes verbleiben.

Die Nichteinhaltung einer derartigen Bescheinigung birgt für den Betriebsführer eine große Gefahr. In Fällen, in denen nämlich die ordnungsmäßige Auswärtigung der Papiere oder der Bescheinigung seitens des Unternehmers schuldhaft unterbleibt, ist gemäß § 9 Ziff. 5, Satz 2 der Bauarbeitsordnung der Lohn bis zum Tage der ordnungsmäßigen Auswärtigung der Arbeitspapiere weiter zu zahlen. Die Tarifordnung figniert trotz erfolgiger Kündigung das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bis zum Tage der Auswärtigung der Papiere. Das Gefolgschaftsmitglied braucht daher im Prozeß nicht nachzuweisen, daß es bei einem anderen Unternehmer Arbeit gefunden hätte, wenn es rechtzeitig seine Arbeitspapiere erhalten hätte. Vielmehr genügt der von dem Gefolgschaftsmitglied zu führende Nachweis, daß ihm die Papiere beispielsweise erst 10 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zugegangen sind, um eine Verurteilung des Unternehmers zur Zahlung in Höhe des bisher verdienten Lohnes für die Werktage herbeizuführen. Bei einer derartigen

Von Assessor Karl Heinz Altmann, Oppeln O/S.

Schläge kann aber Bezahlung von Wegezeit- oder Trennungsschädigung nicht verlangt werden, weil ja das Gefolgschaftsmitglied während dieser 10 Tage nicht zur Baustelle den Weg zurückgelegt hat oder an der Baustelle einen besonderen Haushalt geführt hat.

III. Zur Frage des Wegegeldes oder der Trennungsschädigung

Nur die Gefolgschaftsmitglieder haben Anspruch auf Wegegeld oder Trennungsschädigung, die von dem Betrieb auf eine Baustelle außerhalb des Betriebes entsandt werden (vgl. § 1 Abs. 1 der Ergänzungsarbeitsordnung vom 22. Juli 1937, Tarifreg. Nr. 95/18). Der Begriff „Betrieb“ ist volkswirtschaftlich zu verstehen, nicht rechtlich. Der Betrieb ist somit nicht nur der Sitz der Firma, das Unternehmen, sondern auch jede Baustelle der Unternehmense.

Man beachte folgende Beispiele:

a) Der Sitz der Firma ist K. Die Baustelle befindet sich in B. In B. werden die Gefolgschaftsmitglieder an den Betrieb angelegt. In diesem Falle besteht für die Gefolgschaftsmitglieder, die von B. entfernt wohnen, kein Anspruch auf Wegezeitschädigung, da sie nicht entsandt sind, sondern entweder vom Arbeitsamt zugewiesen oder vom Betriebsführer eingestellt worden sind.

b) Werden nun die Gefolgschaftsmitglieder von B. nach einem anderen Bauvorhaben in C. von dem Betriebsführer entsandt, so ist der Anspruch auf Wegezeitschädigung oder, wenn die Gefolgschaftsmitglieder von ihrer Familie getrennt leben, der Anspruch auf Trennungsschädigung gegeben.

Die Ansicht, eine Wegezeit- oder Trennungsschädigung komme nicht in Betracht, weil die Gefolgschaftsmitglieder nicht vom Betrieb=Sitz der Firma, sondern von einer Baustelle des Betriebes entsandt sind, ist abwegig. Bei praktischer und logischer Beachtung der wirtschaftlichen Vorgänge, wie hier des „Entsendens“, wird man schließlich feststellen müssen, daß die Gefolgschaftsmitglieder auch in diesem Falle vom „Betrieb“=Sitz der Firma entsandt sind. Am Sitz der Firma, im Büro, werden die neuen Wirtschaftsmassnahmen vom Betriebsführer beschlossen. Von hier aus gibt der Bauunternehmer den Pollern oder Sachmeisterern auf der auswärtigen Baustelle die Anweisung, diese oder jene Gefolgschaftsmitglieder zur neuen Baustelle mitzunehmen. Das Gefolgschaftsmitglied, das auf einer auswärtigen Baustelle außerhalb des Betriebesitzes arbeitet, wird somit im Prinzip vom „Betriebe“ entsandt. Es bedarf deshalb auch nicht einmal einer Verwertung des Begriffes „Betrieb“ in volkswirtschaftlichem Sinne, sondern bei genauer Betrachtung des Direktionsvorganges „Entsenden“ ist festzustellen, daß die wirtschaftliche Direktionshandlung des Unternehmers am Sitz der Firma im Betrieb und nicht auf der auswärtigen Baustelle vorgenommen wird.

c) Die Gefolgschaftsmitglieder werden, um im selben Beispiel zu bleiben, von der Baustelle C. nunmehr nach einer neuen Baustelle in K. entsandt. In diesem Falle haben die Gefolgschaftsmitglieder nach dem klaren Wortlaut der Tarifordnung keinen Anspruch auf Wegezeit- oder Trennungsschädigung, da sie nicht auf einer Baustelle außerhalb des Ortes des Betriebesitzes entsandt sind (vgl. § 1 Ziff. 1. Abs. der Tarifordnung vom 22. Juli 1937), sondern zum Betriebsitz zurückgesandt sind. Die Folgerung mag für das Gefolgschaftsmitglied recht hart sein, sie entspricht aber durchaus dem eindeutigen Wortlaut der Tarifordnung. Es besteht außerdem kein Anlaß, an diesem so klaren Wortlaut vorbeizugehen, um insoweit einen zweckvollen Sinn zu erzielen, der beim Gleichsetzen von „Betrieb“ und „Baustelle“ eine entgegen gesetzte Schlußfolgerung geradezu kategorisch fordert.

IV. Zur Frage der Erstattungsfähigkeit der Wegezeit- und Trennungsschädigung vom Träger des Bauvorhabens

Bei Bauvorhaben der Wehrmacht, der öffentlichen Hand usw. werden von den Trägern der Bauvorhaben die Wegezeit- und Trennungsschädigungen dem Bauunternehmer zurückgestellt. Es ist jedoch unter den Bauunternehmern ein weit verbreiteter Irrtum, daß sie für jedes Gefolgschaftsmitglied begründete Erstattungsansprüche stellen können. Erstattungen kommen nur für die Gefolgschaftsmitglieder in Betracht, die von der Tarifordnung für die Wehrmachtsbauten vom 9. März 1937, von der Tarifordnung für die Bauvorhaben der öffentlichen Hand vom 8. März 1937 erfaßt werden. Nicht erfaßt werden jedoch, wie sich aus § 1 c dieser beiden Tarifordnungen ergibt, die Gefolgschaftsmitglieder, die vom Betriebsführer zu dem öffentlichen Bauvorhaben entsandt werden. Diese Gefolgschaftsmitglieder haben einen Wegezeit- oder Trennungsschädigungsanspruch bereits nach dem allgemeinen Bauarbeits vom 26. November 1936.

Nur für die Gefolgschaftsmitglieder kann der Betriebsführer somit Erstattungsansprüche stellen, die vom Arbeitsamt zu den öffentlichen Bauvorhaben zugewiesen werden. Infolge der kurzen Kündigungsfristen im Bauarbeits ist es infolgedessen der Bauunternehmer in der Hand, die Gefolgschaftsmitglieder durch das Arbeitsamt sich zu den öffentlichen Bauvorhaben zuweisen zu lassen, ohne daß ihm dies m. E. als Tarifverstoß angesehen werden kann.

Die Bauarbeits sind z. T. mit die wichtigsten und ständig in der Praxis herangezogenen Tarife. Sie in den für den Betriebsführer wichtigsten Punkten näher zu erläutern, war der Zweck der heutigen Ausführungen.

Maßnahmen zur Einführung von teilweisem Schutzanstrich für Bauhölzer

Bei unserer heutigen Rohstofflage auf dem Gebiete der Holzbeschaffung ist es volkswirtschaftlich unverantwortlich, wenn gesund eingebautes Holz wegen gänzlich fehlender oder unsachgemäßer Vorbehandlung schon in wenigen Jahren nach Beziehen der Neubauten vorzeitig verfallt und gegen neues Holz ausgewechselt werden muß.

In Erkenntnis dieser Tatsache hat sich der Sonderausschuß Holz der Deutschen Akademie für Bauvorschriften mit Unterstützung der Stiftung zur Förderung von Bauvorschriften in eingehender Arbeit eingehend mit den damit zusammenhängenden Fragen befaßt und diese Forschung zunächst mit einer Eingabe an das Reichs- und Preussische Arbeitsministerium abgeschlossen. Es wurden Mindestforderungen an die Holzschutzmaßnahmen für Bauholz gestellt und die Ergänzung der Baupolizeilichen Bestimmungen und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) gefordert. Auch sollen in Zukunft in gewissen Abständen in Tabellenform die Holzschutzmittel amtlich bekanntgemacht werden, die auf Grund der amtlichen Untersuchungen jeweils zugelassen sind. Als

Mindestforderungen für den Holzschutz

kommen nach den Vorschlägen der Deutschen Akademie für Bauvorschriften in Frage:

1. Unter nichtunterkellerten Räumen ist das Lagerholz in ganzer Länge allseitig zu schützen.
2. Bei Geschoß-Balkenlagen sind die Balkenköpfe und alle diejenigen Flächen der Balken wirksam zu schützen, die irgendwie mit Mauerwerk in Berührung kommen. Können bei nachträglichem Einziehen der Trennwände noch weitere Balkenflächen dazu, so sind auch sie noch nachträglich zu schützen.

3. Werden Balkenlagen auf Mauerflächen angeordnet, so sind diese allseitig in ganzer Länge zu schützen.
4. Balkenköpfe sind auf Isolierpappe zu verlegen und trocken zu vermauern.
5. Balkenköpfe, die über das Außenmauerwerk hervorstehen, wie z. B. solche, die ein Kastengesims tragen, sind ebenfalls allseitig zu schützen.
6. Um Durchfällung der Balkenlagen zu sichern, muß die teilweise schon übliche Ausschneidung der Scheuerleisten (bzw. Anbringen von Rundstößen) allgemein gemäß baupolizeilicher Forderung durchgeführt werden. Diese Öffnungen dürfen jedoch nicht mit Tapete überklebt werden.
7. Ferner muß alles Holz geschützt werden, das nach Fertigstellung des Baues von der Luft abgeschlossen ist, eine Maßnahme, die vor allem bei ummantelten Stützen und Streben im ausgebauten Dachgeschoß in Frage kommen wird.
8. Jedes Holz, das der Witterung ausgesetzt ist, wie Stiele, Riegel und Verbreiterungen von Dachaufbauten, hölzerne Gesimse, aber auch Holzleiste an offenen Balkonen und Veranden, ist allseitig vor Einbau zu schützen. Hierunter fallen auch die Außenanlagen, wie Zäune, Wäsepfähle, Teppichklopfstangen und Fehnfestungen vor dem Zusammenbau, wenn sie mit dem Erdreich in Berührung kommen.
9. Werden Geschoßdecken unter Küchen und Bädern nicht voll massiv ausgeführt, dann müssen außer den Balken auch die Stielkanten, die Stakung und die Deckenschalung und auch der Blindboden für den massiven Estrich trotz der darüber liegenden Pappeabdichtung geschützt werden. Gg. Br.

Kurze Nachrichten aus dem Baugewerbe

Das neue amtliche Muster für das Arbeitsbuch. Der Reichsarbeitsminister gibt das neue Muster für das Arbeitsbuch amtlich bekannt. Es sind schon bald nach Ausgabe der ersten Arbeitsbücher aus der Praxis begründete Einzelverbesserungen bei den neuen Auflagen des amtlichen Musters des Arbeitsbuches erfolgt, ohne daß dies jedesmal besonders mitgeteilt worden wäre. Die jetzige amtliche Bekanntmachung des neuen Musters bedeutet einen gewissen Abschluß dieser Einzelverbesserungen. Das neue Heftzeichen wird nunmehr offiziell für das Titelblatt des Arbeitsbuches vorgeschrieben; es erscheint auch in den Innern des Buches als Wasserzeichen. Weiter ist neu, daß nun auch ein Vermerk über die Wehrdienstzeit in das Arbeitsbuch kommt. Schließlich ist das Buch der Seitenzahl nach durch einige technische Erweiterungen und Änderungen stärker geworden. Das neue Muster wird von nun an ausgegeben. Selbstverständlich behalten die bisher ausgegebenen Arbeitsbücher unverändert ihre Bedeutung und Gültigkeit bei.

Private zweite Hypotheken. Zu den Richtlinien des Reichswirtschaftsministers, die die Bausparkassen vor allem auf die Gewährung zweiter Hypotheken als Arbeitsgebiet hinweisen, äußert sich der Leiter der Fachgruppe Private Bausparkassen, Generaldirektor Arnold Knoblauch, in der „Deutschen Volkswirtschaft“. Vom Standpunkt der Wohnbaufinanzierung aus bedeutet die Aufnahme der Reichsregierung einen außerordentlich großen Fortschritt. Die Reichsregierung fue den ersten Schritt, einen geordneten nachstelligen Realcredit auf rein privatrechtlicher Grundlage aufzubauen. Wenn man bedenke, daß die Reichsregierung bald eine Milliarde Bürgschaften für den nachstelligen Kredit übernehmen habe und wenn man feststellen müsse, daß dieser Befähigung der öffentlichen Hand zweifellos ein Ziel gesetzt sei, so könnte man ermesen, von welcher Bedeutung dieser erste Versuch, der privatrechtlichen Lösung des Problems näherzukommen, für die Reichsregierung sei. Die Reichsregierung habe ihre Bürgschaften immer

mehr auf den sozialen Wohnungsbau beschränkt. Die Bausparkassen würden daher zunächst wichtige Arbeit leisten können bei der nachstelligen Finanzierung des freien Wohnungsbau, bis sie durch weitere Verfeinerung ihrer Systeme auch weil in den Sektor des sozialen Wohnungsbau eindringen könnten.

Geldstrafe und Haft gegen Beschäftigung von Schwarzarbeitern. Der Reichs- und Preussische Minister des Innern hat für das Land Preußen eine Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erlassen. Sie trat mit Wirkung vom 26. April 1938 in Kraft und gilt bis 1. April 1941. Nach der neuen Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft, wer Personen, von denen er weiß oder wissen muß, daß sie Arbeitslosen- oder Wohlfahrtsunterstützung beziehen, gegen Entgelt beschäftigt. Diese Vorschrift gilt nicht, sofern Personen beschäftigt werden, die dem Unternehmer bzw. Arbeitgeber von einem Arbeitsamt zugewiesen sind oder deren Beschäftigung der Unternehmer oder Arbeitgeber dem zuständigen Arbeitsamt unter Angabe des vereinbarten Lohnes anzeigt hat.

Ueber 700 Bauvorhaben allein in Oberösterreich angesetzt. Wie machtvoll die Arbeitschlichte nunmehr auch im Lande Österreich aufgenommen wird, ergibt sich u. a. daraus, daß allein in Oberösterreich mehr als 700 Bauvorhaben zur Ausführung bereitstehen. Sie werden etappenweise in Angriff genommen. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Straßen- und Brückenbauten. Dabei wird vor allem eine Bayerische Osmarkstraße durch das Mühlviertel errichtet werden, die von Linz quer durch das Mühlviertel nach Welsch in Bayern führen wird. Ferner sind im Rahmen dieser Baumaßnahmen 57 große Wildbachverbauungen vorgesehen. Auf dem Gebiete der Almwirtschaft gelangen nicht weniger als 167 Güterwege, 70 Almbauten und 80 Seilbahnen sowie 18 größere Entwässerungsanlagen zur Durchführung.

Erlasse und Verordnungen

Eisensparnis durch Verwendung von hochwertigem Baustahl
Rundlaß des Preuß. Finanzministers vom 27. 4. 1938
— Bau 1821/26. 3. —

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister, Hauptabteilung II (Bergbau, Eisen- und Energiewirtschaft), macht darauf aufmerksam, daß es durch die Verwendung von Baustahlgewebe oder anderem hochwertigen Baustahl möglich ist, in der Bauwirtschaft zu größeren wirtschaftlichen Einsparungen an Eisen zu kommen. Die vorhandene Herstellungskapazität in diesen Baustählen wird z. Zl. nur in ungenügendem Maße ausgenutzt. Es ist z. B. festzustellen, daß das Verhältnis von abgerufenem Monierstahl zu Beton-Sonderstahl, das im Monatsdurchschnitt des vergangenen Jahres 64 zu 36 v. H. der Gesamtmenge betrug, auf 70 zu 30 v. H. der Gesamtmenge in den ersten

Monaten dieses Jahres zurückgegangen ist. Bei dieser Lage halte ich es für geboten, in geeigneten Fällen hochwertige Betonstähle in größerem Umfange als bisher anzuwenden. Dabei müssen die Bedingungen in jedem Falle eingehalten werden, die an die Verwendung des hochwertigen Betonstahles oder der Sonderstähle geknüpft sind. Bezüglich des hochwertigen Betonstahles verweise ich auf die Bestimmungen meines Rundlasses vom 16. Februar 1937 — Bau 2932/15. 2. —) bezüglich der Sonderstähle auf die jeweils geltenden allgemeinen Zulassungen. Insbesondere erinnere ich nochmals an die Bestimmungen des Rundlasses vom 16. Februar 1937, die die erhöhten Spannungen beim hochwertigen Betonstahl nur unter der Voraussetzung zulassen, daß bei einer Trennung der Zuschlagstoffe in die Körnungen 0 bis 7 mm und über 7 mm ein einwandfreier Beton mit einer Mindestwürfeltragfähigkeit $W_{Bz} \geq 160 \text{ kg/cm}^2$ hergestellt wird.

*) Wortlaut in Nr. 10 unserer Zeitung vom 11. 3. 1937.

Das neue Gesetz über die Arbeitszeitordnung Inkrafttreten am 1. Januar 1939

Im Reichsgesetzblatt ist das neue Gesetz über die Arbeitszeitordnung veröffentlicht. Durch das neugeschaffene Jugendschutzgesetz ist eine Anzahl anderer Gesetze notwendig geworden. Besonders betroffen davon wird die Arbeitszeitordnung vom Juli 1934, die die wesentliche Grundlage für die Arbeitszeitordnung darstellt. Die Arbeitszeitordnung findet künftig auf Jugendliche keine Anwendung mehr, da diese in Zukunft dem Jugendschutzgesetz unterliegen. Dadurch ist das gesamte Recht zunächst formeller Änderungen der Arbeitszeitordnung erforderlich geworden. Gewisse sachliche Änderungen durch den Anlaß des Arbeitschutzgesetzes kommen hinzu. Es war nötig, die Arbeitszeit der Erwachsenen an die der Jugendlichen anzupassen mit Rücksicht auf die enge Zusammenarbeit zwischen Erwachsenen und Jugendlichen in den Betrieben. Die neue Arbeitszeitordnung soll nicht nur den förmlichen und sachlichen Änderungen Rechnung tragen, sie soll auch zugleich den erhöhten Anforderungen, die heute an die Erwachsenen gestellt werden müssen, Rechnung tragen und auch den erwachsenen Gefolgschaftsmitgliedern genügend Freizeit nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten sicherstellen. Die Vorschriften über die regelmäßige Arbeitszeit sind im wesentlichen dieselben geblieben; sie betragen 8 Stunden täglich. Die Bestimmungen über eine andere Verteilung der Arbeitszeit sind etwas geändert, teils erschwerend, teils erleichternd. Die Vorschriften über Vor- und Abschlußarbeiten sind zusammengestellt und durch Übernahmen der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes ebenfalls vereinfacht worden. Fälle von Arbeitszeitveränderung durch Tarifverordnungen und Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes wurden jetzt klarer als bisher gegeneinander abgegrenzt. Besonders hervorzuheben ist, daß künftig für alle männlichen Gefolgschaftsmitglieder eine einwöchige Mindestpause vorgeschrieben ist, und zwar eine halbe Stunde, die in zwei Viertelstunden aufgeteilt werden kann. Die Bestimmungen über die Gewährung einer ununterbrochenen Ruhezeit von 11—12 Stunden in 24 Stunden sind auf alle ausgedehnt worden. Der erhöhte Schutz der Frauen gilt unter Beseitigung der Beschränkungen, die bisher für Arbeiterinnen und größere Betriebe bestanden, künftig grundsätzlich für alle weiblichen Gefolgschaftsmitglieder; sie sind dadurch wesentlich einfacher geworden. Lediglich die Vorschriften über die Nachtruhe und den früheren Arbeitschluß vor Sonn- und Feiertagen, der bei 17 Uhr liegt, sind nach wie vor auf Arbeiterinnen beschränkt geblieben, da ihre Ausdehnung auf weibliche Angestellte einer weiteren Prüfung vorbehalten bleiben muß. Auch die Durchführungsbestimmungen sind weitgehend dem Jugendschutzgesetz angepaßt worden. Die Arbeitszeitordnung tritt ebenso wie das Jugendschutzgesetz und andere mit ihm verbundene Änderungen sozialer Gesetze am 1. Januar 1939 in Kraft. Die Bedeutung der Arbeitszeitordnung liegt nicht nur in einer wesentlichen sachlichen Verbesserung des Arbeitschutzes für die Gefolgschaftsmitglieder, sondern sie hat auch das Arbeitsrecht wesentlich einfacher und übersichtlicher gestaltet. Diese Vereinfachung wird der Handhabung und Durchführung des Arbeitsrechts zugute kommen.

Neue Richtlinien für die Grundstücksbewertung im Umlegungsverfahren

Die Schätzung der Grundstücke im Umlegungsverfahren hat von jeher bei der Durchführung der Flurbereinigung eine wichtige Rolle gespielt. Sie ist oft Ausgangspunkt langwieriger Auseinandersetzungen gewesen. Nunmehr wird auch diese Frage einheitlich geregelt. Ein Erlass des Reichs- und Preussischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft, der im Reichsministerialblatt der Landwirtschaftlichen Verwaltung erschienen ist, geht davon aus, daß der Umfang der im Umlegungsverfahren erforderlichen Maßnahmen es notwendig macht, nach und nach Richtlinien und Vorschriften für die einzelnen Arbeitsgebiete zu erlassen. Er bringt dann die ausführenden Bestimmungen, die künftig für die Schätzung der Grundstücke im Umlegungsverfahren Anwendung finden. Sonderdrucke dieses Erlasses sind beim Reichsverlagsamt Berlin NW 40, Schornhorststraße 4, zu beziehen.

Bedarfsdeckung von Bauschnittholz

für den öffentlich geforderten Wohnungs- u. Siedlungsbau
Der Reichs- und Preussische Arbeitsminister Berlin, den 12. April 1938
IV a 6 Nr. 2411/10

Zur Sicherstellung des Bedarfs an Kantholz und Balken für den öffentlich geforderten und vordringlich zu erstellenden Wohnungs- und Siedlungsbau hat sich die seltene Einführung von Bedarfsdeckungscheinen als nötig erwiesen. Die Vorschriften über die Bewilligung von Bedarfsdeckungscheinen sind in einer besonderen Anlage zusammengestellt. Sie gelten zunächst lediglich für den Einschlag des Forstjahres 1937/38. Die Regelung erstreckt sich ausschließlich auf solche Wohnungs- und Siedlungsbau, die vom Reichsarbeitsminister oder den nachgeordneten Dienststellen mit öffentlichen Mitteln gefördert bzw. beauftragt werden (z. B. Kriegerheimen, Jugendheimen, Landarbeiterwohnstätten, Reichswohlfahrten). Die bereits vom Reichsforstmeister und Preussischen Landesforstmeister eingeführten Vorschriften

über die Deckung des Schnittholzes für die sonstigen öffentlichen Bedarfssträger (Wehrmacht, Eisenbahn, Post, Reichsautobahn, Bauten des Vierjahresplans usw.) werden von diesen Anordnungen nicht berührt. Eine Bedarfsdeckung aus den für öffentliche Bauten zurückgestellten Holzkontingenten darf bei Bauvorhaben, die von verschiedenen behördlichen Stellen gefordert werden, nur in einem der bestehenden Verfahren erfolgen. Bei wettbewerbsfähigen Bauten und im Rahmen des Vierjahresplans ist hierauf besonders zu achten. Bei den Bauten des Vierjahresplans hilft die Reichsstelle für Wirtschaftsbau an die Stelle der Bewilligungsbehörden (vgl. Anlage). Im übrigen gelten für die Reichsstelle die gleichen Vorschriften wie für jede Bewilligungsbehörde.

Für Ostpreußen ist der Holzbedarf durch ein besonderes Abkommen gesichert. Die Regelung gilt daher nicht für Ostpreußen.

Für das Forstjahr 1937/38 sind bereits mehrfach Holzumlageungen an die Sägewerke erfolgt, so daß im freien Markt noch Vorräte vorhanden sind. Da das jetzt für die Wohnungs- und Siedlungsbau zurückgestellte Restkontingent von Bauschnittholz aus dem Einschlag des Forstjahres 1937/38 im Verhältnis zum voraussichtlich benötigten Gesamtbedarf nur knapp bemessen werden konnte, sind Dringlichkeitsbescheinigungen nur im äußersten Falle auszustellen, nachdem der Auftragnehmer der Holzlieferungen vergeblich versucht hat, seinen Bedarf am freien Markt zu decken. Es kann erforderlichenfalls von der Bewilligungsbehörde verlangt werden, daß der Auftragnehmer oder der Träger des Bauvorhabens den Versuch einer Bedarfsdeckung auf dem freien Markt vor der Ausstellung einer Dringlichkeitsbescheinigung glaubwürdig nachweist. Die Marktvereinigung der deutschen Holz- und Forstwirtschaft hat inzwischen allen deutschen Sägewerken etwa gleichmäßig besondere Rundholzmengen zugewiesen, die nur gegen Vorlage der vom Reichsarbeitsministerium oder den nachgeordneten Dienststellen abgestempelten Bedarfsdeckungscheine verwendet werden dürfen. Mit Rücksicht darauf, daß die Qualität des zurückgestellten Rohholzes sich mit dem Fortschritt der Jahreszeit verschlechtert, müssen die Holzlieferungsverträge für das Forstjahr 1938 zum großen Teil möglichst noch im April 1938 oder anschließend abgeschlossen werden. Alle Siedlungsträger werden daher aufgefordert, ihren Holzbedarf möglichst frühzeitig zu bestellen.

Nach den neuen Vorschriften über die Ausgabe von Dringlichkeitscheinen und Bedarfsdeckungscheinen wird die reibungslose Durchführung der Maßnahmen im wesentlichen von der raschen und gleichzeitig gewissenhaften Arbeit der verschiedenen Träger der Maßnahmen abhängen. Alle Anträge, Rückfragen und sonstiger anfallender Schriftwechsel von Firmen, Bauunternehmern, Unterlieferanten usw. sind ausnahmslos an den jeweiligen für das fragliche Bauprojekt zuständigen Träger der Maßnahmen oder den Träger der Baumaßnahme zu richten. Eine Beantwortung durch die Bewilligungsbehörden kann nicht erfolgen.

Die Bewilligungsbehörden tragen dafür Sorge, daß die Bescheinigungen der Dringlichkeit schnellstens abgegeben werden und die Abstempelung der Bedarfsdeckungscheine nach ihrer statischen Erfassung unverzüglich erfolgt. Alle Zweifelsfragen sind im Hinblick auf die längeren Schriftwechsel in mündlichen oder fernmündlichen Besprechungen, zu klären. Jede verlorene Erleichterung bei der Abwicklung des Verfahrens wird anzuwenden sein.

Eine Unterteilung des vom Reichsforstmeister festgesetzten Gesamtkontingents auf die einzelnen Bewilligungsbehörden erfolgt zunächst noch nicht.

Die Bewilligungsbehörden und die Reichsstelle für Wirtschaftsbau führen Kontrollen über die abgestempelten Bedarfsdeckungscheine und über die Höhe der durch Dringlichkeitsbescheinigungen freigegebenen Holz Mengen. An jedem 1. ist festzustellen, welche Holz Mengen durch Dringlichkeits- und Bedarfsdeckungscheine in Anspruch genommen worden sind. Meldungen hierüber sind mir in zweifacher Ausfertigung bis zum 10. jeden Monats einzureichen.

*

Vorschriften für die Ausstellung von Bedarfsdeckungscheinen

I. Voraussetzung für die Bewilligung eines Bedarfsdeckungscheins

(1) Jedes Bauvorhaben, für das ein Bedarfsdeckungschein (siehe Anlage 1)* beantragt wird, muß von der zuständigen Bewilligungsbehörde als vordringlich anerkannt sein (Dringlichkeitsbescheinigung siehe Anlage 2)*.

(2) muß sich um Wohnungs- und Siedlungsbau handeln, bei denen die Bauausführung unmittelbar bevorsteht und die gesicherte Finanzierung nachweisbar ist.

(3) Es muß sich um Bauten handeln, für die den sonstigen öffentlichen Bauträgern von der Marktvereinigung keine anderweitigen Holzkontingente zur Verfügung gestellt sind. In Zweifelsfällen entscheidet die Bewilligungsbehörde bzw. der Reichsarbeitsminister.

(4) Es muß unter allen Umständen vor Ausstellung der Bedarfsdeckungscheine der Versuch gemacht worden sein, die Bedarfsdeckung auf dem freien Markt vorzunehmen. Der Nachweis ist erforderlichenfalls durch Vorlage des Schriftwechsels zu führen.

II. Dringlichkeitsbescheinigungen

(5) Die Dringlichkeit des Bauvorhabens muß vor oder bei der Abstempelung der Bedarfsdeckungscheine von der Bewilligungsbehörde

* Hier nicht abgedruckt.

durch eine Dringlichkeitsbescheinigung anerkannt werden. Bedarfdeckungsscheine ohne diese Anerkennung der Dringlichkeit sind ungültig.

(6) Wenn bei starken Anforderungen die eingehenden Anträge nur teilweise berücksichtigt werden können, so ist folgende Rangfolge bei der Anerkennung der Dringlichkeit oder bei der Kürzung der freizugebenden Mengen zu beachten:

1. Bauten zur Durchführung des Vierjahresplanes,
2. Werkwohnungen, Heuerlingswohnungen und Eigenheime für Landarbeiter usw. in Durchführung des Vierjahresplanes gemäß der Verordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 292),
3. Bauten aus dem Bauprogramm der Reichshauptstadt Berlin,
4. alle als Reichsdarlehnen oder Reichsbürgschaften geförderter Arbeiterwohnstätten.

III. Höhe der Zuteilung

(7) Ohne Einzelnachweis und ohne Nachprüfung der Holzmengen können von der Bewilligungsbehörde bis auf weiteres freigegeben werden:

1. bei Geschloßwohnungenbauten je Wohnungseinheit bis zu 4 cbm
2. bei eingeschossigen Doppelhäusern und Reihenhäusern bis zu 5 cbm
3. bei Einzelwohnhäusern bis zu 6 cbm
4. bei Landarbeiterwohnungsbauten oder größeren Klein-siedlungen mit Sallanbauten bis zu 7 cbm

(8) Bei Bauten, für die die Antragsteller bereits einen Teil auf dem freien Markt beschafft haben oder noch beschaffen können, dürfen nur die zum Bau dringlich benötigten restlichen Mengen auf Bedarfdeckungsschein gefordert werden.

(9) Bei mehrgeschossigen Bauausführungen, bei denen kleine Wohnungseinheiten überwiegen, ist nur bei sehr kleinen Einzelwohnhäusern zu prüfen, ob der vorstehend unter Punkt 1 bzw. 3 angegebene Durchschnittssatz benötigt wird.

(10) Bei Bauvorhaben, die je Wohnungseinheit einen größeren Holzbedarf als in den vorstehenden Richtsätzen angegeben, benötigen, deren Baudurchführung aber besonders dringlich ist und die infolge besonderer Umstände auf dem freien Markt nachweislich keine weiteren Holzmengen erhalten können, kann ein Sonderantrag auf größere Zuteilung gestellt werden. Sonderanträge kann nur in den äußersten Notfällen stattgegeben werden. Wenn bei anderen Bauvorhaben Einsparungen durch geringere Zuteilungen erfolgen können, so kann die Bewilligungsbehörde die Überschreitung der Richtsätze von sich aus genehmigen. Andernfalls ist der Antrag mit genauen prüfungsfähigen Berechnungen zur Genehmigung eines größeren Mehrbedarfs dem RAM vorzulegen.

IV. Gültigkeitsdauer der Scheine

(11) Die Dringlichkeitsbescheinigungen werden 6 Wochen nach ihrer Ausstellung ungültig; Anträge auf Ausstellung von Dringlichkeitsbescheinigungen sind daher erst einzureichen, wenn die Bauausführung innerhalb dieser Zeit zu erwarten ist.

V. Sicherstellung des Schnittholzbedarfs bei den Holzlieferanten

(12) Die Eindeckung des Bedarfs an Schnittholz ist nicht gebunden an den Bereich des Markordnungbezirks, der für die Baustelle zuständig ist. Es kann vielmehr bei jedem Sägewerk, das noch ein Rundholzkontingent frei hat, der Bedarf bestellt und nach Freigabe abgerufen werden. Nach der Markordnung für Nadelholzschnittholz ist für den Holzpreis stets der für den Empfänger gültige Richtpreis maßgeblich, also nicht die Frachtlage des Bezugsortes für den Preis entscheidend. Der Träger der Baumaßnahme veranlaßt den Holzlieferanten durch Vorlage der Dringlichkeitsbescheinigung die im Bedarfdeckungsschein unter Punkt 1 das Bedarfdeckungsscheines angeführte Bescheinigung zu unterschreiben.

(13) Kann die Beschaffungsstelle oder der Bauunternehmer keinen Holzlieferanten finden, der die benötigten Mengen liefern kann, so wendet er sich an den für die Baustelle zuständigen Leiter des Markordnungbezirks. Dieser benennt Firmen, die ihre Aufgaben aus der zugewiesenen Rohholzmenge noch nicht erfüllt haben und daher noch Lieferungsaufträge entgegennehmen müssen.

(14) Führen die Maßnahmen zu (12) und (13) nicht zu einem Lieferungsabschluß, so kann der Leiter des jeweiligen Markordnungbezirks einzelnen Bearbeitern oder Vertriebsbetrieben die Auflage zum Einschritt der erforderlichen Menge Bauholz erteilen. Von der Auflage erteilung wird grundsätzlich dann Gebrauch gemacht, wenn alle anderen Möglichkeiten der Holzbeschaffung nachweislich erschöpft sind.

VI. Ausfertigung der Bedarfdeckungsscheine

(15) Die Ausfertigung der Bedarfdeckungsscheine und der anfallende Schriftwechsel ist von den jeweiligen anerkannten Trägern der Baumaßnahme, die auch für die finanzielle Durchführung verantwortlich sind, zu besorgen. Schriftwechsel zwischen dem Träger der Maßnahme und der Bewilligungsbehörde ist möglichst zu vermeiden. Die Abstempelung der Bedarfdeckungsscheine ist beschleunigt durchzuführen.

(16) Jeder Bedarfdeckungsschein ist mit zwei Durchschriften auszufertigen. Die abgestempelte Hauptausfertigung und eine ungestempelte Durchschrift für die Bauakten des Trägers wird dem Träger der Maßnahme zurückgegeben, die zweite Durchschrift verbleibt bei der Bewilligungsbehörde.

(17) Bei der Ausfertigung der Bedarfdeckungsscheine hat der Träger der Maßnahme darauf zu achten, daß die für die jeweiligen Bauvor-

haben verfügbaren Gesamtsummen durch Ausgabe von Teilbescheinigungen nicht überschritten werden.

VII. Zuständige Bewilligungsbehörden

(18) Für die Ausstellung der Dringlichkeitsbescheinigungen und für die Abstempelung der Bedarfdeckungsscheine aller Wohn- und Siedlungsbauten im Rahmen des Vierjahresplans, denen von anderer Seite kein besonderes Holzkontingent zur Verfügung gestellt ist, ist zuständig: die Reichsstelle für Wirtschaftsausbau, Berlin W 8, Behrenstraße 68/70.

(19) Für alle vom Stadtpräsidenten in der Reichshauptstadt Berlin im Einvernehmen mit dem Generalbauinspektor für das laufende Bauprogramm als vordringlich anerkannten Wohnungs- und Siedlungsbauten ist zuständig: der Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin.

(20) Für alle übrigen mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungs- und Siedlungsbauten ist stets die Bewilligungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Baustelle liegt. Bewilligungsbehörden sind in Preußen die Regierungspräsidenten, in Berlin der Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin, in Bayern die Regierungen, in Württemberg die Württembergische Landeskreditanstalt in Stuttgart, in Baden die Badische Landeskreditanstalt für Wohnungsbau in Karlsruhe, in Sachsen Kreisbauämter, in Hamburg die oberste Baubehörde, in den übrigen Ländern die obersten Landesbehörden.

Wettbewerbe

Griesflenen, Landkreis Allenstein. Reichsarbeitsdienstlager. Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen hatte einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für ein Arbeitsdienstlager für die weibliche Jugend ausgeschrieben, bei dem folgende Entscheidungen getroffen wurden. Den 1. Preis in Höhe von 1500 RM. erhielt Reichsbahnhof Helmut Conradi, Königsberg, während der 2. Preis in Höhe von 600 RM. Dr.-Ing. Schulze, Elbing, mit seinen Mitarbeitern Architekten Stallmann und Jagusch, Elbing, zuerkannt wurde. Die Entwürfe von Regierungsbaurat Sahl, Marienwerder, Dipl.-Ing. Heinz Bahr, Königsberg, Architekt Wlth. Hallstein, Königsberg, Architekten Hopp und Lucas, Königsberg, Bezirksplaner Guido Göres, Königsberg, Architekt Skroblian, Königsberg, und Dr. Kluge, Königsberg, wurden angekauft. (Vergl. Nr. 5 unserer Ztg. vom 3. Februar 1938, Seite 44.)

Fragekasten

Frage Nr. 21. (Außenputz auf Gipsdielen)

An der Wetterseite einer mit Gipsdielen verkleideten Zementschele soll der Außenputz erneuert werden. Ich beabsichtige, einen Zementspritzbewurf und darauf einen 1 cm starken Kalkmörtelputz mit einem Zusatz von Prolapin oder Ceresil aufzubringen. Ist ein Zementspritzbewurf auf Gipsplatten ratsam? Wie verhindert man mit sparsamsten Mitteln das Reißeln des Putzes an den Plattenfugen? Ein Ueberkleben mit Nesselstreifen würde wegen der Größe der Fläche zu teuer werden.
G. M., G.

*

3. Antwort auf Frage Nr. 17. (Blindboden für Linoleumbelag)

Ohne Kenntnis und Prüfung der örtlichen Verhältnisse ist keine einwandfreie Beantwortung der Frage möglich, insbesondere, da keine Angaben über den verwendeten Unterbelag des Linoleums (Papptegel) gemacht wurden. Das Worten bzw. Wellen werden des verlegten Linoleums an einzelnen Stellen kann sowohl auf nicht einwandfreien Blindboden, als auf mangelhaftes Kleben und unsachgemäße Verlegen des Linoleums zurückzuführen sein. Wenn die welligen Stellen blasenartig lose sind, ist auf unsachgemäße Linoleumverlegung zu schließen, da Feuchtigkeitseinswirkungen des trockenen Bodens nicht anzunehmen sind.
V. Q.

4. Antwort auf Frage Nr. 17. (Blindboden für Linoleumbelag)

Linoleum dehnt sich stets beträchtlich aus und, wenn es zu früh befestigt wird, bilden sich immer Beulen und Blasen, ganz unabhängig von dem Unterboden. Wenn ein Linoleum gar verlegt werden soll, muß es wenigstens 8, bei stärkerer Ware 14 Tage lose liegen bleiben, bevor es zurecht geschnitten und befestigt werden kann. Jedenfalls hat der Verleger diese Vorschrift nicht beachtet.
C. W., N.

3. Antwort auf Frage Nr. 18. (Kamin im Herrenhaus)

Die Kaminöffnung nach dem Raum ist auf eine leichte Öffnungshöhe von 80 bis 120 cm herunterzuführen, gogbenfalls auch die Öffnungsbreite zu verkleinern, so daß über dem Kaminfeuer ein genügender Rauchsaugraum zum Schornsteinabzug entsteht und die zuströmende Raumluft möglichst nahe an das offene Kaminfeuer herangeführt wird. Wenn an dem vom Erdgeschoß hochgehenden Schornsteinfall keine Feuerstelle angeschlossen ist, wird dieser zweckmäßig durch einen Schieber oder Klappe an der Kaminmündungsstelle oder kurz unterhalb abgesperrt. Der Kamin selbst erhält in seinem Abzug eine regelbare Verschlüßklappe, um bei Nichtbenutzung des Kamins eine zu starke Abführung der Raumluft durch den Kamin zu vermeiden. Baumaßnahmen Kaminanschlüssen können von der Heiztechnischen Kommission des Deutschen Ofensetzer- und Töpfergewerbes München bezogen werden. Hingewiesen wird, daß offene Kaminfeuer für Raumbeheizung unwirksam sind (sehr hoher Holzverbrauch) und nur als besondere Annehmlichkeit zur Zusatzheizung verwandt werden sollen.
V. Q.

Bauen, Wohnen, Siedeln

Deutsche Bau- und Siedlungs-Ausstellung in Frankfurt a. M.

vom 3. September bis 9. Oktober 1938

Die erste deutsche Bau- und Siedlungs-Ausstellung, die vom 3. September bis 9. Oktober auf dem gesamten Frankfurter Ausstellungsgelände stattfindet, wird eine geschlossene Übersicht über alle nationalen, sozialen, wirtschaftlichen und künstlerischen Probleme des deutschen Bau- und Siedlungswesens bieten. Diesen Vorarbeiten für diese große Ausstellung, die mit rund 60 000 Quadratmetern Gesamtfläche die größte der langen Ausstellungsdauer einer der größten Kunstausstellungen Deutschlands sein wird, sind soweit abgeschlossen, daß sich bereits jetzt deutlich die Zielsetzung dieser Ausstellung und ihre künstlerische Durchführung im einzelnen abzeichnet.

Neben den großen Abteilungen aller an der Bauwirtschaft beteiligten Zweige der deutschen Industrie und des deutschen Handwerks, neben den großen Freiflächen, auf denen Siedlungsbauten und Werkstoffe zu sehen sein werden, wird das Hauptinteresse der Besucher natürlich den Teilen der Ausstellung gelten, in denen das Siedlungsproblem in allen seinen Bedingtheiten und die Probleme des Lebensraumes deutscher Städte erläutert werden, sowie der großen Sonderschau „Staatsführer und Baukunst“.

Der Siedlungs- und Wohnungsbau hat heute zu einer der vorrangigsten Aufgaben unserer gesamten sozialen Lebens geworden. Auf der Ausgestaltung wird deshalb besonders großes Gewicht gelegt. Die Erfordernisse beim Siedlungs- und Wohnungsbau sind vielfach verschieden, auf welchen sozialpolitischen, wirtschaftlichen, kulturellen, hygienischen, politischen und auf welchen sozialpolitischen Grundlagen der Siedlungs- und Wohnungsbau beruhen muß und welche Aufgaben dem Siedlungs- und Wohnungsbau bei der Bevölkerungspolitik zukommt. An anschaulichem Material wird auch gezeigt, wie z. B. die Siedlungs- und Wohnungsbauverhältnisse in der Stadt und im Lande sich unterscheiden, während er z. B. die Bedeutung der Siedlungs- und Wohnungsbauverhältnisse für die Volksgesundheit, die Volkswirtschaft und die Volkserziehung darstellt. Die Landesplanung-Gemeinschaft Hessen-Nassau wird darüber hinaus getragen von der Landesplanung-Gemeinschaft Hessen-Nassau, die die übergeordnete Planung in der Landesplanung-Gemeinschaft Hessen-Nassau darstellt.

Jede deutsche Stadt hat im Rahmen ihres allgemeinen Aufgabenfeldes zugleich auch ihre besonderen Probleme zu meistern. Wie verschiedenartig die Aufgaben der einzelnen Städte sind, wird sich in der Abteilung „Lebensräume und Umwelt“ zeigen. Die Reichsstadt Leipzig zeigt, welche Verkehrsprobleme ihr gestellt sind, wie diese Stadt mit ihren 300.000 Bewohnern aus dem großen Verkehrsnetz der DDR herausragt. Die Stadt zeigt, wie sie sich mit diesen Problemen auseinandersetzt und findet und wie zugleich einen Teil der Stadt, die so ausgesprochen in der Ebene und im Gelände liegt, zu überwinden vermag bei der Kanalisierung besondere Schwierigkeiten zu überwinden hat. Die Stadt zeigt, wie sie sich mit diesen Problemen auseinandersetzt und findet und wie zugleich einen Teil der Stadt, die so ausgesprochen in der Ebene und im Gelände liegt, zu überwinden vermag bei der Kanalisierung besondere Schwierigkeiten zu überwinden hat. Die Stadt zeigt, wie sie sich mit diesen Problemen auseinandersetzt und findet und wie zugleich einen Teil der Stadt, die so ausgesprochen in der Ebene und im Gelände liegt, zu überwinden vermag bei der Kanalisierung besondere Schwierigkeiten zu überwinden hat.

[illegible]

der Baukunst seiner Zeit besteht. Die Bedingungen zu dieser großen deutschen Bau- und Siedlungs-Ausstellung sind nach zahlreich eingelangten und bereits fast gänzlich erfüllten Anträgen eine außerordentliche Eröffnung, der größte Teil der Ausstellungsräume in den 5 großen Hallen und auf dem Freigelände belegt ist. Während der Dauer der Ausstellung werden zahlreich fachlich interessierte Verbände ihre Tagungen in Frankfurt abhalten. Die Ausstellung ist nicht nur eine Sache des Baufachmanns und der Bauwirtschaft, sondern eine Angelegenheit, die die Interessen der gesamten Bevölkerung von größter Wichtigkeit. In Zusammenarbeit mit der Deutschen Arbeitsfront, deren Leiter, Reichsorganisationsleiter Dr. Ley, die Schirmherrschaft der Ausstellung übernommen hat, werden deshalb aus ganz Deutschland Besucher nach Frankfurt eingeladen. Die Ausstellung ist ein so entscheidendes Problem unserer Volksgemeinschaft, unfähig, es zu übersehen.

Nach für den Urlaub zehn Gebote

Richtlinien des Reichstreuhanders der Arbeit für Schlesien

Der Reichstreuhandler für das Wirtschaftsgebiet Schlesiens, Staatsrat Schuhmann, hat für die Urlaubsgewährung durch nachfolgende Verlautbarung Grundsätze aufgestellt:

Der Führer des Betriebes hat auf Grund der allgemeinen Fürsorgepflicht für die Erhaltung der Arbeitskraft als ein ihm anvertrautes wertvolles persönliches und soziales Gut durch Erteilung von Urlaub zu sorgen.

Der Reichstreuhänder erwartet, daß sich die Betriebsräufe bei jeder Urlaubsbewährung nach diesen Grundsätzen richten, soweit keine Urlaubsberegelung besteht oder der Urlaub zwar betrieblich oder durch einen entsprechenden Tarifvertrag geregelt ist, aber nicht den im folgenden angegebenen Grundsätzen entspricht. Für eine entsprechende Berücksichtigung günstiger Urlaubsberegelungen, insbesondere für die Berücksichtigung von Arbeitsordnungen oder Einzelarbeitsverträgen, bleiben unberührt. Unberührt bleibt die soziale Pflicht der Betriebsräufe, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten über diese Grundsätze hinauszugehen. Die Urlaubsvoraussetzung hat dem Gesetzgeber als Grundlage für die ursprüngliche im Vorausrecht gemäß § 6 des Gesetzes zur Ordnung der öffentlichen Arbeitsverwaltung gedient.

Sollte seiner Erwartung nicht entsprochen werden, so behält sich der Reichshändler vor, die nachstehenden Grundsätze im Falle einer Anrufung durch die Mehrheit des Vertrauensrates nach § 16 AOG. durch Einzelentscheidung rechtsverbindlich festzusetzen:

1. Alle Gefolgschaftsmitglieder haben einmal im Jahre Anspruch auf bezahlten Urlaub.
2. Die Urlaubsansprüche werden in den folgenden Betriebszugehörigkeitsjahren nachfolgendermaßen festgesetzt:
- a) Betriebszugehörigkeit bis zum 31. März 1934: Der Anspruch besteht beim Ausscheiden innerhalb des ersten vier Monate des Betriebszugehörigkeitsjahres auf einen Urlaub von 14 Tagen, bei längerem Betriebszugehörigkeitsjahr volle Urlaubsansprüche.
- b) Betriebszugehörigkeit über 18 Jahre erhalten einen Urlaub von mindestens 21 Tagen, Betriebszugehörigkeit über 25 Jahre mindestens 28 Tage, Betriebszugehörigkeit mindestens zwölf Arbeitstage erreichen.
3. Die Betriebszugehörigkeit wird durch die Einklassifizierung des Mannes des Schwerbeschädigtengesetzes und der Schwerbeschädigte Kämpfer für die nationale Erhebung, die auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1934 eine Rente beziehen, erhalten. Einmal im Jahr können

5. Der Urlaub für Jugendliche (Gefolgschaftsmitglieder unter 18 Jahren) ist durch das neue Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit für Jugendliche (Jugendschutzgesetz) zwingend festgesetzt. Der Wortlaut des Gesetzes wird in der nächsten Nummer der Antifäken Mitteilungen veröffentlicht.

6. Bei Feststellung der Betriebszugehörigkeit sind kürzere Unterbrechungen aus betrieblichen Gründen oder infolge Entlassung nicht zu berücksichtigen. Soweit keine andere Regelung in dieser Hinsicht erfolgt, gelten erartige Unterbrechungen mit als Betriebszugehörigkeit, wenn sie in einem Betriebszugehörigkeitsjahr die Gesamtdauer von drei Monaten nicht übersteigen. Die Zeit, in der ein Gefolgshausmitglied seinen Arbeitsdienst und die Verpflichtung erfüllt hat, ist bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeitsdauer als Beschäftigungszeit anzurechnen.

Urlaub ist möglichst zusammenhängend zu geben. - Bis zu Beginn der
Urlaubszeit muß ein Urlaubsplan aufgestellt werden.

8. Das Urlaubsgeld ist beim Antritt des Urlaubs zu zahlen. Als Urlaubsgeld ist der bisherige tatsächliche Verdienst anzusehen. In Zweifelsfällen ist der Verdienst der letzten 13 Wochen zu berücksichtigen. Im Falle von Kurzarbeit ist für jeden Urlaubstag der bisherige tatsächliche Verdienst mindestens für sechs Arbeitsstunden zu zahlen.

3. Während des Urlaubs darf das Gefolgschaftsmitglied keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten. Bei Zuwiderhandlung kann das Urlaubsgeld zurückverlangt werden.

10. Heimarbeit: a) Als Urlaubsgeld erhalten Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die in der Regel allein oder mit nicht mehr als zwei Hilfskräften arbeiten, 2 v. H. des Entgeltes, das in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen Jahres bis 30. April des laufenden Jahres an sie ausbezahlt worden ist.

b) die Urlaubsdauer errechnet sich in der Weise, daß das Urlaubsgeld durch den durchschnittlichen Tagesverdienst bei voller Beschäftigung geteilt wird. Das Ergebnis zeigt die Zahl der Urlaubstage an. Bestehen Zweifel über die Höhe des durchschnittlichen Tagesverdienstes, so soll er mit RM. 2,— angenommen werden.

Stärkere Bautätigkeit

der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen 1937/38

Die Erhebungen des Reichsverbandes des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens haben ergeben, daß der Anteil der ihm angeschlossenen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen an der gesamten Neubauwohnungproduktion des Deutschen Reiches (ohne Österreich) von rund 25 v. H. im Jahre 1936 auf rund 30 v. H. im Jahre 1937 gestiegen ist. Die für das Jahr 1938 vorliegenden Zahlen berechnen zur Erwartung einer weiteren, und zwar bedeutenden, Steigerung ihres Anteils.

Von den 3200 den Reichsverband angeschlossenen Wohnungsunternehmen wurden im Jahre 1937 91 576 Wohnungen, das sind 18 1/2 mal so viele als 1898 (4 997 Neubau fertiggestellt, 71 479 Wohnungen befanden sich am 1. Januar 1938 (4 7. 1937, 67 419 noch im Bau und 104 912 Wohnungen sind für 1938 als noch in Vorbereitung bzw. Planung gemeldet worden. Der Wohnungspolitik des Reiches gemäß haben die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen ihre besondere Aufmerksamkeit dem Kleinstenleisungs- und Eigenheimbau gewidmet, der seit 1933 eine stetige Steigerung aufweist. Von Hundert durch Neubau errichteten Wohnungen entfielen

Im Jahre 1933 auf Siedlerstellen	3,8;	Eigenheime	24,9;	Stockwerkswohnungen	71,3
" " 1934 " "	4,0;	"	25,0;	"	71,0
" " 1935 " "	3,9;	"	24,7;	"	71,4
" " 1936 " "	11,2;	"	27,9;	"	60,9
" " 1937 " "	11,7;	"	31,4;	"	56,9

Insgesamt haben die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen bis zum 31. 12. 1987 1 123 430 Wohnungen erstellt. Diese Zahl veranschaulicht eindrucksvoll die Tatkraft der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen. Darf sie sich uneingeschränkt betätigen, dann ist für das Jahr 1998 zuversichtlich mit der Fertigstellung von 120 000 bis 140 000 Wohnungen auf ihrem Anteil zu rechnen.

Von den Bausparkassen

Neue Zuteilung der Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft. Am 29. April führte die Bausparkasse Mainz ihre 33. Zuteilung durch. Auf 70 Bausparverträge wurden RM. 718 000 zuteilgegeben. Die Gesamtzuteilungen sind damit auf 25½ Millionen RM. gestiegen. Einschließlich der durch die Bausparkasse Mainz für ihre Mitglieder gewährten Darlehen und der Rückstellungen für die festgelegten Sparguthaben belaufen sich die Gesamtbereitstellungen auf rund 27,8 Millionen Reichsmark. In den ersten 4 Monaten des Jahres 1938 konnten also bereits über 1½ Millionen RM. zuteilgeteilt werden.

Verschiedenes

Die Leistungen des deutschen Jugendwerkes. Hauptbannführer im Stabe der Reichsjugendführung Kochdörfer sprach auf der Arbeitstagung des Landesverbandes Schlesien des Reichverbandes für Deutschen Jugendbergen über die Zahl der Jugendbergen von 2000 im Jahre 1935 bis jetzt nicht gestiegen sei, die Zahl der Jugendbergen von 140 000 auf 200 000 zuzunehmen. Die Zahl der Jugendlichen, die in den Jugendbergen untergebracht werden, ist in den Jugendbergen als völlig unbrauchbar geschlossen werden und diese Lücken zunächst aufgeführt werden mußten. Zahnmedizin komme diese Aufzucht in der Statistik der Betzennahl von 140 000 auf 200 000 zuzunehmen. Die Zahl der neu eingewiesenen Jugendbergen betrug 1935 nur 26, 1936 bereits 51 und 1937 62. Die Zahl der Jugendlichen, die in den Jugendbergen untergebracht werden und den Umhauf von 62 Herbergen vor, wodurch die Betzennahl nur etwa 190 000 steigen werde. Die Gesamtkosten für dieses Bauprogramm betragen 16 Millionen.

[illegible]

Sondermittel für den Radwegbau. Den Bemühungen des Gemeindefortschrittsbundes für das deutsche Straßenwesen, Dr.-Ing. Tödt, und der Reichsvereinschaft für Radwegbau ist es gelungen, Sondermittel für den Radwegbau zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel betragen 100 Millionen Reichsmark und werden in 10 Jahren zu je 10 Millionen Reichsmark bewilligt. Es handelt sich vor allem um Radwege, die für den Verkehr der Arbeiter und der Bauern in den ländlichen Gegenden, für den Verkehr und zur Vernetzung von Verkehrsknotenpunkten anzulegen sind. Die Sondermittel werden aus Darlehen und Zuschüssen zum Radwegbau dem Gemeindefortschrittsbund zufließen. Der Gemeindefortschrittsbund wird sich dafür Sorge getragen, daß auch nach der technischen Seite hin der Radwegbau in Deutschland gefördert wird. Der Gemeindefortschrittsbund hat weiterhin Richtlinien an die Gemeinden und Gemeindeverbände herausgegeben, auf die Aufstellung einer zusammenfassenden Planung des vorhandenen und zu errichtenden Radwegnetzes hinzuwirken. Der Gemeindefortschrittsbund hat in den nächsten Jahren große Fortschritte machen und neben dem Reichsverband für den Radwegbau eine große Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden gewinnen.

Aufwärtsentwicklung der Zahl der Handwerkslehrlinge. Die Zeitschrift „Deutsches Handwerk“ gibt in ihrer letzten Nummer einen aufschlußreichen Überblick über die Entwicklung der Zahl der Lehrlinge im deutschen Handwerk. Demnach stiegen ab 1933 nur noch 419 000 Lehrlinge in 86 handwerklichen Meisterchulen waren, am 30. Juni 1937 dagegen 617 649, von denen 157 915 auf das erste, 82 825 auf das zweite, 178 871 auf das dritte und 88 210 auf das vierte Lehrjahr entfielen. Die Zahl der Lehrlinge betrug im Marchenhandwerk 48 000, im Zimmerhandwerk 15 000, im Schmiedehandwerk 10 000, im Schlosser- und Maschinenbauhandwerk 10 000, im Tischlerhandwerk 9 000, im Klempner-, Elektriker- und Malerhandwerk rund 30 000. Die stärkste Zunahme der Zahl der Lehrlinge seit 1933 erfuhren die metallverarbeitenden Handwerkszweige und die Bauhandwerke

Adolf-Hitler-Kanal vor der Vollendung. Im Herbst 1933 hatte das Reichskabinett auf Antrag des Führers den Bau eines Großschifffahrtsweges von Glogwitz nach Coselhafen als einen der ersten Aufgaben der Reichsbauverwaltung beschlossen. Von den erforderlichen 6,5 Millionen Kubikmeter Erdbehebungen sind bisher 5 Millionen durchgeführt worden und mit der Industrieverteilung rüchmlich im Laufe des Jahres 1933 gerechnet werden kann. Der Adolf-Hitler-Kanal ermöglicht den Verkehr von 700-Tonnen-Kähnen, während der alte, von Friedrich zum Großen erweiterte Kanal nur 125-Tonnen-Kähnen Raum gewährt. Der Kanal zweigt vom Oderhafen Cosel ab und überschneidet die Klodnitz, die unter dem Kanal hindurchgeführt wird. Ringe Kilometer davon stellen entfernt soll später der 700-Tonnen-Kanal durch den Ort Labow von Labow nach Glogwitz unter der Hauptbahn Glogwitz-Heydebock durchgeführt und mündet zwischen Glogwitz und Labow in den Oderhafen. Aufgabe des Kanals ist es, die Verkehrsferne des oberelschischen Industriezentrums zu überwinden und den frachtbilligsten Anschluß zu ermöglichen. Das oberelschische Industriegebiet würde durch den Kanal auch an die zukünftige Oder-Donau-Wasserstraße angeschlossen werden. Bei dem Einfluß zwischen Labow und Glogwitz erfolgt der Anschluß der Gruben und Hütten mittels Reichsbahn oder Seilbahn.

Errichtung einer deutschen Steinhewerkerei. Der Reichsverkehrsminister gibt bekannt, daß zur Förderung der Arbeitsbeschaffung und Gedeihensfähigkeit der deutschen Steinbauwesen bei der Preußischen Geologischen Landesanstalt die deutsche Steinhewerkerei errichtet wird. In ihr werden alle deutschen Steinbrüche geologisch, petrographisch und technologisch untersucht, um die fruchtbarsten möglichst zuverlässigen Überblick über die örtliche Verteilung, Art und technische Verwendbarkeit des deutschen Steinvorkommens und über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe zu gewinnen.

Gesetz zur Vereinfachung des patentamtlichen Verfahrens. Die Reichsregierung hat am 5. April 1933 ein Gesetz zur Vereinfachung des patentamtlichen Verfahrens beschlossen, das im Reichsgesetzblatt Teil 1 Nr. 15 vom 12. April 1933 veröffentlicht ist. Es bestimmt, daß im § 88 Abs. 1 des Patengesetzes vom 1. April 1936 (RGBl. II S. 117) der zweite Satz wegfällt. Dieser lautet: „Bis zum Beschluß über die Patentanmeldung ist die Patentanmeldung nicht anfechtbar.“

Preisprüfungen im Banngewerbe. Die Preisüberwachungsanstalt hat festgestellt, daß auf dem Gebiete der Bauwirtschaft sich in den letzten Jahren trotz der Preissteigerungen erhebliche Preissteigerungen ereignet haben. Um namentlich auch auf diesem Gebiete der Preissteigerung Einhalt zu gebieten und der Bauwirtschaft klare Grenzen der Preisgestaltung zu ziehen, hat der Reichskommissar für die Preisbildung im Reichsgewerbe die Bauwirtschaft und fassende Preisprüfungen im Banngewerbe angeordnet. Gleichzeitig sind den zuständigen Wirtschaftsbereichen die Preissteigerungen mitgeteilt worden, um ihnen die bei der Kalkulation im Banngewerbe beachtet werden müssen.

Ausstellungen und Messenwesen.

Die 26. Deutsche Ostmesse findet vom 21. bis 24. August in Königsberg statt. Sie bringt wiederum in ihren großen Hauptabteilungen — Warenmustermesse, Technische und Landwirtschaftliche Ausstellung, Handwerksausstellung — einen hübschen Überblick über das reiche Warenangebot der deutschen Wirtschaft. Eine besondere Bedeutung erhält die diesjährige Messe durch die vielfache und mannigfaltige Zusammenstellung der Waren aus Ost- und Ostseeländern. Während die eigentliche Ostmesse wieder ihr bisheriges Gelände in einem Umfang von rd. 10.000 Quadratmeter besetzt, nimmt die Ostschau auf dem Gelände für den kommenden Herbst der Ostmesse vorbestimmten Gelände rd. 120.000 Quadratmeter ein, so daß die diesjährige Deutsche Ostmesse insgesamt einen Platz von nahezu 20.000 Quadratmeter einnimmt. Dieser Platz wird nicht allein in allen Kreisen der deutschen Wirtschaft und der Ostschau selbst einen großen Interesse für die Königsberger Messe hervorheben. Die Ostschau zeigt u. a. einen vollständigen Bauernhof mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und einem Landarbeiterhaus.

Brüderkutsche auf der 26. Deutschen Ostmesse. Der Reichsminister der Justiz hat für die vom 21. bis 24. August 1933 in Königsberg stattfindende 26. Deutsche Ostmesse durch Verordnung im Reichsgesetzblatt das Schutzrecht für Brüderkutschen, Muster und Warenzeichen ausgesprochen. Dies gilt für alle Abteilungen der Ostmesse: Warenmustermesse, Technische und Landwirtschaftliche Ausstellung, Handwerksausstellung sowie für die Fach- und Sonderausstellungen.

Einmüßs-, Verbands- und Vereinsangelegenheiten

Tagung der ostpreussischen Landesvereine. In Rößing tagte die vom Deutschen Gemeindeförderungsinstitut geleitete Arbeitsgemeinschaft der Endgemeinden der ostpreussischen Städte unter dem Vorsitz des Stadtbaurats Ruche-Königsberg. Stadtbaurat Dr.-Ing. Schube-Zing berichtete über die bauliche Entwicklung der Städte und die städtebaulichen Absichten der Reichsregierung. Er sprach über die städtebauliche Entwicklung der Städte und die städtebaulichen Absichten der Reichsregierung. Er sprach über die städtebauliche Entwicklung der Städte und die städtebaulichen Absichten der Reichsregierung.

Meisterprüfungen

Frankfurt a. O. Vor der Handwerkskammer haben die Meisterprüfung mit Erfolg abgelegt: Zimmerer: Richard Frahn, Riegersdorf (Kreis Züllichau); May Martin, Pitschen (Kreis Luckau); Paul Müller, Schmiede (Kreis Torgau).

Persönliches

Hemelungen in Hemelungen. Durch den Gausen Ost-Hannover sind die Toffi-Werke mit dem „Gaudipion für hervorragende Leistungen“ ausgezeichnet worden.

Steuerangelegenheiten

Grundsteuerentwurf. Bei der Vergebung von Behördenaufträgen mußten bisher die sogenannten „Grundsteuerentwürfe“ in jedem einzelnen Grundsteuerentwurf gemäß § 20 Abs. 2 Ziff. 2 des Grundsteuergesetzes in Höhe von 4 — 100,00 RM. angegeben werden. Durch den Erlass vom 23. März 1933 (O. 6100 B. I — 9330 Bau) hat nun das Reichsfinanzministerium angeordnet, daß bei Ausschreibungen kleinerer Aufträge der Vertragsunternehmer die Angabe der Grundsteuerentwürfe nicht erforderlich ist, sondern nur die Angabe der Grundsteuerentwürfe in Höhe von 4 — 100,00 RM. angegeben werden müssen.

Todesfälle

Althoff, Kr. Wolsau. Baumeister Albert Vgt, 52 Jahre.
Baumf. C. & O. Baumeister Heinrich Otto Bräutigam, Mitinhaber der Bauwirtschaft, 52 Jahre.
Wolfsbach, Kr. Wolsau. Baumeister Otto Hühne, 61 Jahre.
Stettin. Baumeister Heinrich Bräutigam, 52 Jahre.
Stettin. Stadtbauinspektor Dipl.-Ing. Otto Lehn.

Zeitschriftenschau

Wirtschaftliche Kurzbrieftage. Zeitschriftenwesen, Wirtschaftsdruck, Rudolf-Lorentz-Verlag, Charlottenburg 2, Berlin Straße 27/29, 13. Jahrgang. Inhalt der Lieferung 18 vom 3. Mai 1933: Die Verjahung im Steuerrecht. Von Regierungsdirektor Dr. Hans Eysenhardt. — Neues zur Grundsteuer. Von Ministerialrat Dr. Friedrich Thiele, Berlin. — Die Baubauwirtschaft. Von Kontenplaner Dr. Rudolf Mühlhauke, Berlin. — Abrechnungs- und Abrechnungswesen. — Kurzbrieftage-Woche Nr. 13.

Handelstil

Bauindex

Januar 1938 = 136,0 Februar 1938 = 136,0 März 1938 = 136,0

Baustoff-Index

1913 = 100				
2. März 1938	9. 16.	23. 30.	6. April	1938
118,3			118,8	118,7

Indexziffern der Baukosten

1928/1930 = 100

Aus „Wirtschaft und Statistik“

1937		1938		1937		1938	
März	Fbr.	März	Fbr.	März	Fbr.	März	Fbr.
Berlin	78,5	78,8	79,0	Stuttgart	73,6	73,9	73,9
Bremen	79,2	79,4	79,4	Bremen	76,9	77,3	77,8
Breslau	77,2	78,2	78,4	Breslau	76,9	77,3	77,8
Essen	78,3	79,1	79,1	Essen	76,9	77,3	77,8
Frankfurt a. M.	78,0	78,7	78,7	Frankfurt a. M.	76,9	77,3	77,8
Hamburg	75,8	76,4	76,1	Hamburg	75,8	75,3	75,4
Hatnover	75,7	76,2	76,2	Hatnover	75,7	75,3	75,4
Karlsruhe	72,7	73,3	73,3	Karlsruhe	72,7	72,3	72,3
Köln	82,3	82,3	82,3	Köln	82,3	82,3	82,3
Königsberg i. Pr.	79,4	82,4	82,4	Königsberg i. Pr.	79,4	82,4	82,4
Leipzig	73,8	74,3	74,3	Leipzig	73,8	74,3	74,3
Magdeburg	79,4	80,5	80,5	Magdeburg	79,4	80,5	80,5
München	76,4	77,0	77,0	München	76,4	77,0	77,0
Nürnberg	73,6	74,7	74,7	Nürnberg	73,6	74,7	74,7
Gruppensummen				Gruppensummen			
Steine u. Erden				Steine u. Erden			
Holz				Holz			
Baustoffe aus				Baustoffe aus			
Löhne				Löhne			
Preise für fertige				Preise für fertige			
Arbeit d. Bau-				Arbeit d. Bau-			
nebergewerbe				nebergewerbe			
Gesamindex				Gesamindex			
(1913 = 100)				(1913 = 100)			
134,4				134,4			

1) Tarifhöhe für die in der Indexziffer berücksichtigten Bauarbeiter (Rohbau) nach ihrem Anteil an den Kosten des Wohnbaus.

Holz

Verordnung über den marktnähe Absatz von Holz vor und nach dem Einschlag. Der Reichskommissar hat im Reichsgesetzblatt 1 vom 2. Mai eine Verordnung über den marktnähe Absatz von Holz vor und nach dem Einschlag erlassen, nach der die Veräußerung stehenden Holzes nur in der Weise erfolgen darf, die den Absatz des Holzes in der Marktnähe nicht beeinträchtigt und die voranschreitend aufzubereitenden Holzwerke ist. Diese Verordnung tritt die Verordnung über den marktnähe Absatz von Holz vor und nach dem Einschlag am 23. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt 1 S. 1144) außer Kraft.

Geschäftsberichte

Vereinigte Holzindustrie, Breslau. Wie die Gesellschaft in ihrem Jahresbericht mitteilt, hatte die deutsche Wirtschaft im Jahr 1937 bei voller Beschäftigung der Industrie wieder einen enormen Aufschwung erlebt. Die Holz- und Holzwarenindustrie der sehr stark nachgefragte Holz war über an und konnte teilweise nur schwer befriedigt werden. Die Geschäftstätigkeit des Unternehmens war im Vergleich mit dem Vorjahr etwas größer und das Geschäftsergebnis im Vergleich mit dem Vorjahr ebenfalls größer. Die Umsatzerlöse betrugen im Vergleich mit dem Vorjahr 1937 1.000.000 RM. mehr. Die Umsatzerlöse betrugen im Vergleich mit dem Vorjahr 1937 1.000.000 RM. mehr. Die Umsatzerlöse betrugen im Vergleich mit dem Vorjahr 1937 1.000.000 RM. mehr.

Die Deutsche Zentralbank für die deutsche Wirtschaft. Die Deutsche Zentralbank für die deutsche Wirtschaft hat im Jahr 1937 einen Umsatz von 1.000.000 RM. erzielt. Der Umsatz von 1.000.000 RM. ist ein Ergebnis der guten Geschäftstätigkeit der Deutschen Zentralbank für die deutsche Wirtschaft. Der Umsatz von 1.000.000 RM. ist ein Ergebnis der guten Geschäftstätigkeit der Deutschen Zentralbank für die deutsche Wirtschaft.

Das Beamtenheimstättenwerk der Reichsbanken der Deutschen Beamten. Die Beamtenheimstättenwerk der Reichsbanken der Deutschen Beamten hat im Jahr 1937 einen Umsatz von 1.000.000 RM. erzielt. Der Umsatz von 1.000.000 RM. ist ein Ergebnis der guten Geschäftstätigkeit der Beamtenheimstättenwerk der Reichsbanken der Deutschen Beamten. Der Umsatz von 1.000.000 RM. ist ein Ergebnis der guten Geschäftstätigkeit der Beamtenheimstättenwerk der Reichsbanken der Deutschen Beamten.

Wirtschaftliche Kurzbrieftage. Zeitschriftenwesen, Wirtschaftsdruck, Rudolf-Lorentz-Verlag, Charlottenburg 2, Berlin Straße 27/29, 13. Jahrgang. Inhalt der Lieferung 18 vom 3. Mai 1933: Die Verjahung im Steuerrecht. Von Regierungsdirektor Dr. Hans Eysenhardt. — Neues zur Grundsteuer. Von Ministerialrat Dr. Friedrich Thiele, Berlin. — Die Baubauwirtschaft. Von Kontenplaner Dr. Rudolf Mühlhauke, Berlin. — Abrechnungs- und Abrechnungswesen. — Kurzbrieftage-Woche Nr. 13.

Bauen-Nachweis

(Fortsetzung)

Ostdeutschland

Pommern

Köslin. Erweiterung der Siedlung am Kawelberg und an der Bäumerstraße in Köslin um etwa 40 Stellen. Gepl. Bau. Pommersche Heimstätte GmbH, Zweigstelle Köslin, Danziger Straße 55. Ausf. noch nicht vergeben. Die Bauarbeiten sind ausgeschrieben.

Lübbau. Kr. Stolp. Neubau Schulbehö. Gepl. Bau. Architekt Friedrich Schlieter, Stolp, Hindenburgstraße 3. Ausf. noch nicht vergeben. Die Bauarbeiten sind ausgeschrieben.

Misdroy. Auf einem Waldstück hinter dem Lehrerwohnhaus in der Bahnhofstraße sollen mehrere Häuser mit Wohnungen für Waldarbeiter erbaut werden.

Neuuhofrow. Kr. Neustettin. Neubau Schul- und Wohnhaus. Proj. Bauh. Gemeinde. Ausf. noch nicht vergeben.

Narbenburg. Kr. Saatzig. Im Laufe dieses Monats soll mit dem Bau von 10 weiteren Stedlungen für kinderreiche Familien begonnen werden.

Pasewalk. Auf dem vorstädtischen Kleinsiedlungsgelände zwischen der Stettiner Landstraße und der Torgelower Landstraße werden von der Stadtverwaltung 40 Volkswohnungen und 20 Kleinwohnungen errichtet werden. Ein zweiter Bauabschnitt wird vielleicht Anfang August d. Js. in Angriff genommen werden. Zwischen der Stedlung am Rottenburger Weg und der Torgelower Landstraße wird in Kürze ein besonderer Verbindungsweg hergestellt werden.

Podejuch. Kr. Randow. Lichtspieltheater-Vergrößerung. Bag. Bauherr Lichtspieltheater am Kaiser-Friedrich-Platz. Ausf. nicht bekannt.

Prienitz. Kr. Anklam. Neubau Schulhaus. Bag. Bauh. Gemeinde. Ausf. nicht bekannt.

Röhrchen. Kr. Naugard. Pflasterung der Dorfstraße. Proj. Bauh. Gemeinde. Ausf. nicht bekannt.

Saal. Kr. Franzburg-Barth. Neupflasterung der Strecke vom Küchenshäger Damm zur Försterei. Proj. Bauh. Kreis. Ausf. Firma Brauer, Barth.

Sargard. Für den HJ-Heimbau stellt der Kreis Bergen (Rügen) 6500 RM. zur Verfügung.

Salinitz. Der Kreis Bergen (Rügen) beteiligt sich an dem HJ-Heimbau in Salinitz mit 10.000 RM. Instandsetzung und Ausbau des Fischereimuseums. Bauh. Gemeinde. Ausf. nicht bekannt. — Gründliche Ueberholung des Heilbades sowie Einbau einer Kreislöschschleimwärmungs- und Zuberungsanlage. Bauh. Kreidelsbad Salinitz. Ausf. nicht bekannt.

Schivelbein. In den nächsten Tagen werden die Arbeiten zum Neubau einer Regabrücke in Angriff genommen werden. Die Finanzierung ist bereits gesichert. Bauh. Stadt.

Stettin. Torneyer Straße 2. Garagenneubau. Bauh. W. Seegerbrecht, daselbst. — Deutsche Straße 18. Wohnhausneubau. Bauh. M. Belling, daselbst. — Mühlengasse 13. Garagenneubau. Bauh. Otto Palback, Delbrückallee 6. — Mühlengasse 4. Garagenneubau. Bauh. Otto Palback, Delbrückallee 6. — Falkenwalder Straße 153. Garagenneubau. Bauh. K. Schuster, daselbst. — Nieblichstraße 31. Wohnhaus. Bauh. Frau Ella Kolbe, Kronenhostraße 17. — Falkenwalder Str. 205. Garagenneubau. Bauh. Georg Beyer, Stettin, daselbst. — Jahnstraße. Wohnhausneubau. Bauh. Oberpräsident der Provinz Pommern, Stettin, Hakenterrasse. — Philippstraße 13. Garagenneubau. Bauh. Hr. Sadowski, Stettin, daselbst. — Kreckower Straße 30. Garagenneubau. Bauh. Beiersdorf & Co., daselbst. — Holbeinweg 15. Wohnhausneubau. Bauh. Fr. Bachmann, daselbst. — Kronstädter Straße 7. Garagenneubau. Bauh. W. W. Behl, daselbst. — Bredower Werder. Zwei massive Schuppen. Bauh. Merkur Grundstücks-GmbH., Stettin. — Neupflasterung der Fahrhanddecke der Ostoderbrücke. Projektiert. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Sumsewitz. Kr. Bergen (Rügen). Neubau Schule. Gepl. Der Kreis beteiligt sich mit an den Baukosten.

Sydowsaue-Klitz. Beim Betriebsappell des Werkes Sydowsaue der Glanzstoff-Fabriken gab der Betriebsführer bekannt, daß noch 100 Siedlerhäuser mit Wohnungen für die Spezialarbeiter errichtet werden. Eine Lehrwerkstatt für die zahlreich neu eingestellten Lehrlinge ist bereits am Bau. Die Grunthalke soll erweitert und u. a. ein Tennisplatz und eine Liegewiese neu geschaffen werden.

Treptow (Rega). Erweiterungsba. Proj. Bauh. Stadtparkasse. Ausf. noch nicht vergeben.

Treptow Toll. Für das HJ-Heim gewährt die Stadt einen Kostenbetrag von 4000 RM, nachdem sie schon den Bauplatz und 10.000 RM. an die HJ. gegeben hat.

Trilbees. Kr. Grimmen. Neubau Getreidesilo. Proj. Bauh. Mühlenbes. H. Wiase. Ausf. noch nicht vergeben.

Ueckermünde. In diesem Jahre wird vor der Strandhalle eine Terrasse in Größe von 31,5 m in Kobalt werden. Die Terrasse erhält einen Musikavallum und zwei Aufgänge. Am 2. Juli soll die Terrasse fertiggestellt sein. Älterer Bürgermeister Cronauer.

Wiek (Rügen). Pflasterung und Verbreiterung einer Nebenstraße. Proj. Bauh. Gemeinde. Ausf. noch nicht vergeben.

Wollin. Werkstatt des Tischlermeisters Wegner abgebrannt.

Wüst-Eidenz. Kr. Greitswald. Umbau des Pferdestalles. Gepl. Bauleit. Stadt. Hochbauamt Greitswald. Ausf. noch nicht vergeben. Die Bauarbeiten sind ausgeschrieben.

Beilage-Nachweis. Der heutigen Gesamtausgabe unserer Zeitung liegen Prospekte der Firmen I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main) 20, Verkaufsgemeinschaft Chemikalien, betr. „Ariston und Asthul“ und E. Heckendorf, Berlin SO 36, Reichensberger Straße 36a, betr. „Der Kostenanschlag“, bei, auf die wir unsere Leser aufmerksam machen.

Hausschwamm-

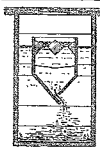
Bekämpfung mit

Antinonin

Geruchlos / Langjährig erprobt / Bestens begutachtet

Bayern

IG. FARBENINDUSTRIE
AKTIENGESELLSCHAFT
Phosphor-Abteilung
Leverkusen a. Rh.



Sado-Frischwasserkläranlagen

mit ideal ausgenutztem Klärraum
für Einzelhäuser, Siedlungen und Industrieunternehmen

beziehen Sie von der Generalvertretung
Ingenieur E. Metzner, Breslau, Rosenthaler Straße 39

Bimsbaustoffe · Edelbims

eisenarmierte
Bimsbeton
Stegdiele

TUBAG

Tuffstein und Basaltlavawerke A-G, Krumm's Andernach

A. H. Porzellan- und Glasfabrik, General-Anst. Andernach, 451-452

Papiergewebestreifen und Metallheizstreifen

für Leichtbauplatten
liefert preiswert

B. KOLLMANN, Weberei
Emsdetten i. W.

Alle Baufarben

Zementfarben
Verleimerungs-
anstrichfarben

liefert seit Jahrzehnten

Farbenwerke Wunsiedel
(Bayr. Ostmark)

Parafect

Kaltschlierenlöcher
Schnelllichter
Mörtelzusatz

Parafect Gesellschaft Borsdorf-Leipzig

Gaugelder

mit u. ohne Reinsubstanz, bis 90%
Ausw. 40-50% / 2%, vermischt
mit Anstrich

Louis Gruber
Grundstoffe- und Hypothekmalerei
Breslau 13, Hohenzollernstr. 81

Hugo Olbrich

vorm. Max R. Irmischer K. G.

Feuerungs- und Schornsteinbau

Technische Beratung
Alle vorkommend. Reparaturarbeiten
Gottesberg-Waldenburg
Ruf 150

Dachpappen, Isolierpappen

Asphaltisierplatten
Dichtungshäuten, Schutzbahnen

Teerprodukte Bitumen

Gubastulldinge
für Rohrsteige, Durchfahrten,
Balkone und als Unterlage für
Linoleum usw.

Abdeckung von Bauwerken
(Terrassen, Brücken usw.)

J. Hoffmann, Frankenstein i. Schl.
Dachpappen- u. Betonwarenfabrik

Hypotheken

für Neu- und Altkredit

zwischenkredit

durch

E. Thunig, Immobilien
Breslau 1, Taschenschr. 19, Ruf 55169

Verband-Kästen

nach Vorschrift der Berufsgenossenschaften
in allen Größen sowie
alle Einzelteile liefert ständig

Moritz Böhm, Verbands-IdB
Alleiniger Inhaber: Wilhelm Spontol
Siedl. Heiwitz, für Verbandskassen
Berlin NW 21, Alt-Neub. 51/52

Fordern Sie unverzüglich! Angebot!

Anschriffentafel für Baustoffe u. Baugewerbe

Preis für die Veröffentlichung halbjährlich: 1/200 Seite = 2 Zeilen od. 6 Millimeter 1 spaltig 5,40 RM. Erscheint monatlich

Mittel-, Nord-, Süddeutschland

Abdichtungstoffe

AWEGE — Chemische Erzeugnisse,
G. m. b. H., Hamburg 39

Bereten und Saubuden

Moritz Rauner, Holzhauwerk,
Königenthal in Sachsen

Beleuchtungsapparatefabriken

Leipzig C. I. Leipziger Bronzewarenfabrik Hämsel & Heydenreich, Kohlenstraße 18-20; Ruf 30678 u. 30769.

Büge

Braunschweig, Gustav Neumann, Flitzfabrik
Glas-Bausteine u. -Dachziegel
Leipzig N 25, Glasvertrieb G.m.b.H.,
Möckauer Str. 59/91, Tel. 52356/56152

Glaserei-Ladenbau

Leipzig N 24, Faber & Künne, Dimpfelstraße 15, Telefon 6 58 90

Holzpfaster

Asphaltwerk Rob. Emil Köllner
Leipzig C I
und
Zweigniederlassung Frankfurt a. M.

Jute- und Messelstrahlen

Pölke & Jakobowski, Berlin SO 16

Leichtbauelemente

Pölke & Jakobowski, Berlin SO 16

Mechanische u. elektr. Instrumente

Leipzig C. I., Karl G. Poetzsch, Ranst, Steinweg 13, Techn. Versandhaus.

Oberflächengitter

Leipzig C. I., Max Prager, Eisenstraße 31, Ruf 3 21 37;

Papierstriche

Pölke & Jakobowski, Berlin SO 16

Parkettfabriken

Held - Südharz, Hilders Parkettfabrik, Telefon Nr. 16

Planen, wasserdichte

Pölke & Jakobowski, Berlin SO 16

Schiebefenster

Hamburg, Stumpf Schiebefenster Gesellschaft, Levantehaus
Vertretung in Schlesien, Thüringen, Harz, Anhalt: Fried. Wih. Weber, Vertretung für Freistaat Sachsen: Hermann Müller, Heid. i. Radebeul, Dresden, Stosch-Sarrasin-Straße 54, Ruf 7 22 71.
Vertretung für Ostpreußen:
Dipl.-Ing. Werner Krosche, Königsberg, P. Fleischhückerstraße 23, Ruf 3 03 80.

Schwimmbadeinrichtungen

Braunschweig, v. Dollfus & Helle, Schwimmsportgeräte, Sprunganlagen, Einsteigeleitern usw.

Steinholzstöben - Rohmaterialien

Erfurt H. A. Mineralmahlwerk P. Heine

Stempel, Schilder

ALBERT OTTO
LEIPZIG, CLAUSIUSSTRASSE 2

Sturmklammern

Mannheim, J. Peter Sohn, Geogr. 1866, Fernsprecher 51 700

Tepprodukte

Magdeburg 41, Alfred Schilling & Co., K.-G., Fernruf 3 42 19.

Turnhalleneinrichtungen

Braunschweig, v. Dollfus & Helle, Turngeräte- und Sportgerätefabrik

Zeichenspieler u. Materialien

Leipzig C. I., Karl G. Poetzsch, Ranst, Steinweg 13, Techn. Versandhaus.

Ostdeutschland

Abbrüche

Breslau, Kranz & Co., Inh. Seidel, Carlowitzstr. 38, Telefon 4 11 68;

Anhäuser

Die Gothas
Gothaer Waggonfabrik A.G.
Verkaufsstelle: Breslau 18
Menzelstr. 87 / Sammelr. 85641

Lindner-Ankündiger

Gottfried Lindner A.-G.
Verk.-Büro Schlesien, Breslau 13,
Brudestr. 21, 22, 23 u. 24, 25 u. 26, 27 u. 28, 29 u. 30, 31 u. 32, 33 u. 34, 35 u. 36, 37 u. 38, 39 u. 40, 41 u. 42, 43 u. 44, 45 u. 46, 47 u. 48, 49 u. 50, 51 u. 52, 53 u. 54, 55 u. 56, 57 u. 58, 59 u. 60, 61 u. 62, 63 u. 64, 65 u. 66, 67 u. 68, 69 u. 70, 71 u. 72, 73 u. 74, 75 u. 76, 77 u. 78, 79 u. 80, 81 u. 82, 83 u. 84, 85 u. 86, 87 u. 88, 89 u. 90, 91 u. 92, 93 u. 94, 95 u. 96, 97 u. 98, 99 u. 100, 101 u. 102, 103 u. 104, 105 u. 106, 107 u. 108, 109 u. 110, 111 u. 112, 113 u. 114, 115 u. 116, 117 u. 118, 119 u. 120, 121 u. 122, 123 u. 124, 125 u. 126, 127 u. 128, 129 u. 130, 131 u. 132, 133 u. 134, 135 u. 136, 137 u. 138, 139 u. 140, 141 u. 142, 143 u. 144, 145 u. 146, 147 u. 148, 149 u. 150, 151 u. 152, 153 u. 154, 155 u. 156, 157 u. 158, 159 u. 160, 161 u. 162, 163 u. 164, 165 u. 166, 167 u. 168, 169 u. 170, 171 u. 172, 173 u. 174, 175 u. 176, 177 u. 178, 179 u. 180, 181 u. 182, 183 u. 184, 185 u. 186, 187 u. 188, 189 u. 190, 191 u. 192, 193 u. 194, 195 u. 196, 197 u. 198, 199 u. 200, 201 u. 202, 203 u. 204, 205 u. 206, 207 u. 208, 209 u. 210, 211 u. 212, 213 u. 214, 215 u. 216, 217 u. 218, 219 u. 220, 221 u. 222, 223 u. 224, 225 u. 226, 227 u. 228, 229 u. 230, 231 u. 232, 233 u. 234, 235 u. 236, 237 u. 238, 239 u. 240, 241 u. 242, 243 u. 244, 245 u. 246, 247 u. 248, 249 u. 250, 251 u. 252, 253 u. 254, 255 u. 256, 257 u. 258, 259 u. 260, 261 u. 262, 263 u. 264, 265 u. 266, 267 u. 268, 269 u. 270, 271 u. 272, 273 u. 274, 275 u. 276, 277 u. 278, 279 u. 280, 281 u. 282, 283 u. 284, 285 u. 286, 287 u. 288, 289 u. 290, 291 u. 292, 293 u. 294, 295 u. 296, 297 u. 298, 299 u. 300, 301 u. 302, 303 u. 304, 305 u. 306, 307 u. 308, 309 u. 310, 311 u. 312, 313 u. 314, 315 u. 316, 317 u. 318, 319 u. 320, 321 u. 322, 323 u. 324, 325 u. 326, 327 u. 328, 329 u. 330, 331 u. 332, 333 u. 334, 335 u. 336, 337 u. 338, 339 u. 340, 341 u. 342, 343 u. 344, 345 u. 346, 347 u. 348, 349 u. 350, 351 u. 352, 353 u. 354, 355 u. 356, 357 u. 358, 359 u. 360, 361 u. 362, 363 u. 364, 365 u. 366, 367 u. 368, 369 u. 370, 371 u. 372, 373 u. 374, 375 u. 376, 377 u. 378, 379 u. 380, 381 u. 382, 383 u. 384, 385 u. 386, 387 u. 388, 389 u. 390, 391 u. 392, 393 u. 394, 395 u. 396, 397 u. 398, 399 u. 400, 401 u. 402, 403 u. 404, 405 u. 406, 407 u. 408, 409 u. 410, 411 u. 412, 413 u. 414, 415 u. 416, 417 u. 418, 419 u. 420, 421 u. 422, 423 u. 424, 425 u. 426, 427 u. 428, 429 u. 430, 431 u. 432, 433 u. 434, 435 u. 436, 437 u. 438, 439 u. 440, 441 u. 442, 443 u. 444, 445 u. 446, 447 u. 448, 449 u. 450, 451 u. 452, 453 u. 454, 455 u. 456, 457 u. 458, 459 u. 460, 461 u. 462, 463 u. 464, 465 u. 466, 467 u. 468, 469 u. 470, 471 u. 472, 473 u. 474, 475 u. 476, 477 u. 478, 479 u. 480, 481 u. 482, 483 u. 484, 485 u. 486, 487 u. 488, 489 u. 490, 491 u. 492, 493 u. 494, 495 u. 496, 497 u. 498, 499 u. 500, 501 u. 502, 503 u. 504, 505 u. 506, 507 u. 508, 509 u. 510, 511 u. 512, 513 u. 514, 515 u. 516, 517 u. 518, 519 u. 520, 521 u. 522, 523 u. 524, 525 u. 526, 527 u. 528, 529 u. 530, 531 u. 532, 533 u. 534, 535 u. 536, 537 u. 538, 539 u. 540, 541 u. 542, 543 u. 544, 545 u. 546, 547 u. 548, 549 u. 550, 551 u. 552, 553 u. 554, 555 u. 556, 557 u. 558, 559 u. 560, 561 u. 562, 563 u. 564, 565 u. 566, 567 u. 568, 569 u. 570, 571 u. 572, 573 u. 574, 575 u. 576, 577 u. 578, 579 u. 580, 581 u. 582, 583 u. 584, 585 u. 586, 587 u. 588, 589 u. 590, 591 u. 592, 593 u. 594, 595 u. 596, 597 u. 598, 599 u. 600, 601 u. 602, 603 u. 604, 605 u. 606, 607 u. 608, 609 u. 610, 611 u. 612, 613 u. 614, 615 u. 616, 617 u. 618, 619 u. 620, 621 u. 622, 623 u. 624, 625 u. 626, 627 u. 628, 629 u. 630, 631 u. 632, 633 u. 634, 635 u. 636, 637 u. 638, 639 u. 640, 641 u. 642, 643 u. 644, 645 u. 646, 647 u. 648, 649 u. 650, 651 u. 652, 653 u. 654, 655 u. 656, 657 u. 658, 659 u. 660, 661 u. 662, 663 u. 664, 665 u. 666, 667 u. 668, 669 u. 670, 671 u. 672, 673 u. 674, 675 u. 676, 677 u. 678, 679 u. 680, 681 u. 682, 683 u. 684, 685 u. 686, 687 u. 688, 689 u. 690, 691 u. 692, 693 u. 694, 695 u. 696, 697 u. 698, 699 u. 700, 701 u. 702, 703 u. 704, 705 u. 706, 707 u. 708, 709 u. 710, 711 u. 712, 713 u. 714, 715 u. 716, 717 u. 718, 719 u. 720, 721 u. 722, 723 u. 724, 725 u. 726, 727 u. 728, 729 u. 730, 731 u. 732, 733 u. 734, 735 u. 736, 737 u. 738, 739 u. 740, 741 u. 742, 743 u. 744, 745 u. 746, 747 u. 748, 749 u. 750, 751 u. 752, 753 u. 754, 755 u. 756, 757 u. 758, 759 u. 760, 761 u. 762, 763 u. 764, 765 u. 766, 767 u. 768, 769 u. 770, 771 u. 772, 773 u. 774, 775 u. 776, 777 u. 778, 779 u. 780, 781 u. 782, 783 u. 784, 785 u. 786, 787 u. 788, 789 u. 790, 791 u. 792, 793 u. 794, 795 u. 796, 797 u. 798, 799 u. 800, 801 u. 802, 803 u. 804, 805 u. 806, 807 u. 808, 809 u. 810, 811 u. 812, 813 u. 814, 815 u. 816, 817 u. 818, 819 u. 820, 821 u. 822, 823 u. 824, 825 u. 826, 827 u. 828, 829 u. 830, 831 u. 832, 833 u. 834, 835 u. 836, 837 u. 838, 839 u. 840, 841 u. 842, 843 u. 844, 845 u. 846, 847 u. 848, 849 u. 850, 851 u. 852, 853 u. 854, 855 u. 856, 857 u. 858, 859 u. 860, 861 u. 862, 863 u. 864, 865 u. 866, 867 u. 868, 869 u. 870, 871 u. 872, 873 u. 874, 875 u. 876, 877 u. 878, 879 u. 880, 881 u. 882, 883 u. 884, 885 u. 886, 887 u. 888, 889 u. 890, 891 u. 892, 893 u. 894, 895 u. 896, 897 u. 898, 899 u. 900, 901 u. 902, 903 u. 904, 905 u. 906, 907 u. 908, 909 u. 910, 911 u. 912, 913 u. 914, 915 u. 916, 917 u. 918, 919 u. 920, 921 u. 922, 923 u. 924, 925 u. 926, 927 u. 928, 929 u. 930, 931 u. 932, 933 u. 934, 935 u. 936, 937 u. 938, 939 u. 940, 941 u. 942, 943 u. 944, 945 u. 946, 947 u. 948, 949 u. 950, 951 u. 952, 953 u. 954, 955 u. 956, 957 u. 958, 959 u. 960, 961 u. 962, 963 u. 964, 965 u. 966, 967 u. 968, 969 u. 970, 971 u. 972, 973 u. 974, 975 u. 976, 977 u. 978, 979 u. 980, 981 u. 982, 983 u. 984, 985 u. 986, 987 u. 988, 989 u. 990, 991 u. 992, 993 u. 994, 995 u. 996, 997 u. 998, 999 u. 1000, 1001 u. 1002, 1003 u. 1004, 1005 u. 1006, 1007 u. 1008, 1009 u. 1010, 1011 u. 1012, 1013 u. 1014, 1015 u. 1016, 1017 u. 1018, 1019 u. 1020, 1021 u. 1022, 1023 u. 1024, 1025 u. 1026, 1027 u. 1028, 1029 u. 1030, 1031 u. 1032, 1033 u. 1034, 1035 u. 1036, 1037 u. 1038, 1039 u. 1040, 1041 u. 1042, 1043 u. 1044, 1045 u. 1046, 1047 u. 1048, 1049 u. 1050, 1051 u. 1052, 1053 u. 1054, 1055 u. 1056, 1057 u. 1058, 1059 u. 1060, 1061 u. 1062, 1063 u. 1064, 1065 u. 1066, 1067 u. 1068, 1069 u. 1070, 1071 u. 1072, 1073 u. 1074, 1075 u. 1076, 1077 u. 1078, 1079 u. 1080, 1081 u. 1082, 1083 u. 1084, 1085 u. 1086, 1087 u. 1088, 1089 u. 1090, 1091 u. 1092, 1093 u. 1094, 1095 u. 1096, 1097 u. 1098, 1099 u. 1100, 1101 u. 1102, 1103 u. 1104, 1105 u. 1106, 1107 u. 1108, 1109 u. 1110, 1111 u. 1112, 1113 u. 1114, 1115 u. 1116, 1117 u. 1118, 1119 u. 1120, 1121 u. 1122, 1123 u. 1124, 1125 u. 1126, 1127 u. 1128, 1129 u. 1130, 1131 u. 1132, 1133 u. 1134, 1135 u. 1136, 1137 u. 1138, 1139 u. 1140, 1141 u. 1142, 1143 u. 1144, 1145 u. 1146, 1147 u. 1148, 1149 u. 1150, 1151 u. 1152, 1153 u. 1154, 1155 u. 1156, 1157 u. 1158, 1159 u. 1160, 1161 u. 1162, 1163 u. 1164, 1165 u. 1166, 1167 u. 1168, 1169 u. 1170, 1171 u. 1172, 1173 u. 1174, 1175 u. 1176, 1177 u. 1178, 1179 u. 1180, 1181 u. 1182, 1183 u. 1184, 1185 u. 1186, 1187 u. 1188, 1189 u. 1190, 1191 u. 1192, 1193 u. 1194, 1195 u. 1196, 1197 u. 1198, 1199 u. 1200, 1201 u. 1202, 1203 u. 1204, 1205 u. 1206, 1207 u. 1208, 1209 u. 1210, 1211 u. 1212, 1213 u. 1214, 1215 u. 1216, 1217 u. 1218, 1219 u. 1220, 1221 u. 1222, 1223 u. 1224, 1225 u. 1226, 1227 u. 1228, 1229 u. 1230, 1231 u. 1232, 1233 u. 1234, 1235 u. 1236, 1237 u. 1238, 1239 u. 1240, 1241 u. 1242, 1243 u. 1244, 1245 u. 1246, 1247 u. 1248, 1249 u. 1250, 1251 u. 1252, 1253 u. 1254, 1255 u. 1256, 1257 u. 1258, 1259 u. 1260, 1261 u. 1262, 1263 u. 1264, 1265 u. 1266, 1267 u. 1268, 1269 u. 1270, 1271 u. 1272, 1273 u. 1274, 1275 u. 1276, 1277 u. 1278, 1279 u. 1280, 1281 u. 1282, 1283 u. 1284, 1285 u. 1286, 1287 u. 1288, 1289 u. 1290, 1291 u. 1292, 1293 u. 1294, 1295 u. 1296, 1297 u. 1298, 1299 u. 1300, 1301 u. 1302, 1303 u. 1304, 1305 u. 1306, 1307 u. 1308, 1309 u. 1310, 1311 u. 1312, 1313 u. 1314, 1315 u. 1316, 1317 u. 1318, 1319 u. 1320, 1321 u. 1322, 1323 u. 1324, 1325 u. 1326, 1327 u. 1328, 1329 u. 1330, 1331 u. 1332, 1333 u. 1334, 1335 u. 1336, 1337 u. 1338, 1339 u. 1340, 1341 u. 1342, 1343 u. 1344, 1345 u. 1346, 1347 u. 1348, 1349 u. 1350, 1351 u. 1352, 1353 u. 1354, 1355 u. 1356, 1357 u. 1358, 1359 u. 1360, 1361 u. 1362, 1363 u. 1364, 1365 u. 1366, 1367 u. 1368, 1369 u. 1370, 1371 u. 1372, 1373 u. 1374, 1375 u. 1376, 1377 u. 1378, 1379 u. 1380, 1381 u. 1382, 1383 u. 1384, 1385 u. 1386, 1387 u. 1388, 1389 u. 1390, 1391 u. 1392, 1393 u. 1394, 1395 u. 1396, 1397 u. 1398, 1399 u. 1400, 1401 u. 1402, 1403 u. 1404, 1405 u. 1406, 1407 u. 1408, 1409 u. 1410, 1411 u. 1412, 1413 u. 1414, 1415 u. 1416, 1417 u. 1418, 1419 u. 1420, 1421 u. 1422, 1423 u. 1424, 1425 u. 1426, 1427 u. 1428, 1429 u. 1430, 1431 u. 1432, 1433 u. 1434, 1435 u. 1436, 1437 u. 1438, 1439 u. 1440, 1441 u. 1442, 1443 u. 1444, 1445 u. 1446, 1447 u. 1448, 1449 u. 1450, 1451 u. 1452, 1453 u. 1454, 1455 u. 1456, 1457 u. 1458, 1459 u. 1460, 1461 u. 1462, 1463 u. 1464, 1465 u. 1466, 1467 u. 1468, 1469 u. 1470, 1471 u. 1472, 1473 u. 1474, 1475 u. 1476, 1477 u. 1478, 1479 u. 1480, 1481 u. 1482, 1483 u. 1484, 1485 u. 1486, 1487 u. 1488, 1489 u. 1490, 1491 u. 1492, 1493 u. 1494, 1495 u. 1496, 1497 u. 1498, 1499 u. 1500, 1501 u. 1502, 1503 u. 1504, 1505 u. 1506, 1507 u. 1508, 1509 u. 1510, 1511 u. 1512, 1513 u. 1514, 1515 u. 1516, 1517 u. 1518, 1519 u. 1520, 1521 u. 1522, 1523 u. 1524, 1525 u. 1526, 1527 u. 1528, 1529 u. 1530, 1531 u. 1532, 1533 u. 1534, 1535 u. 1536, 1537 u. 1538, 1539 u. 1540, 1541 u. 1542, 1543 u. 1544, 1545 u. 1546, 1547 u. 1548, 1549 u. 1550, 1551 u. 1552, 1553 u. 1554, 1555 u. 1556, 1557 u. 1558, 1559 u. 1560, 1561 u. 1562, 1563 u. 1564, 1565 u. 1566, 1567 u. 1568, 1569 u. 1570, 1571 u. 1572, 1573 u. 1574, 1575 u. 1576, 1577 u. 1578, 1579 u. 1580, 1581 u. 1582, 1583 u. 1584, 1585 u. 1586, 1587 u. 1588, 1589 u. 1590, 1591 u. 1592, 1593 u. 1594, 1595 u. 1596, 1597 u. 1598, 1599 u. 1600, 1601 u. 1602, 1603 u. 1604, 1605 u. 1606, 1607 u. 1608, 1609 u. 1610, 1611 u. 1612, 1613 u. 1614, 1615 u. 1616, 1617 u. 1618, 1619 u. 1620, 1621 u. 1622, 1623 u. 1624, 1625 u. 1626, 1627 u. 1628, 1629 u. 1630, 1631 u. 1632, 1633 u. 1634, 16

Friedensbahn
Gesellschaft für Haug, Klein u. Feld-
bahnbedarf mit beschr. Haftung
Gleiwitz, Kronprinzstraße 7, Ruf 4934
Verkaufsstelle Breslau 21, Paracel-
straße 1, Ruf 30370
Verkaufsstelle Goritz, Adolf-Hilber-
Straße 3, Ruf 2344

Artur Krebs
Feld- u. Normalbahnen, Breslau 21
Opitzstraße 36, Tel. 83429

**ORENSTEIN
& KOPPEL A.G.**
Verkaufsstelle:
Breslau 18
Krausitzer Str. 1 / Danziger, 63631

**Smoschewer & Co., Feldbahn-, Lo-
komotiv- u. Straßenwagenfabrik,**
Breslau 13, Tel. Sammel-Nr. 32116

Filze
Breslau, Schmidt & Benedix, Friedr.-
Wilh.-Str. 1, Telefon 29328

Firmenschilder
Breslau, Th. Faulhaber, Kloster-
straße 18, Tel. Sammel-Nr. 23851;
Gebr. Gloger, Ladenbau, Straße
der SA. 5/7, Telefon 33655;
Bruno Schultz, Straße der SA. 8,
Telefon 39580

Fliessen
H. BIENEK, K.-G.
Breslau 13
Straße der SA. 96/98
Fernsprecher 84545

Breslau, Gebr. Huber & Co., Neu-
dorferstraße 63, Telefon 36704;

A. Klauke G. m. b. H.,
Breslau 13, Franz-Seldte-Platz 7
Fernsprecher 85856

C. Kuhnitz G. m. b. H.
Breslau 2, Blumenstraße 2
Telefon: Sammelnr. 52771

Paul Ploese, Breslau, Bärenstr. 28
Tel. 21060,
Lager: Frankfurter Str. 100.

Richard Schütze, Bohrauer Str. 89,
Telefon 3363;
R. Stiller, Taubentzenstr. 37, geg.
1864, Fernsprecher 27941/42;

Hugo Ventzky
Breslau 17, Frankfurter Str. 80/84,
Fernsprecher 29044.

Georg Hussel
Schweidnitz
Fliessen, Terrazzo
Steinholtz
Unterstr. 12, Ruf 25778

Führenleistungen
Breslau, E. Barth & Söhne, Brigitten-
tal 29, Telefon 40457;
Max Drossel & Co. Nachf., Ofener
Straße 17 b, Telefon 2128;
Joseph Kahler, Taubentzenstraße
Nr. 149, Fernsprecher 28476;
E. Padur, Lastfuhrbetrieb, u. Boden-
abfuhr, Bockstr. 5, Telef. 40384
Georg Schaer, Kies- und Sand,
Mittelteufel 30, Telefon 40274;
Last-Fuhrbetrieb P. Weihrach,
Gablitzstraße 131, Telefon 8262;

Gerüststricke und Seile
Breslau, Kaschube & Döring, Oder-
straße 30, Tel. 29011.

Karl Bruno Kucznierz,
Seilerai am Flughafen Breslau,
Draht, Hanfseile usw. Tel. 20956

Rudolf Mirus, Hubenstraße 96,
Tel. 36071.

Gerüstverlei
Breslau, Wilhelm Beck, Charlotten-
straße 25, Fernruf 82916;
Gerüstbau-Ges. A. u. J. Doerfert,
Michaelstraße 64, Tel. 40156;
Gerüstbau Simon & Halpaap,
Kleinhausstraße 22, Tel. 82041;
E. Stricker, Ofener Straße 132,
Tel. 20970;

Glas- und Gebäudereinigung
Breslau, Josef Gierth, Institut „Mer-
kur“, Ursulinerstr. 7a, Tel. 53831

Glasmalerei u. Stilverglasung
Breslau, Heinrich Schläke, Vor-
werkstraße 30, Telefon 24514;
Adolph Seiler, Neue Taschenstr. 5,
Telefon 29077;

Schneidestuhl
Max Läder, im Grund 5

Heizungsanlagen
Richard Aust & Co. G. m. b. H.,
Breslau, Neudorferstraße 84a,
Telefon 32441/42

P. u. I. Brendel, Zentralheizungsba,
Breslau 21, Gräbischer Str. 120
Fernsprecher 32056

Breslau, A. Burmeister, Rosenthaler
Straße 11/13, Tel. 45837;
Främb & Freudenreich, Agath-
straße 11, Telefon 50272;

Johannes Haas, Zentralheizungen,
Aktiengesellschaft
Breslau 10, Verh. Lohndamm.
Fernruf 45864.

Hertz & Adolphs
Breslau 13, Sadowastraße 31/33
Fernruf 39531

Minsapost & Prauser, G. m. b. H.,
Breslau, Werderstr. 14/16, Tel. 45954;

A. Schlepitzki & Co. G. m. b. H.,
Breslau 1 Ratibor OS.
Döhner Stadtplatz 15, Ruf 19044 Dorfkstr. 15, Ruf 19044

Schles. GROVE Gas.
Breslau 2, Neue Taschenstraße 30,
Fernruf 25237.

Zentrale Heizungsanlagen G. m. b.
H., Breslau 14, Sternstraße 45,
Telefon 43934;

Notabildhauerrei
Breslau, Richard Scholz, Gabitzstr. 19,
benutzt Telefon 37328

Notzpfleister
Heinrich Freese G. m. b. H., Breslau 5
Siebenbühner Str. 66 / Tel. 29110
Holzpfleister i. Straßen u. Werkstätten

Hypotheken - Bausold
Breslau, Louis Grünberger, Breslau 13,
Hohenzollerstraße 84, Tel. 82380

Isolierarbeiten u. -materialien
Waldenburk Schl. Kurt Sindenmann,
Dachpappenfabrik, Fernspr. 526

Jalousien, Rollläden
Heinrich Freese G. m. b. H., Breslau 5
Siebenbühner Str. 66 / Tel. 29110
Neulieferung und Reparaturen

Breslau, Max Jung, Augustastr. 90,
Telefon 33937;
Alfons Kasper, Jalousie- Fabrik,
Hohenzollernstr. 83, Tel. 81075;
Breslauer Jalousie-Fabrik Herrn.
Scholz, Mühlgasse 11, T. 40127;

Kachelöfen
Breslau, Richard Scholz, Weissen-
burger Straße 8, Telefon 46443;
Übersdorfer Chamotteofen-Fabrik
Stein, Reitastr. 38, Tel. 40618;
Albert Thienel-Nacht, Schwenck-
feldstraße 18, Telefon 40474;

Kläranlagen
Sorau NL, Theodor Paul Horn, Horn-
straße 3, Telefon 2250

Klinker und Klinkerplatten
Buca Klinkerwerke Nachf. Carl Hof-
mann & Co., Komm.-Gesellschaft
Buchwäldchen bei Calau.
Briefanschrift:
Buca Klinkerwerke, Calau NL.

Grube Ilse, Ilse Bergbau AG., Zie-
gel-Abteilung

Korksteinplatten
Cottbus, Fritz Metz, Isoliermittel-
fabrik „Concordia“
Königsberg Pr. Fritz Metz, Isolier-
mittel-fabrik, Alter Graben 25

Ladenbau
Breslau, Th. Faulhaber, Kloster-
straße 18, Tel. Sammel-Nr. 23851;
Gebr. Gloger, Ladenbau, Straße
der SA. 5/7, Telefon 33655;

Leichtbauplatten
Lignolith - Leichtbauplatten

Breslau, Gebr. John, Breslau 1,
Jahnstraße 17, Telefon 56907;

Lichtpausenanstalt u. Druckereien
Breslau, Geschw. Erbe, Schmiede-
brücke 29a, Tel. 20422;
M. Fordan, Taubentzenstraße 51,
Fernsprecher 57981;
Alfred Fromzeck, Breslau 2, Gar-
tenstraße 87, Telefon 27423;
Carl Maresch, Blüthenstraße 26/27,
Telefon 23354
Alfred Senzky, Foto - Kopie, Män-
telkassse 2, Fernruf 28003

Linoleummaterien
Breslau, August Bannhauer, Gneise-
naustraße 1, Telefon 40060;
Emil Buecksch, Kohlenstraße 14,
Fernspr. 46556;
Robert Heinzelmann, Zobenstraße
Nr. 26, Telefon 39429;
Paul Rother, Viktoriastraße 48,
Telefon 34151

Magnesi
Schlesische Magnesitgruben
W. Kuntzsch & Co., G. m. b. H.,
Zobten, Bz. Breslau / Fernspr. 362

Markisen
Breslau, Th. Faulhaber, Kloster-
straße 18, Tel. Sammel-Nr. 23851;
Gebr. Gloger, Ladenbau, Straße
der SA. 5/7, Telefon 33655;

Marmor
Marmorwerke Gustav Schütze,
Breslau 13, Neudorferstr. 115, T. 31117
Natursteinarbeiten aller Art

Metallbeschneidwerk
Breslau, Maslankowski & Co., Danm-
str. 4, T. 59525. Alt- u. Neumetalle

Neon-Röhren Lichtreklame
Breslau, Th. Faulhaber, Klosterstr. 18
Telefon Sammel-Nr. 23851;
Gebr. Gloger, Ladenbau, Straße
der SA. 5/7, Telefon 33655;

Ofen und Herde
Boier & Olowsky, Herrenstr. 31
Telefon 57654, Senkgr. Herd.

Handwerks- u. Baubedarf-Gesell-
schaft, Inh. Georg Komor, Karl-
straße 40/41, Telefon 57430;
Fritz Kegel & Co., K. O., Hötchen-
straße 24, Telefon 33047;
Walter Koenig, Kaiserstr. 30/32, a.
Schoitinger Stern, Tel. 46874;

Julius Seckeye, Kom.-Ges., Oh-
lauer Straße 21/23, Tel. 52951;

Pöppan
Breslau, Ernst Groche, Kom.-Ges.,
Paradiesstraße 2, Telefon 56579

Planen u. wasserd. Decken
Breslau, Gebr. Hoffmann, G. m. b. H.,
Junkerstr. 11, Telefon 51425;
Schroth & Co., Friedrich-Karl-
Straße 5, Telefon 25694;

Sand und Kies
Breslau, Aug. Ackermann, Inh. Gust. Anke-
mann, Weidemann 2/4, Tel. 24681;

Sanitär-Anlagen
Breslau, Bruno Aust, Auzuststraße
Nr. 108, Tel. 33528,

Richard Aust & Co. G. m. b. H.,
Breslau, Neudorferstraße 84a,
Telefon 32441/42

Wilhelm Becker, Installateurstr.,
Reuschstraße 45, Telefon 58070;
Carl Binkner, Installateurmeister
Hedwigstr. 16, Tel. 44704.
A. Burmeister, Rosenthaler Str.
11/13, Tel. 45837;
Wilhelm Heine, Taschenstr. 26/28,
Tel. 54536;
Emil Kuhn, Kohlenstraße 8, Tele-
fon 41908;
Willy Schiller, Alte Friedrich-
straße 22a, Telefon 35166;
Kurt Sydow, Breslau 1, Vorwerk-
straße 17, Telefon 59365;
Ernst Weiß, Gartenstraße 9, Tele-
fon 50997

Schilder - Stempel - Ordern
Breslau, Alwin Kaiser, Breslau 1,
Am Rathaus 15, Telefon 29487;
Hans Sauer, Am Rathaus 10,
Telefon 29163;

Steinmetzgeschäfte
Breslau, C. Exner, Bau- u. Steinmetz-
mstr., Frankfur. Str. 194, T. 20116;
Steinindustrie Künzel & Hiller
Nachf., Neue Sandstr. 1, Tel. 41938;

L. Nixel, Steinbruchbetriebe
Breslau 23, Steinstraße 75/77,
Fernsprecher 33122.

R. Pausenberger Nachf.
Breslau 18, Lohestraße 88
Steinmetz-Marmorarbeiten aller Art

W. Röhlmann & Sohn, Försten-
straße 45, Telefon 46805;
T. Thust, Breslau 15, Straße der
SA. 34, Telefon 33073

Stuck und Kunststein
Breslau, Richard Müller, Gräbischer
Str. 178/180, Telefon 80546;
Julius Völkel, Breslau 13, Stein-
straße 49, Fernsprecher 35787
Breslau-Opferau, Alois Moch, Her-
mann-Wolframmstr. 24, Tel. 83961;
Lignitz, Wolfgang Scholz, Körner-
straße 3, Telefon 3753

Tankanlagen
Breslau, Eisenwerk Schwelm, Verfr.: H.
Schneider, Gust.-Freyt.-Str. 27, T. 33194
Hermann Malbuda, Weinstraße 73,
Telefon 43737;

Terrazzoarbeiten
Breslau, Gebr. Huber & Co., Neu-
dorferstraße 63, Telefon 36704;

Tiefbohrungen
Breslau, Osd. Brunnenthal, u. Bohr-
ges., Brüderstr. 67, Telefon 27566

Transporthörde
Breslau, Bruno Goldnau, Wein-
straße 73, Tel. 43322

Treppen, hölzerne
Breslau, Waldemar Peter, Höfchen-
straße 50, Tel. 34964.

Tropfenbleiender, hölzerne
Breslau, Georg Gäuchwitz, Posener
Straße 46, Telefon 21331

Hochbautechniker

mit Erfahrung in Entwurf, Bauleitung und Abrechnung werden zum sofortigen Eintritt für Dauerstellung gesucht.
Bewerber mit Gehaltsangabe sind zu richten an das
Staatshochbauamt in Kreuzburg O.-S.

Mehrere Jüngere Techniker

möglichst Tiefbau, zum baldigen Eintritt für Büro und Baustelle gesucht. Bewerbungen unter Angabe des Eintrittstermines umgehend erbeten an Firma
N. Rörig Nachf., Inh. W. Sturhan, Unternehmung für Hoch- und Tiefbau, Glogau. Schließfach 92.

Hoch- oder Tiefbautechniker

somit gesucht. Vergütung Gruppe VIII PAT. Bei Eignung Dauerstellung. Bewerbung mit Lebenslauf an das
Kreisbauamt in Neidenburg, Ostpreußen.

Tiefbautechniker

Für das städtische Tiefbauamt werden
mehrere erfahrene

mit abgeschlossener HTL-Bildung gesucht. In Frage kommen Bewerber, die mehrere Jahre bei Kommunalbehörden mit der Projektierung und Ausführung von Straßen- und Kanalisationsbauten beschäftigt waren. Die Vergütung erfolgt nach Gruppe VII oder VIII des bisherigen PAT. Auch ist eine Sonderregelung möglich. Uebernahme in das Beamtenverhältnis kann in Aussicht gestellt werden. Beamtete Bewerber können übernommen werden. Gesuche mit ausführlichem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind umgehend einzureichen.

Hindenburg Oberschl., den 6. Mai 1938.

Der Oberbürgermeister.

Tiefbautechniker oder Tiefbauingenieur

für das Stadtbauplatzamt gesucht. Arbeitsgebiete: Straßen-, Erd- und Wasserbau. Eintritt zum 1. Juli 1938. Bezahlung nach Gruppe 7 (evtl. 8) des Pr. A. T. Orisklasse C. Bewerber, mit den üblichen Unterlagen bis zum 27. Mai 1938 erbeten.

Neusalz/Oder, den 9. Mai 1938.

Der Bürgermeister.

Eisenbetontechniker

für die Aufstellung von Konstruktionszeichnungen und einfachen Festigkeitsberechnungen für bald oder später gesucht. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften erbeten an

Böhm & Hüdig, Breslau 16

Unternehmung für Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau
Horst-Wessel-Straße 29.

Hochbautechniker

mit zeichnerischen Kenntnissen, zum sofortigen Eintritt gesucht. Bewerbungen mit Zeugnissen u. Gehaltsansprüchen erbeten an

Architekt Hans Thomas
Breslau 2, Tauentzienstraße 42.

Jüngere Hochbautechniker

für Büro und Baustelle gesucht. Angebote mit Gehaltsansprüchen, Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild an

Reinhard Schmidt, Baumeister,
Kreuzburg O.-S.

Bilanzbuchhalter

25 bis 30 Jahre, in Dauerstellung zum 1. Juni 1938 gesucht.
Weiß & Bock, Tief- und Betonbau, Deutsch Krone.

Jüngere Hochbautechniker

für mein Baugeschäft mit Säge- und Holzwerkzeugen gesucht. Bewerber muß gute Erfahrung in Bauleitung, Veranschlagen und Abrechnung haben.

H. Nakowski, Mohrungen Ostpr.

1 Bauführer

erfahren im Hoch- u. Tiefbau, für Büro u. Baustelle zum sofortigen Eintritt gesucht. Bewerbungen mit kurzem Lebenslauf, Zeugnisabschrift, Gehaltsanspr. u. Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermines erbeten an

Ing. K. Anton
HATO Hoch- u. Tiefbau Oberschlesien
Hindenburg O.-S.

Jünger Buchhalter

perfekt in amerikanischer Buchführung u. Lohnbuchhaltung sowie Rechnungs- u. Zahlungsverkehr gesucht. Angebote mit Lebenslauf, Zeugnissen u. Gehaltsansprüchen erbeten an

A. HALPAR, Baumeister
Crosen (Oder)

Bautechniker

Maurermeister oder Architekt für Entwurf, Kalkulation und Abrechnung, für mittleres Baugeschäft gesucht. Eintritt 1. Juni. Bewerber, welchen an einer Dauerstellung liegt, wollen ihre Bewerbung mit Gehaltsangabe richten an

E. Krumbach
Baugeschäft und Säge- u. Holzwerkzeugfabrik
Habelschwerdt, Bez. Breslau

Erfahrenen Hochbautechniker

für Hochbau, Beton- u. Eisenbetonarbeiten für sofort gesucht. Lebenslauf, Zeugnisse u. Gehaltsansprüche erbeten an

Fa. Hermann Kögler
Baugeschäft Oppeln
Hindenburgstraße 41

Jüngerer energischer Maurerpoller

möglichst für Hoch- u. Tiefbau, sofort gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und evtl. Lichtbild, sind zu richten an A. HALPAR, Baumeister, Crosen (Oder).

Stellen-Gesuche

Maurerpoller u. Fliesen spezialist

sucht per bald Dauerstellung.
Karl Paschke, Neudorf bei Kuth.

Hochbautechniker

Sudetendeutscher, Arier, Absolvent der staatl. Bautechnischen Hochschule, 41 Jahre alt, mit guter Büropraxis in An- und Auslande, erfahren und zuverlässig in Entwurf, Bauleitung bis einschließlich Abrechnung, sucht Posten.

Emmerich Grigorevich
Schepanowitz, Bezirk Hultschin.

Sudetendeutscher

34 Jahre, strebsam, energisch, verlässlich, sucht Dauerstellung als Hochbautechniker, Bauführer, Zeichner oder Poller in Deutschland. Arbeitsbewilligung müßte besorgt werden.

Rudolf Bauer, Reichnitz
im Adlbergbirge, Tschechoslowakei.

Maurer sucht Stellung als Poller oder Postengesele

Technisch u. praktisch gut ausgebildet. Zuschriften an

ALFRED SEIDEL, Hünern Brieg-Land

Verschiedenes

Student wünscht Wirkungskreis als

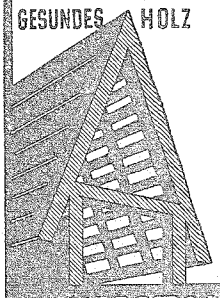
ZEICHNER
in Breslauer Baugeschäft oder Architekturbüro als Nebenbeschäftigung. Angebote an

Hubert Becka, Breslau 1, Hirschstr. 82

Ländliches Baugeschäft

Bez. Breslau, Maurer- und Zimmerer mit Holzbearbeitungsmaschinen, wegen Todesfall sofort an soliden Fachmann zu verpachten. Zur Uebernahme des vorhandenen Materials sind etwa 5-6000 RM. erforderlich. Anträge sind vorhanden. Geschäft über 50 Jahre im Familienbesitz. Zuschr. unter L. 107 an die Geschäftsstelle d. Zeits.

GESUNDES HOLZ



NEFOTOL

Chem. Baustoffe G. m. b. H.
Hamburg 39

BAU Maschinen
Geräte
Eisenwaren

Bau-Maschinen

Leo Ross

Größtes Spezialhaus Deutschlands für
Baumaschinen / Baugeräte / Baueisenwaren
Berlin W35 — Königsberg i. Pr. — Düsseldorf — Karlsruhe i. B.

LEITERNGERÜSTE
speziell für Fassadenputz, komplett, einzelne Teile

Bauleitern - Steigeleitern
Laufbohlen hierzu, la Stammware

Louis Töpel, Leitern- und Leiterngerüste-Fabrik
Viermünden-Eder / Gegr. 1903 / Tel. Frankenberg-Eder 391

Jalousien, Rolläden, Klappläden, Markisen, Verdunkelungen, Schiebegitter

Geinrich Seunig G. m. b. H.
Siebenhüener Str. 66, Tel. 29110 Breslau 5

Baustellen-Einrichtung

für Schmirbrücke Zehrbeutel f. Halfbau/Schl., — Baubuden, Dampfräume, Mischer, Pumpen, Geräte und Holz — zu verkaufen.

Interessenten erhalten Auskunft und Aufstellung durch Herrn
Konkursverwalter Herrn Zimmer, Dresden A 1, Bürgerwiese 5, Tel. 108.69.

Lieferbar aus Lagerbestand bzw. im Maß:

1 gebrauchter Henschel Diesellok, 2529 PS. — 2 Betonmischer 150 und 250 Liter
3 Förderbänder 125 und 15 m — Bankräde — Die Baupumpen
20 Kipper 30x50 — 100 m neues Gleis, 7x20/10x60/125 — 500 m Gleis 65x80
Weichen — Dre. sei eben — Kleinseln — Rollonlager — Kippertelle
B. DOLBERG A.-G., Breslau, Am Hauptbhf. 2 — Ruf 51362

JAC **Kostenlose Lüftung**

durch Ausnutzung der Luftströmungen mittels
jahrzehnter selbsttätiger Lüftungseinrichtungen, Luft-
zuger, Dachlüfter, Vakuum-Lüftungseinätze usw.
Angebot Koll. 160. Vorschläge kostenlos.

J.A. JOHN A.-G./ERFURT

CERINOL

das altbewährte Mörtel-
dichtungsmittel

CERINOL-SS zum sofortigen Verstopfen von Wasserdurchbruchstellen.
Von der Reichsbahn zum Bauland zugelassen. **A. Dörmann K.G., Datteln a. W.**

Generalvertretung u. Auslieferungsorte: **Wihl Lorenz, Breslau 1, Postschiffach 14**

Bandsägeblätzer

schwedischer Stahl, 1 1/2 — 140 mm breit
Meister G. David, Reichenbach (Bulg.)

Osmol

das Schutzmittel gegen
Fäulnis (Hauschwamm)
und Insekten (Hausbock)

Besonders wirksam bei saft-
reichem und feuchtem Holz

Leicht im Wasser löslich,
schwer auslaugbar,
völlig geruchlos,
pflanzenunschädlich,
feuerhemmend

Edel-Martolit

Wandglasur

Alleiniger Vertreter für Preußen
Mari & Meißner, Abt. Martolit
Breslau A. 16, Holbeinstr. 11

Rosa verhilft und beseitigt

Hauschwamm

R. AVENARIUS & CO
BERLIN W. 9, POSTACH 56

Büro Breslau 23, Herdinstr. 51

Alleinvertrieb für Schlesien:

Heinrich Pusch
Breslau 21, Viktoriast. 16
Fernsprecher Nr. 82630

Herstellerfirma: **L. G. Farbenindustrie A.-G.**

Strebsemen

Holzfachmann

wird bei mündl. Interessens-Einlage
Arbeitsgemeinschaft mit
seriösem Baugeschäft
in Niederschlesien geboten.
Absolut sichere Existenz. Anfragen
mit Kat. Referenzen erbeten unter
L. 106 an die Geschst. dies. Ztg.

Gebr. Fenster mit Rahmen

gut erhalten, ca. 45 Stück, Gr. 90x145,
95x150, 90x115, mit Glas zu verkaufen.
Dom. Hartwasser (Bukowine), Kreis Trebnitz.

Der Ruppelt ist uns längst bekannt,
Der's Wasser schafft für's ganze Land.

**Brunnen-, Pumpen- und
Wasserwerksbau**

Ing. Georg Ruppelt
Breslau 1, Klosterstraße 62
Fernruf 55101

2 Dachsteinmaschinen

mit je 500 Stück Formen billig
zu verkaufen.

Anfragen unter L. 105 an die
Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Ihr Moniereisen

biegt an Ihrer Baustelle bis
60 mm Durchmesser

Moniereisen-Bearbeitung: **A. Rother**
OPPERAU, Breslau 1-LAND
Breslauer Straße 12, Ruf: Nr. 84026

Sand- und Kiesgruben

Betonkies

Bausand

gibt laufend ab:
Julius Schwandt, Grützig
Telefon 1198.

KLOSTERFORMATE

Klosterformat

Dachziegel 3/4
Fußbodenplatten
Mauersteine op.

Heidenstr. 150, 152, 154, 156
BRUNO SCHOLT
Schottentorweg 9, Lindenallee 26

KLOSTERFORMATE

Baukredite

für 1- und 2-Familien-Häuser

Hypotheken

Art & Co.

Breslau Sadownastraße 42.

Ausschreibungen

- | | | |
|--------------------------|---|-----------------------------------|
| 14. 5. Königsberg/Pr. | Staatshochbauamt 3 | Rohbauarbeiten |
| 15. 5. Breslau | Landesstraßenbauamt 1 | Oberflächenbehandlungen |
| 16. 5. Breslau | Reichsbauamt | Dachdeckerarbeiten |
| 16. 5. Elbing | Ostpr. Heimstätte | 16 Volkswohnungen |
| 16. 5. Gletwitz | Wasserbauamt | Wüst-Abdecksteine usw. |
| 16. 5. Groß-Wartenberg | Reichsbahn-Neubauamt | Erd-, Maurer-, Asphalt- usw. Arb. |
| 16. 5. Hirschberg/Rschb. | Schles. Heimstätte | Erd-, Maurer-, Asphalt- usw. Arb. |
| 16. 5. Schneidemühl | Oberbürgermeister | Kiefern Schwellen |
| 16. 5. Stettin | Gem. Baugesellschaft | Zimmerarbeiten |
| 18. 5. Breslau | Staatshochbauamt III | Mauersteine |
| 18. 5. Labiau | Kreis Kulturbaumeister | Landeskulturarbeiten |
| 19. 5. Breslau | Oberbürgermeister | Salzwasserkanäle |
| 19. 5. Breslau | Oberbürgermeister | Regenwasserkanäle |
| 19. 5. Oppeln | Landesstraßenbauamt | Straßenbauarbeiten |
| 19. 5. Breslau | Landesstraßenbauamt Breslau-Süd | Um- und Neupflasterung |
| 20. 5. Glatz | Landesstraßenbauamt | Asphaltleinstrecke |
| 20. 5. Hirschberg/Rschb. | Preuß. Staatshochbauamt | Zimmerarbeiten |
| 21. 5. Angerburg/Ostpr. | Staatshochbauamt | Erd-, Maurer-, Zimmer- usw. Arb. |
| 21. 5. Köslin | Pom. Heimstätte | Erd-, Maurer-, Zimmer- usw. Arb. |
| 23. 5. Stettin | Reichsanbahnen | Erd- und Nebenanarbeiten |
| 23. 5. Stettin | Reichsanbahnen | Erd- und Nebenanarbeiten |
| 23. 5. Stettin | Reichsanbahnen | Erd- und Nebenanarbeiten |
| 24. 5. Litzow a. Rügen | Reichsbahn-Neubauamt | Zimmerarbeiten |
| 24. 5. Oppeln | Landesstraßenbauamt | Straßenneubau |
| 25. 5. Litzow a. Rügen | Reichsbahn-Neubauamt Erd-, Beton- u. Maurerarbeiten | |
| 25. 5. Litzow a. Rügen | Reichsbahn-Neubauamt Erd-, Beton- u. Maurerarbeiten | |

Königsberg Pr. 14. Mai 1938, V. 10 Uhr. Staatshochbauamt III, Königsberg Pr., Händelstraße 3. **Rohbauarbeiten einschl. Materiallieferung** zum Neubau eines Schlachthofes in Bombitten, Kr. Heilsenbeil. Die Lieferung der Ziegeln, des Kieles und des Sandes wird von der Verdingung ausgeschlossen, ebenso die Leistung der Fuhrten. Bed. 2,— RM.

Breslau, 16. Mai 1938, V. 10 Uhr. Landesstraßenbauamt I, Breslau-Nord, Breslau 2, Neue Staßstraße 9. **Oberflächenbehandlungen** im Zuge der Reichsstraße Nr. 6, 78, 117 und 118. Bed. 6,— RM.

Breslau, 16. Mai 1938, V. 10 Uhr. Reichsbauamt Breslau, Wallstraße 1, III. **Dachdeckerarbeiten von Los II des Neubaus Finanzamt Breslau-Nord** an der Salzstraße. Bed. ausl.

Elbing, 16. Mai 1938, V. 11 Uhr. Ostpreuß. Heimstätte G. m. b. H. Zweigstelle Westpreußen, Elbing, Mackensstraße 7. **Schlüsselfertige Herstellung von 16 Volkswohnungen** in Riesenburg. Bed. 3,— RM.

Gletwitz, 16. Mai 1938, M. 12 Uhr. Wasserbauamt Gletwitz, Adolf-Hilfer-Kanal, Gletwitz, Niedersäule. **Lieferung von rund 700 Ild. in Wüst-Abdecksteinen und rund 150 Ild. in Schwellen aus Granit** für die Lotwerke der Schleusen Klobitz und Lahm des Adolf-Hilfer-Kanals. Anschnäbeln der Steine fein und mittelfein gestockt zur Lieferung im Juni/Juli und September. Bed. ausl.

Groß Wartenberg, 16. Mai 1938, V. 9 Uhr. Reichsbahn-Neubauamt Groß Wartenberg. Ausführung von **Erd-, Maurer- und Zimmerarbeiten** für den Neubau des Empfangsgebäudes auf Bahnhof Galtitz der Neubaulinie Bries-Niemtelwalde. Bed. 0,50 RM.

Hirschberg/Rschb. 16. Mai 1938, V. 10 Uhr. Schlesische Heimstätte, provinzielle Trehandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen G. m. b. H. Zweigstelle Hirschberg/Rschb., Borsitzstraße 2. **1. Erd-, Maurer- und Asphaltarbeiten, 2. Zimmer- und Stakerarbeiten** ill. die von der Gemeinnützigen Baugenossenschaft e. G. m. b. H. Bad Warmbrunn i. Rschb. geplanten zwei Achtfamilienhäuser in Bad Warmbrunn. Bed. je 1,— RM.

Schneidemühl, 16. Mai 1938, V. 11 Uhr. Oberbürgermeister, Stadtbauamt, Schneidemühl. **Lieferung von etwa 1000 Stück neuen, gesunden, kiefernen Preußenschwellen** 2 KL, viersseitig bearbeitet, 2,50 m lang, 13/15 cm hoch, 23/25 cm breit nach Reichsbahnvorschrift mit 63 kg reinem Stahlgewichtsterror je cm unter Druck und Vakuum imprägniert, wasserdicht, stationär Schneidemühl, für die Unterhaltung des städt. Industrieverkehrs (Normalspur). Auch gebrauchte, noch gut erhaltene Schwellen können angeboten werden, gegebenenfalls auch gebrauchte eisernen Schwellen.

Stettin, 16. Mai 1938, V. 11 Uhr. Stettiner Gemeinnützige Baugesellschaft in b. H. Neubaubüro, Rathaus, Zimmer 114. **Zimmerarbeiten** für das Wohnheim Johannistal. Bed. 2,— RM.

Verdingung

über Lieferung von Mauersteinen, Neubau Institutsgebäude der Versuchsanstalt für Tierzicht in Krathorn. Verdingungsunterlagen beim Staatshochbauamt III erhältlich. **Eröffnung der Angebote 18. Mai 1938 um 10,30 Uhr** im Staatshochbauamt III.

Staatshochbauamt III, Breslau, Schneidmühlitzer Stadgraben 20.

Labiau, 18. Mai 1938, M. 12 Uhr. Kreis Kulturbaumeister, Landes Kulturverwaltung, Labiau. **Landeskulturarbeiten** im Kreise Labiau: 1. Wasser- und Bodenverbund (Gr. Baum: a) rd. 10.000 cbm Bodenaushub, b) rd. 8300 Ild. in Faschinen einbau, c) rd. 3700 qm Rasendeckung, d) rd. 15.500 qm Aussaat, e) rd. 7000 Ild. in Vorflutleitungen; 2. Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Blöcken: a) rd. 14.000 cbm Bodenaushub, b) rd. 11.300 Ild. in Faschinen einbau, c) rd. 11.300 qm Rasendeckung, d) rd. 20.000 qm Aussaat, 3. Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft an der oberen Elbke — Ausschlüß Plättungen: a) rd. 24.000 cbm Bodenaushub, b) rd. 8700 Ild. in Faschinen einbau, c) rd. 6000 qm Rasendeckung, d) rd. 28.500 qm Aussaat, e) rd. 3700 Ild. in Vorflutleitungen, Bed. 2,— RM. je Verband.

AIB-Schutz- und Isolierstoffe (nach Reichsbahnvorschrift) liefert

Firma Paul Lechler, Intertolfabrik, Stuttgart

Büro Breslau, Herdstraße 51, Fernsprecher Nr. 565 0
Zweigverteilung Ostpreußen: Königsberg, Standamt 4 11
Vertretung für Pommern: Krk Damorus, Stettin, Altdammer Str. 52

Breslau, 19. Mai 1938, V. 10 Uhr. Oberbürgermeister, Kanalisationswerke Breslau, Teubner Straße 27, Zimmer 215. Ausführung der **Regenwasserkanäle** in der Misch- und Bausier Straße sowie in der Straße Am Frismenberg. Bed. 1,— RM.

Breslau, 19. Mai 1938, V. 10 Uhr. Oberbürgermeister, Kanalisationswerke Breslau, Teubner Straße 27, Zimmer 215. Ausführung des **Regenwasserkanals** in der Trentenstraße von der Umgehungsbahn bis zur Falkstraße. Bed. 1,— RM.

Oppeln, 19. Mai 1938, V. 11 Uhr. Landesstraßenbauamt Oppeln. **Ausbauarbeiten an der Reichsstraße Nr. 117 Namslau-Kreuzburg** von km 748 bis 78,565: rd. 23.000 m² Profilierung und Schüttung einschließlich einer doppelten Oberflächebehandlung sowie der erforderlichen Nebenanarbeiten, Granitpflaster herstellen und Prostaarbruststellen besetzen. Bed. 3,— RM.

Glatz, 20. Mai 1938, V. 10 Uhr. Landesstraßenbauamt Glatz. Herstellung von rd. 27.500 qm **leichter Asphaltleinstrecke** im Zuge der Landstraße I, Ordnung Nr. 843 und 829 Ortslage Bahnhof Florsdorf Wölfsgrund. Bed. 3,40 RM. in bar.

Öffentliche Ausschreibung

der Zimmerarbeiten für die Hauptbaugruppe der Neubauen der Hochschule für Lehrerbildung in Hirschberg, voraussichtlich in 8 Losen, frei für alle schlesischen Firmen von ausreichender Leistungsfähigkeit. Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen eine Gebühr von 2,50 RM. zu beziehen, die bei Abgabe eines Angebotes zurückerstattet wird.

Die Zeichnungen liegen während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin mit der Bezeichnung „Angebot für Zimmerarbeiten der Hauptbaugruppe“ bei der Bauleitung der Hochschule für Lehrerbildung, Kraustweg.

am 20. Mai 1938, mittags 12 Uhr, einzureichen.

Preussisches Staatshochbauamt Hirschberg, Bauleitung der Hochschule für Lehrerbildung Hirschberg/Rschb., Kraustweg. Fernruf 32 27.

Angerburg Ostpr. 21. Mai 1938, M. 12 Uhr. Staatshochbauamt Angerburg, Los 1: **Erd-, Maurer- und Zimmerarbeiten** zum Neubau des Stall- und Wirtschaftsgeländes auf der Obdorferstei Skallischen. Los 2: **Dachdeckerarbeiten** für vorstehende Gebäude. Los 3: **Erd-, Maurer- und Zimmerarbeiten** zum Neubau eines Zweifamilienhauses und Holzstalles auf dem Waldarbeitergehöft Skallischen. Los 4: **Dachdeckerarbeiten** für vorstehende Gebäude. Los 5: **Klempnerarbeiten** für vorstehende Gebäude. Los 6: **Tischler- und Beschlusarbeiten** für vorstehende Gebäude. Los 7: **Glasarbeiten** für vorstehende Gebäude. Los 8: **Malerearbeiten** für vorstehende Gebäude. Los 9: **Ofenzerarbeiten** für vorstehende Gebäude. Bed. ausl.

Breslau, 20. Mai 1938, V. 10 Uhr. Landesstraßenbauamt Breslau-Süd, Breslau, Claassestraße 7.

Um- und Neupflasterung der Landstraße 1. Ordnung Nr. 679 (Striepan-Malsch) im Dorf Lüssen, 2400 qm Großpflaster.

Verdingungsunterlagen sind zu 2,— RM. im Bauamt erhältlich. Bei Poststellung Porto beizugeben.
Begehung der Baustelle am 17. Mai 1938, vormittags 10 Uhr.
Telefonk. Südausschau Lüssen.

Köslin, 23. Mai 1938, Pommersche Heimstätte, Zweigstelle Köslin, Danziger Straße 55. **1. Erd- und Maurerarbeiten, 2. Zimmerarbeiten, 3. Klempnerarbeiten, 4. Dachdeckerarbeiten, 5. Tischler- und Anschlägerarbeiten, 6. Glaserarbeiten, 7. Ofenarbeiten, 8. elektr. Anlagen, 9. Maler- und Anstreicherarbeiten** für den Neubau einer Kleinsiedlung in Stolpmünde (etwa 50 Ställe). Bed. je 1,— RM. für die Lose 1 und 2 und je 0,50 RM. für die anderen Lose.

Stettin, 23. Mai 1938, V. 10 Uhr. Reichsanbahnen, Obere Bauleitung Stettin, Grabower Straße 2. **Ausführung von Erd- und Nebenanarbeiten** zur Herstellung des Bahnkörpers der Reichsanbahn Berlin-Hamburg von km 512 bis 609+50. Die Leistung umfaßt a) a. etwa 370.000 cbm Bodenerhebung, etwa 320.000 cbm Bodenerdrückung, etwa 60.000 cbm Mutterbodenababb. Bed. 6,— RM. zuzügl. 0,40 RM. Porto.

Stettin, 23. Mai 1938, V. 11 Uhr. Reichsanbahnen, Obere Bauleitung Stettin, Grabower Straße 2. **Ausführung von Erd- und Nebenanarbeiten** zur Herstellung des Bahnkörpers der Reichsanbahn Berlin-Hamburg von km 423+10 bis 512. Die Leistung umfaßt a) a. etwa 300.000 cbm Bodenerhebung, etwa 280.000 cbm Bodenerdrückung, etwa 70.000 cbm Mutterbodenababb. Bed. 6,— RM. zuzügl. 0,40 RM. Porto.

Dachpappen

Isolierplatten, Teerprodukten

Büsseher & Hoffmann AG.

Fernruf Nr. 28105 BRESLAU 2 Taubentzenstr. 104



TREPINI

SCHNELLEINDEMITTEL

FÜR WASSER, EINBRUCH UND FLÜGE BETON ARBEITEN

NEDS BÜCHTEMANN & CO. HAMBURG 8 / KÖLN 41 AULUSSTR. 11

Vertreter: Max Paschke, Königsberg/Pr., General-Litzmann-Str. 110
 Erwin Kahl, Leipzig N 22, Montfstraße 30
 Rudolph v. Goerz, Dresden A 19, Heynathstraße 7
 Kurt Schooppe, Breslau 2, Hohenstraße 2, Tor 6

Stettin. 23. Mai 1938. M. 12 Uhr. Reichsbahnbauamt, Oberste Bauleitung Stettin, Fahrwegstraße 2. Ausführung von Erd- und Nebenarbeiten zur Herstellung des Bahndamms der Reichsbahnhauptbahn, 350 m Länge von km 60+50 bis 69+60. Die Leistung umfaßt u. a. etwa 380 000 m³ Ausschub, etwa 300 000 qm Bodenverdichtung, etwa 45 000 qm Mutterbodenabfuhr, bed. 6.—RM, auzield. 0,40 RM, Porto.

Lietzow. a. Rügen. 24. Mai 1938. V. 11 Uhr. Reichsbahn-Neubauamt Lietzow auf Rügen. Zementarbeiten für das Uebernehmen des Bahndamms mit Lokomotivschuppen und 1 Wasserturm für den Neubau des Bahnhofs Banz auf Rügen. Bed. 2.—RM.

Oppeln. 24. Mai 1938. V. 11 Uhr. Landesstraßenbauamt Oppeln, Büchelerstraße 6. Arbeiten eines Straßenbaugesellschaft Windau im Kreise Rosenberg OS., umfassend ca. 23 500 m² Bodenbewegung, ca. 27 500 m³ Ausschub, ca. 332 Tsd. m Betonbrücken, ca. 21 000 m² Fahrbahndecke aus Granitpflacke, 2 Stück Betonröhren, Bed. 3 RM.

Lietzow auf Rügen. 25. Mai 1938. V. 11 Uhr. Reichsbahn-Neubauamt Lietzow auf Rügen. Erd-, Beton- und Mauerarbeiten zum Neubau des Bahndamms mit Lokomotivschuppen und Wasserturm für den Neubau des Bahnhofs Banz auf Rügen. Bed. 2.—RM.

Lietzow auf Rügen. 27. Mai 1938. V. 11 Uhr. Reichsbahn-Neubauamt Lietzow auf Rügen. Erd-, Beton- und Mauerarbeiten für das Eisenbahngebäude für den Neubau des Bahnhofs Banz auf Rügen. Bed. 2.—RM.

Verdingungs-Ergebnisse

Neuss oder. 18. April 1938. Landesstraßenbauamt Neuss oder, Bröderstraße 11. Herstellung von etwa 81 000 qm Estrichdecke mit Asphaltbetondeckung, 27 000 qm Pflasterverbreiterung auf den Reichsstraßen und etwa 27 000 qm erstmaligen einseitigen Oberflächenarbeiten auf den Landesstraßen 1. Ordnung im Bezirk des Landesstraßenbauamtes Neuss oder.

	Los 1	Los 2	Los 3
Kranke, Freystadt	101 865,54	127 810,20	12 362,40
Conrad, Wurmbrunn	104 354,14	131 881,67	21 003,88
Herlich, Breslau	107 162,62	131 281,96	26 790,49
Tzagnman, Breslau	110 424,88	140 261,07	24 921,02
Sager & Woerner, Breslau	111 967,39	139 126,08	25 144,10
Müller, Breslau	112 567,39	140 511,29	25 055,96
Chem. Werke, Bries	112 964,86	149 511,29	25 055,96
Chlor, Breslau	119 174,14	148 479,43	23 869,80
Wohnhaus, Breslau	119 674,72	148 479,43	23 869,80
Kemma-Lenz, Breslau	128 747,32	156 061,61	25 966,22
Wohnhaus, Berlin	138 939,05	188 342,41	27 729,50
Ilugo Jansch, Jauer	138 939,05	188 342,41	27 729,50

Rathen. 28. April 1938. Oberbürgermeister, Ausführung von Straßenbauarbeiten (Pflasterung) der Stadt Rathen. Los 1: Erlenstraße. Los 2: Siedlerstraße. Los 3: Verbindungsweg zwischen Siedler- und Erlenstraße.

	Los 1	Los 2	Los 3
Ensl Proke, Rathen	21 994,20	11 262,80	16 589,60
Josef Nawratil, Rathen	22 975,75	11 262,80	16 589,60
Petrow, Hünzburg	23 975,75	11 262,80	16 589,60
J. Drabik, Baucha	26 199,20	18 606,—	19 025,30
Paul Jans, Rathen	28 657,30	18 710,50	19 305,80

Breslau. 3. Mai 1938. Oberbürgermeister, Stadthochbauamt 1, Bülcherplatz 16. Ausführung der Eisenbahnarbeiten für den Erweiterungsbau des Säuglingskrankenhauses, Schulstraße 12.

	Los 1	Los 2	Los 3
Walsberger & Co.	18 834,50	20 782,94	54 889,18
Rudolf Wolke	19 267,40	20 876,30	54 889,18
Arthur Köhler	19 694,—	20 876,30	54 889,18
Dr. Wiesner & Co.	19 962,—	21 105,50	54 889,18
Heinrich Plüschke	20 068,70	22 480,50	54 889,18
Hilf, Plüschke & Grosser	20 068,70	22 480,50	54 889,18
Gebr. Herf	20 710,—	22 754,40	54 889,18

Breslau. 3. Mai 1938. Staatliche Neubaulösung für den Neubau des Regierungsgeschäftsgebäudes in Breslau, Eisenbahnbräder für das Dach im Neubau des Oswald Kröner & Co. 11 433,01 Heinrich Plüschke.

	Los 1	Los 2	Los 3
Deutsche Bau-AG	13 584,47	15 099,14	15 099,14
Dr. Wiesner & Co.	13 584,47	15 099,14	15 099,14

Gleiwitz. 3. Mai 1938. Wasserbauamt Gleiwitz, Adolf-Hitler-Kanal, Gleiwitz, Niederstraße 4. Erd-, Ramm- und Betonarbeiten mit Wasserhaltung, Herstellung des Spiespeichers in der Klondingverlebung bei Laband, sowie der Eisenbetonwandschleuse über das Wehr und die Spiespeicherbahnlaufwerke, der 300 m Erdbauschub, der 1200 qm Beton und Eisenbeton, der 500 qm Spundwanderrichtung, 21. 25 m m Betonrohrleitung 2 Durchmesser 1000 mm.

	Los 1	Los 2	Los 3
Kowol, Oppeln	48 967,94	54 889,18	54 889,18
Koritzky, Beuthen	48 967,94	54 889,18	54 889,18
Arth. Beuthen	48 967,94	54 889,18	54 889,18
Nethardt, Beuthen	48 967,94	54 889,18	54 889,18

Breslau. 4. Mai 1938. Oberbürgermeister, Stadthochbauamt 1, Bülcherplatz 16. Ausführung der Erd-, Betonfundament- und Mauerarbeiten für den Erweiterungsbau des Säuglingskrankenhauses, Schulstraße 12.

	Los 1	Los 2	Los 3
E. Breyer	48 967,94	54 889,18	54 889,18
K. Tzipitz	48 967,94	54 889,18	54 889,18
Eckert, Koder	48 967,94	54 889,18	54 889,18
M. Stenzel	48 967,94	54 889,18	54 889,18
Witt, Benert	48 967,94	54 889,18	54 889,18
Dr. Wiesner & Co.	48 967,94	54 889,18	54 889,18
Josef Kaufmann	48 967,94	54 889,18	54 889,18
Richard Weimer	48 967,94	54 889,18	54 889,18
Dr. Wiesner & Co.	48 967,94	54 889,18	54 889,18
W. Gulewski	48 967,94	54 889,18	54 889,18
J. Gebel	48 967,94	54 889,18	54 889,18

Bachur & Lucker

Breslau 1

Oppeln. 5. Mai 1938. Landesstraßenbauamt Oppeln, Büchelerstraße 6. 30 000 m² Betonwerke einschließlich der Erdtränage des Straßenaubaus Barkardorf-Oberwalden von km 0+0 bis 3+0 (Los II) und von km 5+0 bis 6+5 (Los III).

	Los II	Los III	Zusammen
K. Anton, Hünzburg	198 568,50	82 165,50	280 734,00
Quetsch & Kibler, Gleiwitz	206 536,—	85 064,50	291 600,50
Keller & Stachnig, Beuthen	207 162,62	86 926,—	294 088,62
Kemma-Lenz, Gleiwitz	231 194,90	94 889,—	326 083,90
Baumer & Loesch, Oppeln	235 076,90	105 005,—	340 081,90
Schulze, Oppeln	238 104,90	110 000,—	348 104,90
W. Neike, Gleiwitz	242 490,—	96 750,—	339 240,—
Arge Nethardt/Rosper	244 646,—	107 664,—	352 310,—
H. Krause, Freystadt	250 162,62	110 000,—	360 162,62
Vinova, Gleiwitz	261 372,20	121 073,—	382 445,20
Arge Breslau	269 338,—	108 584,—	377 922,—
Dr. Müller, Breslau	273 384,50	118 000,—	391 384,50
Rud. Woll, Breslau	277 716,—	106 030,—	383 746,—
Arge Gleiwitz	281 000,—	108 132,—	389 132,—
Karl Nagel, Heydebreck	289 541,—	110 000,—	399 541,—
Gebr. Herf, Breslau	291 631,—	109 000,50	400 631,50
Dr. Petrow & Rosper, Oppeln	304 915,50	123 284,20	428 200,—
Tzagnman, Breslau	304 915,50	123 284,20	428 200,—
Rich. Schütz, Groß Strehlitz	318 606,—	123 281,—	441 887,—

Bauen-Nachweis Ostdeutschland

Schlesien

Aumgrund, Kr. Groß-Strehlitz. Neubau Kriegerdenkmal. Gen. Bauh. Gemeinde. Entwurf Architekt Mücke, Groß-Strehlitz. Ausführung, nicht unvollständlich, von der Ortsbevölkerung wurden zum Bau an freiwilligen Arbeitskräften 2500 RM. aufgebracht.

Bad Charlottenbrunn. Einen Zwischenschritt an der Borsort durch zwei weitere Neubauten. Bei dem Einfamilienhaus in der Borsortstraße haben die inneren Ausbauarbeiten begonnen, bei dem Wohnhaus des Baumeisters Kamysch in der Karlshafenstraße ist das Außengerüst aufgestellt.

Bad Kudowa. Der Neubau des Annenbades hat die Richthöhe erreicht. Der innere Ausbau muß innerhalb 6 bis 7 Wochen durchgeführt sein, damit die neugeschaffenen Einrichtungen noch dem Betrieb der Hauptkur dienen können. Aust. Baugeschäft Schmidt, Freiberg.

Bad Warmbrunn. Auf dem Gelände des alten Moorbades wird zur Zeit ein neues Moorbad errichtet. In dem zweigeschossigen Gebäude soll im Erdgeschoss eine große Trinkhalle eingerichtet werden. Der Neubau soll zum ersten Juli fertiggestellt sein. Für den Versand der Ludwigsquelle sind Betriebsverweiterungen vorgesehen. Das Kurhaus wird in seinen Innenräumen erneuert. Auf dem Gelände des „Goldenen Greif“ wird ein Parkplatz hergerichtet, an dem der Bau von Garagen in Aussicht genommen ist.

Bernstadt. Hier ist ein Plan in Vorbereitung, der die Erhaltung eines neuzeitigen Lichtspieltheaters vorsieht.

Beuthen a. O. Am Schützenhaus fand die Grundsteinlegung für zwölf Eckenmaier der Otto-Planetta-Siedlung statt. Noch in diesem Jahre kann mit der Fertigstellung dieser Siedlung gerechnet werden.

Bischofshaus. In diesem Jahre wird ein großes und modernes Schulgebäude errichtet werden. Die Regierung zeigt für den neuen Schulbau, der auf rund 100 000 RM. geschätzt wird, das größte Interesse.

Breslau. Bocklinstraße. Wohnhaus. Bez. Bauh. Polt, Opitzstraße 37. Aust. Reinhold Ratsch, Baugeschäft, Deutsch Hammer.

Charlottenbrunn. 87, 89, 91. Wohnhaus. Bauh. und Aust. Arthur Vogt, Baugeschäft, Breslau, Schwerinstraße 29.

Felber-Sonnen-Weg 13. Wohnhaus. Bauh. Herrn. Schicke, Vincenzstraße 11.

Aust. Baugesch. Herber, Sowa, Breslau-Central, Gerhart-Hauptmann-Weg 52.

Felix-Alfari-Strasse. Wohnhaus. Erdarbeiten. Bauh. R. Röder, Alexiastrie 25.

Aust. P. Schneider, Baumeister, Groß Peiskerau, Kr. Ohlau.

Gartenstraße 86. Umbau der Geschäftsräume. Stuckarbeiten A. Moch, Breslau, Hermann-Wolff-Strasse 24. Innenausbau und Neonleuchtöhren durch Th. Faulhaber, Ladenbau, Breslau 1, Klosterstraße 18.

Hilfenstraße 7. Neugeschäft der Hausassistenten. Mauerarbeiten Baumeister A. Vogt, Breslau, Schwerinstraße 29.

Neonleuchtreklame durch Th. Faulhaber, Ladenbau, Breslau 1, Klosterstraße 18.

Kopischstraße. Neubau 144 Wohnungen. Erdarbeiten. Bauh. Schick, S. m. b. H., Breslau, Schweidnitzer Straße 8. Aust. Baugeschäft Georg Dinosch, Breslau, Lehmannstraße 72. Richard Kirsch, Oels, Zweigstelle Breslau, Gnomengieße 16 und F. Scheermann, Breslau, Taubenzeitungstraße 72.

Lilienronweg 65. Wohnhaus. Gen. Bauh. Herrn. Pfeiffer, Lilienronweg 65. Nicht bekannt.

Ludwig-Keller-Strasse 28. Wohnhaus. Bez. Bauh. Fr. Maria Wolf, Breslau, Althörsstraße 1. Aust. Baugeschäft Richard Bauch, Hohnstein bei Breslau, Dorfstraße 1.

Michaelisstraße 48. Garage und Werkstattgebäude. Bez. Bauh. Christ-Werke, Badstube, Aust. Beton- und Eisenbeton Arthur Juhl, Breslau, Augustastraße 153/155.

Rathaus 24. Bauliche Veränderungen. Bauh. Städt. Hochbauamt 1, Breslau, Marktplatz 16. Schaufsteller Tischlermeister A. Schütz, Adlerstraße 64.

Markische Straße 11. Familien-Ladenbau, Breslau 1, Klosterstraße 18.

Steinstraße 140. Wohnhaus. Bauh. Franz Thiel, Hohenstraße 113. Aust. Baugeschäft Urban & Schulz, Breslau, Gartenstraße 28.

Tippitzstraße 25. Wohnhaus. Bez. Bauh. Burkert, Aust. Baugeschäft P. Schneider, Baumeister, Groß Peiskerau, Kr. Ohlau.

Wilhelmshafenstraße. Drei Wohnhäuser. Bauh. und Aust. Oskar Stritzke, Baugeschäft, Grottenstraße 44/46.

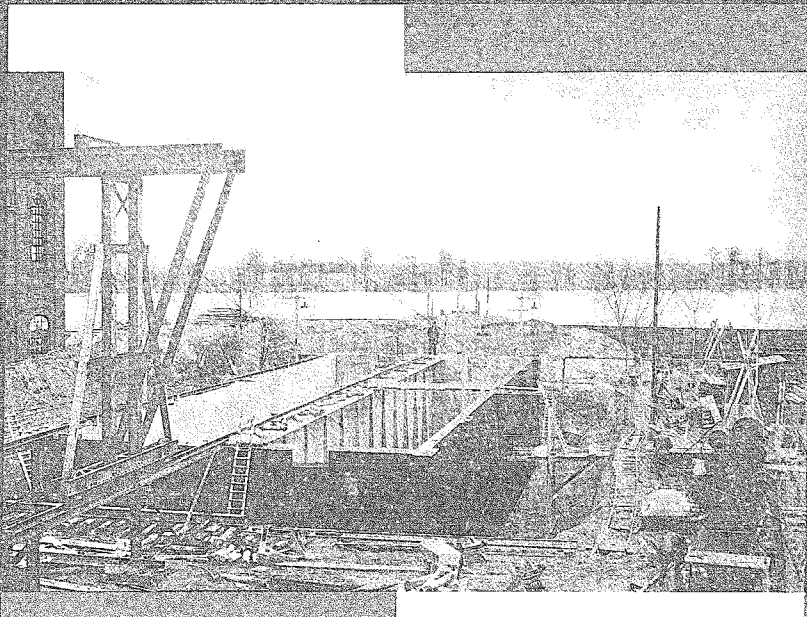
Drachenbrunn. Am Drachenbrunn Felde 24 e. Wohnhaus. Gen. Bauh. Paul Scholz, Zühl, Kr. Breslau. Aust. nicht bekannt.

Drachenbrunn. Neubau Wohnhaus. Bauh. Richard Reichert, Steine. Aust. Baugeschäft Weise, Breslau-Gneisenstraße.

Be- u. Entwässerungs-Anlagen

Breslau 1

Fernsprecher 453 28



Isolierung mit Asfluid I bei einer chemischen Fabrik.

Für Bauwerhisolierungen im Spätherbst und Winter

Asfluid

das kalt zu verarbeitende lösungsmittelhaltige Isolierprodukt.

Asfluid kann ebenso wie Aristogen auch auf feuchte Flächen aufgetragen werden.

Auch bei Frostwetter einwandfreie Isolierungen mit Asfluid, sofern auf den Unterlagflächen kein Schnee oder Eis haftet.

Asfluid ist bei der Reichsbahn nach § 2, 1 und § 2, 2a der Lieferbedingungen AIB zugelassen,

wobei für Voranstriche Asfluid V

und für Deckanstriche Asfluid I

zu verwenden ist.

Bei den Neubauten unserer Werke, die oft in kürzester Frist fertiggestellt werden mußten, wurde es als störend empfunden, daß die Isolierung erst nach völliger Abtrocknung des Baues aufgebracht werden konnte, wodurch wertvolle Zeit verloren ging. Unseren Chemikern wurde die Aufgabe gestellt, ein Isolieranstrichmittel zu finden, das auch auf feuchte Flächen aufgetragen werden kann und bei inniger Haftung auf dem Untergrund einen absolut dichten Film ergibt. Das Mittel wurde gefunden und nach jahrelanger Erprobung in unseren Werken als

Aristogen

der Bauwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Damit wurde zum erstenmal der Gedanke verwirklicht, die Isolierungen möglichst im Zuge der Mauer- oder Betonierungs-Arbeiten, also auch bei noch feuchten Flächen erledigen zu können.

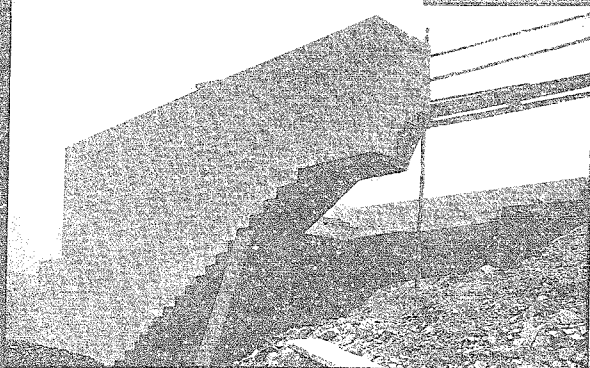
Da die allgemeine Bewegung in der modernen Bau-technik auf Beschleunigung des Bautempos geht und alle die Produkte, welche Wartezeiten einsparen und Bauzeiten herabsetzen, praktisch besonders wertvoll sind, ist durch die Einführung von Aristogen in dieser Richtung zuerst ein wesentlicher Fortschritt in der Bau-technik erzielt worden.

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
F r a n k f u r t (M a i n) 2 0
Verkaufsgemeinschaft Chemikalien



Aristogen

eine kalt zu verarbeitende Bitumen-Emulsion
schützt Bauwerke gegen Feuchtigkeit und an-
greifende Wasser

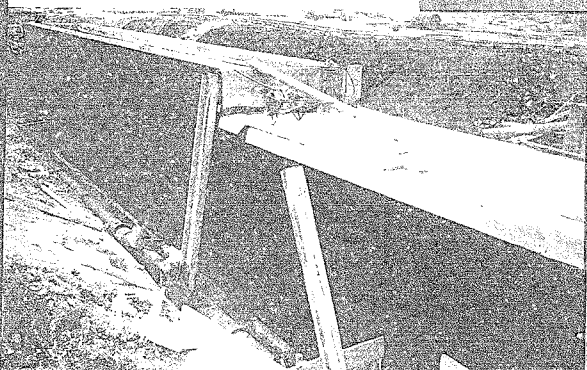


Isolierung des linken Widerlagers
einer Straßentrücke über den
Neckar mit Aristogen. Ausführung:
Beton- & Montierbau A.G. Mannheim.

Aristogen

ist auch auf feuchtem Untergrund aufzutragen
und trägt daher zur Beschleunigung des Bau-
tempos wesentlich bei

erfreut sich in Verbraucherkreisen steigender
Beliebtheit



Aristogen-Isolierung eines
Widerlagers.

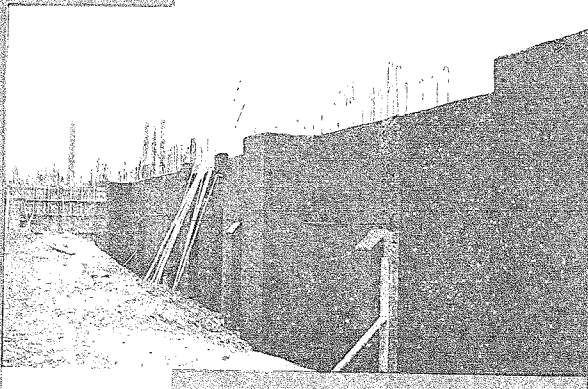
Aristogen

ist bei den Bauten der Reichsbahn und Reichs-
autobahn in großem Umfange mit bestem Er-
folg verwendet worden

Aristogen

ist bei der Reichsbahn nach § 2, 1 und 2, 2a der Lieferbedingungen AIB zugelassen

Aristogen-Isolierung am Neubau der Kölner Großmarkthalle. Ausführung: Deckenhoff & Widmann A.-G., Köln.



Aristogen

ist für den Anstrich von Trinkwasserbehältern besonders geeignet, weil es geruchlos ist und keine Geschmacksveränderung des Wassers hervorruft

Mit Aristogen isolierte Siedlungshäuser.



Aristogen

kann durch Vermischen mit geeigneten Pigmentfarbstoffen zu bunten Isolierrmassen verarbeitet werden



gegen jede **Feuchtigkeit**
für Innen und Außen
Herstellerei
Chemische Fabrik Mainau S.G. Siedler/Elbe

Liegnitz. Die Firma Garitz läßt gegenüber der Dorbmischschule eine bedeutende Erweiterung ihrer Baueinrichtungen und Anlagen vornehmen. — In diesem Sommer werden im Inneren des Stadttheaters Umbauten vorgenommen. Es werden bessere Garderoben und Werkstatträume geschaffen. Der Betrieb des Theaterraumkassens ist geschlossen worden, damit hinter der Bühne ein Raum für Proben geschaffen werden kann. Der Hauptgang des Stadttheaters wird voraussichtlich nach dem Kleinen Ring verlegt werden. — Ein Teil der früheren Arbeitshäuser, die jetzt als Mietwohnungen ausgebaut ist, sind die Stadtkasse, Neufuß abgebrannt. — Goldberger Str. 20. Umbau des Geschäftslöbels. Baub. und Ausf. Baugeschäft Heider & Günther, Liegnitz. Schaufensteranlage mit Neonleuchtöhren-Kelme durch Th. Faulhaber, Ladenbau, Breslau 1, Klosterstraße 18.

Makan. Kr. Ratibor. Hier wird ein Lehrerwohnhaus errichtet.
Malisch. Kr. Jauer. Der bauwürdige Glockenturm der evangel. Kirche soll nach dem Beschluß der kirchlichen Körperschaften durch einen Neubau zur Aufnahme von 3 Glocken — bisher 2 — ersetzt werden.

Martian. Kr. Benthien. Die Straßen der Kreissiedlung werden gründlich ausgebaut und mit einer Schicht Teeremack versehen. Die Kosten belaufen sich auf etwa 50 000 RM.

Märzdorf. Kr. Hirschberg. In der Gemeinderatsitzung berichtete der Bürgermeister über den Stand des Schulneubaus und die Finanzverhältnisse. Sobald der Kaufvertrag für den Platz abgeschlossen ist, werden die weiteren Schritte zum Bau unternommen.

Mertschitz. Kr. Liegnitz. Am Dorfzugang. Errichtung eines Eigenheims. Mauerwerk im Obergesch. Bauherr Milchkontrollur Tietze, hier. Ausf. nicht bekannt.

Münsterberg. Die Übernahme von Fabrikationsarbeiten für andere Werke veranlassen die Deutschen Ton- und Stenzeugwerke, ganz erhebliche Betriebs-Erweiterungen vorzunehmen. Die Bauarbeiten haben ihren Anfang genommen.

— Noch im Laufe dieses Sommers soll im Gelände der Barmühle mit den ersten Arbeiten für das projektierte Schwimmbad begonnen werden.

Naumburg a. O. Zwecks Errichtung einer neuzeitigen Molkerei gab die Generalversammlung der Ostpreussischen Molkereigenossenschaft ihr Einverständnis zur Aufnahme eines Kredits in Höhe von 200 000 RM. bei der Raiffeisenbank in Breslau.

Nimptsch. Auf dem Siedlungsgelände an der Chaussee nach Johannisst. wird das Ostpreussentamm Nimptsch der DAF, schon in aller nächster Zeit den Bau von weiteren 5 Siedlungshäusern in Angriff nehmen.

Oderberg. Kr. Ratibor. Hier ist ein neues Schulgebäude im Bau.

Oderwalde. Kr. Cosel. Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude der Witwe Salzwitz abgebrannt.

Ohlau. Der Ohlauer Bankverein plant den Bau einer Sporthalle sowie eines Wochenendhauses am Stadtrand.

Oppeln. Neugestaltung der Außenfront. Bauh. H. Krawczyk. Lieferung der Werbeanlagen mit Neonleuchtöhren durch Th. Faulhaber, Ladenbau, Breslau 1, Klosterstraße 18. — Neugestaltung der Außenfront. Bauh. Kreissparkasse. Lieferung der Neonleuchtöhrenanlage durch Th. Faulhaber, Ladenbau, Breslau 1, Klosterstraße 18.

Panitzsch. Kr. Liegnitz. Errichtung eines neuzeitigen Stallgebäudes nach Abbruch der alten Bänke. Bez. Bauh. Bauer Kurt Jüttner, hier. Ausf. nicht bekannt. — Bei den zweigeschossigen Neubau des Forstsekretariats der Preuß. Regierung neben der Oberförsterei konnte mit den inneren Ausbaubearbeiten begonnen werden.

Reichenbach Elzeng. Schweidnitzer Straße 25. Einbau von 8 Autokaragen. Gepl. Bauh. Walter Meyer. Ausf. Baugeschäft Klatt, Reichenbach Elzeng, am Peterswalder Straße 31. Einbau eines Begegnungs- und Umkleideraumes für Männer und Frauen. Gepl. Bauh. Wilhelm Vogt. Ausf. Baugeschäft Zöfel, Reichenbach Elzeng.

— Hier besteht der Plan, das Siedlungswerk am Hospitalmühlweg, wo jetzt 28 Häuser ihrer Bestimmung übergeben werden, schon in aller nächster Zeit durch die Errichtung von weiteren 28 Stellen zu vergrößern. Nähere Auskunft erteilt das Stadtbüro. — Das große Bauvorhaben an der Ecke Bahnhof-Traisenstraße, wo das ehemalige Tivoli-Grundstück stand, hat seinen Anfang genommen. Der mehrgeschossige Neubau wird 13 Zwei- und Dreizimmerwohnungen erhalten.

Sagan. In der Ratschensitzung wurden verschiedene Bauarbeiten verkauft. U. a. will die Reichsbahn drei Zweifamilienhäuser für ihre Gefolgschaftsmittelglieder erstellen, während die Schleische Bau-GmbH. zehn weitere Wohnhäuser an der Annenhöfer Straße für Siedler errichtet.

Schönberg. Kr. Landeshut. Auf einem zehn Morgen großen Gelände in der Nähe des Bahnhofs errichtet die Firma Mechanische Weberei Hugo Wieland GmbH. eine Arbeitersiedlung. Zunächst wurde der Grundstein für die ersten drei Siedlungshäuser gelegt.

Schwarzitz. Kr. Grünberg. Scheune des Bauern G. Bläthe abgebrannt.

Schwarzwasserl. Elzeng. Das erste neue Ferienheim für die Gefolgschaft einer Beton- u. Eisenbetonfirma in Breslau konnte am 24. April durch ihren Betriebsführer Pg. Jühr unter Beisein von Vertretern der Kreis- und Gauverwaltung der DAF, seinem Zweck übergeben werden. Dasselbe Firma errichtet weiter noch für zunächst 6 ihrer Stammmittelglieder je 1 Eigenheim.

Schweidnitz. Errichtung neuzeitiger Abortanlagen usw. Projekt. Bauh. Kohlenkammann August Hermsdorf, hier. Ausf. Baugeschäft W. Pohl, hier. — Lützowstraße. Errichtung eines Zweifamilienhauses. Gerichtet. Bauh. Leher Bertram, hier. Ausf. Baugesch. Bachmann, hier.

— Am Markt Nr. 24. Kaufm. Georg Trauboes hat mit den Schaufenster-Umbauten und Großgeschäftsbau begonnen. Mauerarbeiten Baugeschäft Bachmann, hier. Schaufensterkonstruktionen u. Neon-Leucht-reklame Gebr. Gloger, Breslau 13.

Seligergrub. Kr. Rothenburg. Sägewerk, Mahlmühle und Kesselhaus von Erich Möller, Seligergrub, abgebrannt.

Sprottau. Der Bau der 40 Volkswohnungen der Schlesischen Heimstätte an der Körper Straße schreitet rüstig vorwärts. Drei Häuser sind bereits im Rohbau fertig. Im Anschluß an die neuen Volkswohnungen werden gegenwärtig noch einige Stadtrandneubauten erbaut.

Strehlitz. Kr. Schweidnitz. An der Rübenabnahmestelle am Bahnhof ist seitens der Zuckerfabrik Weizenrodan mit größeren baulichen Veränderungen begonnen worden. U. a. werden Aufenthaltsräume für die Rübenabladen und Räume zum Putzen der Rüben, als auch Lagerräume neu geschaffen. Auch eine neue, bedeutend größere Waage, die auch für Lastwagen benutzt werden kann, wird eingebaut.

Strien. Kr. Wollau. Wohnhaus-Neubau nach Abbruch des alten Hauses. Wird bald bez. Bauh. Maurer Helmrich, hier. Ausf. nicht bekannt. — Erweiterungs-bau des massiven Scheuergebäudes. Bez. Bauh. Bauer Franz Beyer, hier. Ausf. nicht bekannt.

Trachenberg. Zum Bau des HJ-Heimes stehen für den ersten Bauabschnitt, der in diesem Jahre durchgeführt wird, der Betrag von 65 000 RM. zur Verfügung. Gesamtkosten 180 000 RM. Mit dem Bau-beginn ist noch im Monat Mai zu rechnen.

Waldenburg. Zum Bau eines Familienhauses an der Richard-Wagner-Straße schreitet rüstig die Stadtbauamt die gesamten Arbeiten in 10 Losen aus. Ausführungszeit Mai bis September. — Für die Erweiterung der Knabenberufsschule an der Adolf-Hitler-Aue schreibt der Oberbürgermeister die Vergebung der Gerüst-, Abbruchs-, Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker-, Klempner-, Tischler- usw. Arbeiten öffentlich aus. Ausführungszeit Juni-Juli.

— Da die Wohnungen im Landkreis Waldenburg noch sehr groß ist, hofft man, die erforderlichen Mittel für weitere 200 Volkswohnungen zu erhalten. Auch der Plan, zwei Jugendherbergen auf dem Biltzberg und in Rothenbach — zu errichten, wird Wirklichkeit werden.

Waldenburg-Altwasser. Zur Errichtung der Wohnbauten im Zuge der Schubert- und Beethovenstraße durch den Spar- und Bauverein Waldenburg-Altwasser werden bereits die ersten Vorbereitungen für den Baubeginn getroffen. — Die Neubauten an der Harthebusch-Siedlung und auf dem Kosenweg machen weiter gute Fortschritte. Der Neubau am Kosenweg konnte unter Dach gebracht werden.

Die Chotenbrunner Straße wird jetzt vollständig instandgesetzt und geradegelegt. Zu diesem Zweck mußten auch einige Häuser abgerissen werden.

Weizenrodan b. Schweidnitz. Errichtung eines Wohnhauses für 4 Gefolgschaftsangehörige. Bez. Bauherr Fa. Adolf Grub & Söhne, Zuckerfabrik, hier. Ausf. Baugeschäft Glück & Schulz, Schweidnitz. — Am Schießstandgelände. Errichtung eines Zweifamilienhauses für die Gefolgschaft. Proj. Bauh. Erbscholtsebes, Tuckermann, hier. Ausf. nicht bekannt.

Winzig. Für die Errichtung eines Jugendheimes sind von seiten der Stadt mit den zuständigen Stellen Verhandlungen aufgenommen worden. Es besteht hier weiter der Plan, das alte Hofstet zu einem würdigen Parteihaus mit Versammlungsräumen umzugestalten.

— In der Ratschensitzung gab der Bürgermeister bekannt, daß auf dem Wege der Gemeinschaftsarbeit ein neuzeitliches Sportstadion geschaffen werden soll. Mit den Arbeiten soll bald begonnen werden.

Wollau. In diesem Jahre läßt die Stadt 76 Volkswohnungen errichten. 24 Kleinsiedelstellen der neuen Stadtrandneubau an der Isertaler Straße und 16 Volkswohnungen an der Nordstraße sind im Bau bereits soweit fortgeschritten, daß sie am 1. Juni bezogen werden können. In Kürze wird der Bau von weiteren 18 Volkswohnungen im Stadtgebiet begonnen.

— Das in der alten Hauptwaage neben dem Rathaus untergebrachte Kreis- und Stadt-Museum mußte anderweitig untergebracht werden und hat seinen Umzug beendet. Die Räume sind für einen Erweiterungsbau der Stadtparkasse vorgesehen.

Wüstefeldersdorf. Kr. Waldenburg. Zum Bau eines musterzügigen Kinderheimes für die Gefolgschaft in Rengersdorf stiftete Generaldirektor Forstner von der Firma Meyer-Kewerke AG. den Betrag von 15 000 RM. der ihm anlässlich seines vierzigjährigen Dienstjubiläums vom Aufsichtsrat als Geschenk überwiesen worden war.

Bauvorhaben im Landkreis Görlitz

Burgundena. Um- und Erweiterungsbau des Wirtschaftsgebäudes. Proj. Bauh. Landwirt Richard Art. Ausf. Baugeschäft M. Pfeiffer, Penzig O.
Forsdorf. Erweiterungsbau Wirtschaftsgebäude. Proj. Bauh. Richard Hecht, Hirschfeld, Niederlausitz.

Hennersdorf. Erweiterungsbau der Schule. Projekt. Bauh. Gemeinde. Bauh. Arch. Dipl.-Ing. Merten, Görlitz.

Hermersdorf. Erweiterungsbau des Wohnhauses. Proj. Bauh. Kaufmann Richard Schröder. Ausf. Baumeister Franz Grunert, Görlitz.

Jauernick. Umbau des Wirtschaftsgebäudes. Proj. Bauh. Bauer Paul Burkhardt. Ausf. Bauunternehmer Emil Kleint, Kunnewitz.

Kieslingswalde. Neubau Scheune. Projekt. Bauh. Weizenogenschenschaft. Ausf. Baugeschäft Franz Werner, Hennersdorf, Kr. Lauban. — Erweiterungs-bau des Wirtschaftsgebäudes. Proj. Bauh. Bauer Ernst Stürzbecher. Ausf. Baugeschäft Heilmann Besser, Rodtswasser O.

Kleinmündensdorf. Um- und Erweiterungsbau des Stadtbüros. Projekt. Bauh. Landwirt Rudolf Kriegl. Ausf. Bauunternehmer Emil Kleint, Kunnewitz.



**Altestes Fachgeschäft des Ostens
für Mal- und Zeichenbedarf**

Lessing & Pohl, Breslau 1, Taschenstr. 29/31

Kohlurt. Neubau Wohnhaus. Proj. Bauh. Oberpostschaffner Paul Letsch. Ausf. Baugeschäft H. Mitschke, Alt-Kohlurt.

Königschan OL. Neubau Wohnhaus. Proj. Bauh. Steinmetz Richard Neu. Ausf. Baumeister Fritz Kohn, Königschan OL.

Köslitz. Umbau des Wohnhauses. Proj. Bauh. Hansbesitzer Paul Neumann. Ausf. Baugeschäft B. Haupt, Görlitz.

Leopoldshain. Neubau Wohnhaus mit Wirtschaftsflügel. Projekt. Bauh. Elektrinstallateur Gerhard Herbst. Ausf. Baugeschäft Arthur Rönisch, Leopoldshain. — Neubau Stallgebäude. Proj. Bauh. Bäuerin Martha Seidler. Ausf. Baugeschäft Max Runge, Schönberg OL.

Markersdorf. Neubau Wirtschaftsgebäude. Proj. Bauh. Hermann Gleiberg. Ausf. Baumeister Gottfried Walther, Gersdorf.

Mengelsdorf. Neubau Wohnhaus. Projekt. Bauh. Maarer Erich Kubitz. Ausf. Baumeister Martin Kaiser, Mengelsdorf.

Meuselwitz. Neubau Betriebsgebäude. Projekt. Bauh. Mühlenbesitzer H. Grundmann. Ausf. Baugeschäft H. Häser, Reichenbach OL.

Neudamm OL. Neubau Feldscheune. Projekt. Bauh. Bauer Heinrich Bauer. Ausf. Baumeister Paul Hoffmann, Neudamm OL.

Niederbelaun. Neubau Gewächshaus mit Arbeitsraum. Proj. Bauh. Gartenbaubetrieb Martin Gafiron. Ausf. Bauunternehmer Erwin König, Niederbelaun.

Nieder-Zodel. Neubau zwei Landarbeiterwerkwohnungen mit Nebengebäude. Proj. Bauh. Dominium. Ausf. Baugeschäft Erwin Hirsche, Penzig OL.

Oberrangau. Neubau Scheune. Proj. Bauh. Bauer Edmund Herold. Ausf. Baugeschäft Herbert Mielch, Nieder-Langenscha OL.

Ober-Neundorf. Neubau von 2 Landarbeiterwerkwohnungen mit Nebengebäude. Proj. Bauh. Dominium. Ausf. Baugeschäft Wilhelm Herrlich, Kaltwasser OL.

Ober-Zodel. Neubau Wohnhaus mit Nebengebäude. Proj. Bauh. Straßenwärter Richard Kern. Ausf. Baugeschäft Wilhelm Herrlich, Kaltwasser OL.

Prachau. Neubau Wohnhaus. Proj. Bauh. Steinarbeiter Paul Thomas. Ausf. Baugeschäft Trillenberg. Nieder-Seifersdorf OL.

Rauscha OL. Um- und Erweiterungsbau eines früheren Gewerkschaftshauses zu einem Schulungsbaus für Fechtkurse. Bauh. Vereinigung der Sägewerke in der Görlitzer Heide GmbH. Ausf. Baugeschäft Gebr. Besser, Freiwaldau.

Troisdendorf. Neubau Wirtschaftsgebäude. Proj. Bauh. Bauer Kurt Bahr. Ausf. Baumeister Paul Rottenberger, Geilsdorf. — Neubau Wirtschaftsgebäude. Proj. Bauh. Bauer Herbert Bormann. Ausf. Baumeister Arthur Löser, Troisdendorf.

Brandenburg

Angermünde. Neubau Einfamilienwohnhaus. Beg. Bauh. Wilhelm Voß, Straße der SA. Nr. 14. Ausf. nicht bekannt.

Bohnsberg. Kr. Cossen. Pflasterung der Kunower Straße. Proj. Bauh. Stadtverwaltung. Ausf. nicht bekannt.

Brieskow. Die Gemeinderäte genehmigten den Bau eines HJ-Heimes. Der Saal des von der Gemeinde gekauften Gasthofgrundstückes von Purps soll zum HJ-Fliegern als Bauraum zur Verfügung gestellt werden.

Burschen Kr. Züllichau. Der Kreis Züllichau will hier Straßenbauarbeiten durchführen lassen.

Frankfurt Oder. In der Hansastrasse wurde der erste Spatenstich für den Bau von über 2000 Wohnungen, die im Zusammenhang mit der Verlegung der Gableitung notwendig geworden sind, getan. Die Brandenburgische Heimstätte wird ihr neues Verwaltungsgebäude im früheren Gesellschaftshaus an der Halben Stadt errichten. — Herstellung der Teilkanalisation in der SA-Straße. Gepl. Bauh. Stadt. Baul. Stadtbauverwaltung, Rathaus, Zimmer 132. Ausf. noch nicht vergeben. Die Arbeiten sind ausgeschrieben.

Färstenwalde. Wriezener Straße. Wohnhausblock mit rd. 200 Wohnungen für Werksangehörige. Ger. Bauh. Julius Pintsch, Baubereitler Arch. Schramm. Ausf. Allgemeine Häuser- und Industriebau-AG, Berlin-Lichterfelde. — Neubau Handelseis. Projekt. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Groß-Kreuz (Mark). Neubau Lehrerwohnung. Proj. Bauh. Gemeinde. Ausf. noch nicht vergeben.

Grünberg b. Zehdenick. Neubau Schulhaus. Proj. Bauh. Gemeinde. Ausf. noch nicht vergeben.

Ketschendorf. Kr. Beeskow-Storkow. Die Deutschen Kabelwerke werden demnächst mit dem Bau eines großzügigen Siedlungswerkes beginnen. — Neubau Zweifamilienwohnhaus. Ausschreibung begonnen. Bauh. Georg Enkonstus, Witten. Ausf. nicht bekannt.

Kühnau b. Zelenitz. Wegbau am Rauschenberg. Gepl. Bauh. Kreisbauamt Zelenitz. Ausf. nicht bekannt.

Neuhardenberg. Kr. Lebus. Errichtung Dampfbäns. Proj. Bauh. Spar- und Darlehenskassenverein. Ausf. noch nicht vergeben.

Pritzwalk. Mit den Vorarbeiten zum Neubau eines Sparkassengebäudes ist begonnen worden. Bauh. Stadtverwaltung.

Schmölln (Uckermark). Die Gemeinde hat beschlossen, ein zweites Schulhaus, das eine Schulklasse und eine Lehrerwohnung enthalten wird, zu bauen.

Sonnenburg. Kr. Oststernberg. Neubau Unteroffiziersgebäude für Feuerwehr-Mannschaftswagen. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Sorau NL. An der Wachsbleiche. Neubau Wohnhaus. Proj. Bauh. Dr. Riege, Bauh. Architekt G. Scheffer, Droskau über Sorau; NL. Dorfstraße 11. Ausf. nicht bekannt.

Staritz Kr. Züllichau. Der Kreis Züllichau will hier Straßenbauarbeiten durchführen lassen.

Strasburg (Uckermark). Wiederaufbau Viehstall. Proj. Bauh. Landwirt Bettac. Ausf. nicht bekannt.

Uenze (Westprignitz) bei Perleberg. Neubau Schulhaus. Proj. Bauh. Gemeinde. Ausf. noch nicht vergeben.

Wutike (Ostprignitz) bei Kyritz. Neubau Schulhaus. Proj. Bauh. Gemeinde. Ausf. noch nicht vergeben.

Zielenitz. Das Kreisbauamt Zielnitz will in diesem Jahre Chausseebauarbeiten in einem Betrage von 110.000 RM. durchführen lassen. Ausf. nicht bekannt.



Bauvorhaben im Kreise Königsberg Nm.

Bellinchen. Ausbau der Propellerpumpe am Schöpfwerk. Proj. Bauh. Zehdencker Entwässerungskorporation. Zehden Oder. Ausf. noch nicht vergeben.

Klossow. Post Bärlawde Neumark. Umbau des Herrenhauses. Proj. Bauh. Gemeinde. Ausf. nicht bekannt.

Quartschen. Ausbau der Kirche mit Einbau einer Warmluftheizung. Beg. Bauh. Kirchengemeinde. Bauh. Preußisches Staatshochbauamt Königsberg Neumark. Ausf. Baugeschäft Franz Schmidt, Neumühl.

Zehden (Oder). Am Höhenradkanal. Ausbau der Brücken. Proj. Bauh. Zehdencker Entwässerungskorporation (Vorsitzender: Bauer Gustav Klocke). Ausf. noch nicht vergeben. — Entwässerungen und Ausbau von Gräben. Proj. Bauh. Zehdencker Entwässerungskorporation (Vors. Bauer Gustav Klocke). Ausf. soll an Reichsarbeitsdienst vergeben werden.

Grenzmark

Kleistdorf. Kr. Bomst. Neubau Zollhaus. Erdarbeiten. Bauh. Reichssozialverwaltung. Ausf. nicht bekannt.

Schönlanke. Zum Bau einer neuen Dienstwohnung für den Landrat sind jetzt Mittel bewilligt worden. Das neue Gebäude wird im Garten des Landrats erbaut werden.

Ostpreußen

Angerburg. Das Kleinwohnungsbauprogramm des Kreises Angerburg sieht u. a. die Errichtung von 60 Kleinsiedlungen vor. Davon entfallen auf die Stadt Angerburg 20, auf das Land 40 Siedlungen. Ferner werden 38 Volkswohnungen erbaut, wovon 36 in Angerburg und 2 in Perislawe errichtet werden. Land- und Forstarbeiter-siedlungen sind an 5 Stellen geplant. Mit dem Bau von Landarbeiterwerkwohnungen ist bereits begonnen worden. Zur Errichtung kommen 100 Neubauten und 40 Umbauten. Ferner sind auch die Mittel zum Bau von Eigenheimen bereitgestellt worden, so daß 20 Eigenheime entstehen.



Arnstein. Kr. Heiligenbeil. Mit den Vorarbeiten für den Bau einer Schule ist bereits begonnen worden.

Benkheim. Kr. Angerburg. Schemie des Bauers Hermann Strawinski abgebrannt.

Bransberg. Neubau 100 Volkswohnungen, 72 Siedlungshäuser und 20 Wohnungen. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Buyten. Der Sport- und Schutzverein will die Instandsetzung des Sportplatzes und der Sporthalle in Angriff nehmen.

Christburg. Neuen Mittelschule. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben. — Ausbau der Saalfelder Straße. Beginn in Kürze. Bauh. Stadt. Ausf. nicht bekannt.

Domnau. Die Stadt Domnau wird in diesem Jahr 15 Siedlungen und 8 bis 10 Zweizimmerwohnungen errichten.

Friedland. Kr. Braunsberg. Im Wasserverband Schwönow und in der Drain- und Entwässerungsgenossenschaft Wicken werden insgesamt gegen 500 Morgen nasse Ländereien drainiert.

Friedrichshof. Kr. Ortelburg. Der Reichssender Königsberg wird sich in den Dienst der HJ-Heimbeschäftigung stellen. Der Erlass eines Wunschkonzerts soll zum Bau des HJ-Heimes in Friedrichshof bereitgestellt werden. Das Heim soll vier Schirmräume, zwei Führerzimmer, einen Feierraum und entsprechende Nebenräume enthalten. Die Gemeinde wird in unmittelbarer Nähe ein Schwimmbad bauen und einen Sportplatz anlegen. Entwurf Dipl.-Ing. Iron. Ebling.

Fürstenaubel. Prossitten. Neubau Schulhaus. Beg. Bauh. Gemeinde. Ausf. nicht bekannt.

Garnsee. Kr. Marienwerder. Aus Mitteln des Dankopfers der Nation wird hier eine SA-Siedlung mit 15 Stellen errichtet werden. Ein Teil der Arbeiten wird in Gemeinschaftsarbeit ausgeführt.

Groß-Rautenberg. 30 ha Dränung. Proj. Bauh. Drängungsgenossenschaft Groß-Rautenberg-West, Anscht. II. Baul. Kreisviesenaubauamt, Braunsberg. Ausf. noch nicht vergeben.



